



Kommunales Klima- und Energiemanagement in Oberösterreich

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im Oktober 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Grundlagen der Kommunalen Klima- und Energiewende	6
Rahmenbedingungen.....	6
Auswirkungen der Erderwärmung.....	6
Rechtlicher Handlungsrahmen.....	6
Klima- und Energiewende aus Sicht der Gemeinden	8
Steuerung durch das Land OÖ.....	10
Klima- und Energiestrategie des Landes OÖ	10
Struktur und Aufbau.....	10
Aktivitätsbereich Querschnittsthemen Gemeinden und Regionen.....	11
Organisatorische Rahmenbedingungen der Oö. Klima- und Energiestrategie	14
Regionale Steuerung	15
OÖ Energiesparverband	16
Aufgaben.....	16
Bilanzielle Kennzahlen	16
Förderungen.....	17
Klima- und Energiemanagement in ausgewählten Gemeinden im Vergleich	19
Überblick über die geprüften Gemeinden.....	19
Prüfauswahl.....	19
Zugehörigkeit zu Klima- und Energienetzwerken bzw. Regionen.....	20
Energieausgaben und -verbräuche.....	21
Verwendete Heizungssysteme	22
Kommunale Klima- und Energiestrategien	25
Erzeugung erneuerbarer Energien.....	26
Allgemeines.....	26
Photovoltaik.....	27
Windpark Munderfing	29
Windpark Saurüssel (Bezirk Vöcklabruck)	33
Umsetzung gesetzlicher Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene.....	34
EU-Energieeffizienz Richtlinie	34
Energiebuchhaltung.....	36
Energieausweis	39
Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen	41
Strombeschaffung – Vertragsmanagement.....	41

Gemeindegremien	44
Kommunale Investitionsprogramme im Klima- und Energiebereich.....	45
Allgemeines.....	45
Kommunalinvestitionsprogramm 2020 des Bundes (KIG 2020).....	45
Kommunalinvestitionsprogramm 2023 des Bundes (KIG 2023).....	47
Begleitmaßnahmen des Landes OÖ zum KIG 2023	50
Projekt „Straßenbeleuchtung Neu“ Tragwein	51
Gemeindespezifische Themen	52
Marktgemeinde Engelhartzell.....	52
Überblick	52
Energieausgaben und -verbräuche.....	55
Ehemaliges Lehrerwohnhaus	56
Ölheizung als Ausfallsheizung.....	56
Sonstige Feststellungen – Sanierung Schulkomplex	57
Gemeinde Munderfing	57
Überblick	57
Energieausgaben und -verbräuche.....	59
Gebäude Freiwillige Feuerwehr und Landesmusikschule	60
Öffentliche Sauna	61
Straßenbeleuchtung	62
Sonstige Feststellungen – Freiwillige Leistungen	62
Marktgemeinde Pucking.....	63
Überblick	63
Energieausgaben und -verbräuche.....	65
Nutzer:innen-Verhalten.....	65
Sonstige Feststellungen – Einbau Krabbelgruppe Sammersdorf ins Tennisheim	66
Marktgemeinde Tragwein.....	67
Überblick	67
Energieausgaben und -verbräuche.....	69
Bauhof.....	70
Norbert-Eder-Halle	71
Volksschule Reichenstein und Volksschule Tragwein.....	73
Gemeindeeigene Wohnungen	73
Sonstige Feststellungen – Gemeindedarlehen an Zahnarzt.....	73
Gemeinde Weißenkirchen im Attergau.....	74
Überblick	74
Energieausgaben und -verbräuche.....	76

Stockschützenhalle.....	77
Nutzer:innen-Verhalten im Bauhof.....	77
Sonstige Feststellungen – Baumaßnahmen der FF Reittern.....	77
Zusammenfassung der Empfehlungen.....	78

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Umsetzungen 2023 – Aktivitätsbereich Querschnittsthemen Gemeinden und Regionen.....	12
Tabelle 2:	Zahlungen des Landes OÖ an Träger im Klima- und Energiebereich	15
Tabelle 3:	Wesentliche bilanzielle Kennzahlen des ESV	17
Tabelle 4:	Landesförderungen an ESV 2021 bis 2023	17
Tabelle 5:	Überblick über die geprüften Gemeinden	19
Tabelle 6:	Mitgliedschaften der geprüften Gemeinden bei Klima- und Energienetzwerken.....	20
Tabelle 7:	Gesamtausgaben und -verbräuche 2021 bis 2023	21
Tabelle 8:	Heizungssysteme der geprüften Gemeinden im Überblick	22
Tabelle 9:	PV-Anlagen in den geprüften Gemeinden	28
Tabelle 10:	Windpark Munderfing GmbH – wesentliche bilanzielle Kennzahlen 2021 – 2023	30
Tabelle 11:	Stromverträge der geprüften Gemeinden – Überblick.....	42
Tabelle 12:	Anzahl Sitzungen Prüfungs- bzw. Umweltausschüsse 2021 bis 2023.....	44
Tabelle 13:	KIG 2020 – Konkrete Projekte	47
Tabelle 14:	KIG 2023 – Projekte der Gemeinden nach § 2 (Klimaschutz).....	48
Tabelle 15:	KIG 2023 – Projekte der geprüften Gemeinden.....	49
Tabelle 16:	Engelhartzell – Überblick gemeindeeigene Objekte	53
Tabelle 17:	Engelhartzell – Energieausgaben und -verbräuche 2021 bis 2023 ...	55
Tabelle 18:	Munderfing – Überblick gemeindeeigene Objekte	58
Tabelle 19:	Munderfing – Energieausgaben und -verbräuche 2021 bis 2023.....	59
Tabelle 20:	Munderfing – Energieausgaben und -verbrauch Landesmusikschule 2021 bis 2023.....	60
Tabelle 21:	Munderfing – Stromausgaben und -verbrauch bzw. Betriebsergebnis öffentliche Sauna	61
Tabelle 22:	Munderfing – Stromverbrauch öffentliche Beleuchtung 2021 bis 2023.....	62
Tabelle 23:	Pucking – Überblick gemeindeeigene Objekte	63
Tabelle 24:	Pucking – Energieausgaben und -verbräuche 2021 bis 2023.....	65
Tabelle 25:	Tragwein – Überblick gemeindeeigene Objekte	67
Tabelle 26:	Tragwein – Energieausgaben und -verbräuche 2021 bis 2023.....	70
Tabelle 27:	Tragwein – Betriebsergebnis Nobert-Eder-Halle 2021 bis 2023	72
Tabelle 28:	Tragwein – Erlöse Norbert-Eder-Halle Wintersaison 2023/24.....	72
Tabelle 29:	Weißkirchen i. A. – Überblick gemeindeeigene Objekte	75
Tabelle 30:	Weißkirchen i. A. – Energieausgaben und -verbräuche 2021 bis 2023.....	76

Abbildung 1: Wesentliche Ansprechpartner in Klima- und Energiefragen aus Gemeindesicht.....	8
Abbildung 2: Heizungssysteme der geprüften Gemeinden nach Anteil (inkl. Mietwohnungen)	23
Abbildung 3: Heizungssysteme der geprüften Gemeinden nach Anteil (ohne Mietwohnungen).....	24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

Abs.	Absatz
Abt. US	Abteilung Umweltschutz
ARGE	Arbeitsgemeinschaft

B

BH	Bezirkshauptmannschaft
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BZ	Bedarfszuweisungen werden laut Finanzausgleichsgesetz von den ungekürzten Ertragsanteilen der Gemeinden vorweg abgezogen und den Ländern überwiesen; die Länder gewähren diese Mittel an die Gemeinden und Gemeindeverbände

C

COVID-19	„Coronavirus-Krankheit 2019“; ausgelöst durch den Erreger SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2)
-----------------	--

E

EEG	Erneuerbare-Energiegemeinschaft; Zusammenschluss von mindestens zwei Teilnehmer:innen zur gemeinsamen Produktion und Verwertung von Energie aus erneuerbaren Quellen
Energie Contracting Programm (ECP)	Förderprogramm für Energieeinsparungs- und Wärmeerzeugungsanlagen-Projekte
Energieausweis	Ein gemäß der Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik erstellter Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU vom 19. Mai 2010 bzw. 2018/844/EU vom 30. Mai 2018 und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes

Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012	Bundesgesetz über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten (Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012), idF BGBl. I Nr. 27/2012
Energiebuchhaltung (EBH)	Ist ein Instrument zur Erfassung und Auswertung von Verbrauchswerten bzw. Erträgen. Ziel der Energiebuchhaltung sind vergleichbare Kennwerte und damit verbunden eine Beurteilung der Energiewerte.
Energiespargemeinde / EGEM-Programm	Vorläuferprogramm des GEP
Erneuerbare Energie / erneuerbare Heizungssysteme	Erneuerbare Energien (auch regenerative Energie) bezeichnen Wärme und elektrischen Strom, die mithilfe von natürlichen Ressourcen und nachwachsenden Rohstoffen gewonnen werden. Hierzu gehören u. a. Sonnenlicht, Geothermie, Wasserkraft oder Windkraft. Erneuerbare Energien sind besonders umweltschonend, da sie unbegrenzt verfügbar und wieder herstellbar sind. Aufgrund der unbegrenzten Reproduzierbarkeit sind Erneuerbare Energien durch ihre Nutzung nicht erschöpfbar.
Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz	Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), idF BGBl. I Nr. 150/2021
EU	Europäische Union
EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III)	Richtlinie der Europäischen Union; darin werden u. a. die Gemeinden verpflichtet, jährlich mindestens drei Prozent der Gesamtfläche ihrer Gebäude zu renovieren um sie zu Nullemissionsgebäuden umzubauen
EUREGIO	Bezeichnet staatübergreifende Regionen in Europa. Sie sollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Regionen selbst in gesellschaftlicher und kultureller Hinsicht fördern.

F

FF	Freiwillige Feuerwehr
Fit für 55	Ist ein Paket reformierter und neuer Richtlinien und Verordnungen zur Klimapolitik der Europäischen Union. Das Paket wurde am 14. Juli 2021 von der Europäischen Kommission vorgestellt; konzeptionelle Grundlage ist der European Green Deal, den das Gesetzespaket umsetzen soll.

Fossile Heizungssysteme	Dazu zählen unter anderem Braunkohle, Steinkohle, Erdgas und Erdöl. Sie sind nicht unbegrenzt verfügbar, da sie im Gegensatz zu erneuerbaren Energien nicht in absehbarer Zeit nachwachsen.
--------------------------------	---

G

Gemeinde-Energie-Programm (GEP)	Dieses Programm setzt zusätzliche Impulse für energie-relevante Investitionen in Oberösterreich und soll einen Beitrag zur Verbesserung der lokalen Energiesituation leisten. Damit werden die Vorbereitungen und detaillierte technische Analysen für konkrete größere Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt sowie Informationsmaßnahmen und Anlagenoptimierungen gefördert.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Green Deal	Ein von der Europäischen Kommission vorgestelltes Konzept mit dem Ziel in der Europäischen Union bis 2050 die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren und somit als erster Kontinent klimaneutral zu werden.

I

idgF	in der geltenden Fassung
IKD	Direktion Inneres und Kommunales
INTERREG	Grenzüberschreitendes Förderprogramm innerhalb der europäischen territorialen Zusammenarbeit und Teil der europäischen Kohäsionspolitik.

K

k. A.	keine Angabe
KIG 2023	Bundesgesetz zur Unterstützung von kommunalen Investitionen 2023 (Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023)
Klima- und Energiefonds	Fonds zur Unterstützung der Umsetzung der Ziele der österreichischen Klimapolitik und zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Energiesystems.
Klima- und Energiemodellregion (KEM-Region)	Entstammen einem Programm des Klima- und Energiefonds. Im Rahmen dieses Programms werden regionale Klimaschutzprojekte und das regionale Modellregionsmanagement kofinanziert. Die langfristige Vision ist der 100%ige Ausstieg aus fossiler Energie.

Klimabündnis Oberösterreich	Das Klimabündnis ist das größte kommunale Klimaschutz-Netzwerk in Europa. In Oberösterreich sind mehr als 300 Gemeinden, rund 1.000 Betriebe, 320 Bildungseinrichtungen und 63 Pfarrgemeinden Partner:innen im Klimabündnis.
Klimawandelanpassungsregionen (KLAR!-Regionen)	Sind ein weiteres regionales Programm des Klima- und Energiefonds. Damit sollen unter anderem die Treibhausgasemissionen reduziert, die Wälder klimafit gestaltet und die Trinkwasserversorgung gesichert werden.
kW / MW / GW	Kilowatt/Megawatt/Gigawatt: Einheit, die die Leistung beschreibt
kWh / MWh / GWh	Kilowattstunde/Megawattstunde/Gigawattstunde: Energiemenge, die in einer Stunde erzeugt oder benötigt wird. Eine Megawattstunde (MWh) entspricht 1.000 Kilowattstunden (kWh), eine Gigawattstunde (GWh) entspricht 1.000.000 kWh
kWp	Kilowatt Peak bezeichnet die Höchstleistung von Photovoltaikanlagen. Mit einem kWp lässt sich im Regelfall ca. 1.000 kWh Strom pro Jahr erzeugen

L

LEADER	Ist ein Programm zur Verbindung von Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft.
LED	Leuchtdiode (kurz LED) vom englischen light-emitting diode
LGBl.	Landesgesetzblatt
LMS	Landesmusikschule
LRH	Landesrechnungshof

M

MEFP	Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
-------------	--

N

Nationaler Energie- und Klimaplan (NEKP)	Der Nationale Energie- und Klimaplan ist ein Plan, mit dem alle EU-Staaten ihren Weg zum Erreichen ihrer EU-Energie- und Klimaziele nachweisen müssen. Dieser Plan muss bis zum Juni 2024 fertiggestellt und an die EU-Kommission übermittelt werden; zum Prüfungszeitpunkt lag ein derartiger Plan nicht vor.
---	--

NVA	Nachtragsvoranschlag
------------	----------------------

O

ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
OÖ Energiesparverband (ESV)	Ist eine Einrichtung des Landes Oberösterreich und die zentrale Anlaufstelle für produktunabhängige Energieinformation in Oberösterreich.
Oö. GemO	Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 idgF
OÖ. Klimarat	Aufgabe ist die Beratung der OÖ. Landesregierung; er kann Empfehlungen für Maßnahmen im Bereich Klimapolitik des Landes Oberösterreich beschließen bzw. stimmt er Aktivitäten in den Bereichen Klimaschutz und Klimawandel optimal aufeinander ab.
Oö. LRHG 2013	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013, LGBl. Nr. 62/2013 idgF
Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002	Landesgesetz über das Inverkehrbringen, die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen, sonstigen Gasanlagen sowie von Lagerstätten für brennbare Stoffe (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 – Oö. LuftREnTG)
Oö. Regionalmanagement	Ist die Regionalentwicklungsagentur des Landes Oberösterreich; sie agiert als Schnittstelle zwischen Landespolitik und Gemeindeebene.

P

PA	Prüfungsausschuss
PV-Anlage	Photovoltaik-Anlage

R

RED III-Richtlinie	Richtlinie der Europäischen Union; darin werden die Mitgliedsstaaten unter anderem verpflichtet, die Verfahren für die Genehmigung von erneuerbaren Energieanlagen zu verkürzen
---------------------------	---

S

SDG / SDGs	Die Vereinten Nationen beschlossen mit ihrer Agenda 2030 erstmals global gültige Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs). Insgesamt wurden 17 Ziele definiert.
-------------------	--

U

UBAT	Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
UVP-G 2000	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

KOMMUNALES KLIMA- UND ENERGIEMANAGEMENT IN OBERÖSTERREICH

Geprüfte Stellen:

- Land Oberösterreich: Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft (Abteilung Umweltschutz, Abteilung UBAT), Direktion Inneres und Kommunales
- OÖ Energiesparverband
- (Markt)gemeinden: Engelhartzell, Munderfing (inkl. ENERGIE Munderfing GmbH und Windpark Munderfing GmbH), Pucking, Tragwein, Weißenkirchen im Attergau
- Auskünfte wurden eingeholt bei: Klimabündnis Oberösterreich, KEM Österreich, KEM-Region „Klimazukunft Mattigtal“

Prüfungszeitraum:

5. Februar 2024 bis 27. Juni 2024

Rechtliche Grundlage:

Initiativprüfung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1, 7, 8, 10 und 12 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Überblick und Bewertung der strategischen Ausrichtung und Steuerung durch das Land OÖ in der neuen Oö. Klima- und Energiestrategie insbesondere zur Maßnahmenumsetzung im Bereich Gemeinden
- Analyse der Tätigkeit des OÖ Energiesparverbandes in den oö. Gemeinden
- Bewertung der regionalen Strukturen und Rahmenbedingungen
- Einschätzung der Maßnahmen der oö. Gemeinden im Hinblick auf die Energiewende bzw. den Einsatz erneuerbarer Energieträger
- Detailprüfung ausgewählter Gemeinden und ausgegliederter Rechtsträger im Bereich Klima- und Energiemanagement

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den geprüften Stellen gemäß § 6 Abs. 5 LRHG 2013 am 4. Juli 2024 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme übermittelt.

Die Abteilung UBAT, der OÖ. Energiesparverband sowie die (Markt)gemeinden Pucking, Munderfing und Tragwein verzichteten bei der Schlussbesprechung am 8. Juli 2024 auf die Abgabe einer Stellungnahme. Die Gemeinde Weißenkirchen im Attergau verzichtete am 4. September 2024 auf die Abgabe einer Stellungnahme. Die Direktion Inneres und Kommunales und die Abteilung Umweltschutz gaben innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist keine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme der Marktgemeinde Engelhartzell vom 22. Juli 2024 ist dem Bericht angeschlossen.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten. Alle im Bericht angeführten Internetlinks wurden im Prüfungszeitraum aufgerufen.

KURZFASSUNG

(1) Klimaschutz geht uns alle an

Beobachtungen und Messungen aus der Wissenschaft lassen erkennen, dass der Einfluss des Menschen auf die Klimaerwärmung eindeutig feststellbar ist. Der Kampf gegen den Klimawandel stellt auf Basis von objektiv nachvollziehbaren Entwicklungen eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts dar. Wesentliche Aufgabe der öffentlichen Hand wird es sein, durch geeignete Maßnahmen die Folgekosten zu begrenzen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass zwar hohe finanzielle Beiträge von Bund, Ländern und Gemeinden notwendig sein werden, diese Körperschaften aber in Anbetracht ihrer vielfältigen Aufgaben finanziell handlungsfähig bleiben sollten. Der LRH sieht seine Rolle darin, Maßnahmen auf Klimaebene grundsätzlich zu unterstützen und diese gleichzeitig in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kritisch zu hinterfragen. (Berichtspunkt 1)

(2) Gemeinden haben bei Klima und Energie besondere Vorbildwirkung

Die europäische Ebene verschärfte in den letzten Jahren sukzessive die Regelungen zu den Klimazielen. Von zentraler Bedeutung für die Zielerreichung sind die daraus abgeleiteten nationalen Vorgaben, die in Österreich seitens des Bundes bis zuletzt offen blieben. Unabhängig davon hält der LRH die Anstrengungen der Länder und Gemeinden zur angestrebten Klima- und Energiewende für äußerst wertvoll und notwendig. Er verweist auf die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand im Bereich des Klimaschutzes. Insbesondere Gemeinden sollten aufgrund ihrer ausgeprägten Bürgernähe als Vorbilder für die Bevölkerung dienen. Dies wird neben bewusstseinsbildenden Maßnahmen künftig noch stärker durch konkrete Umsetzungsprojekte im Klima- und Energiebereich sicherzustellen sein. (Berichtspunkt 2)

(3) Regionale Klimastruktur braucht Weiterentwicklung

Ein Merkmal der Organisation der Klima- und Energiewende auf kommunaler Ebene ist die weitgehende Freiwilligkeit in Bezug auf Mitgliedschaften in regionalen Netzwerken, Teilnahme an Programmen oder der Umsetzung von Maßnahmen. Dies führt dazu, dass sich österreichweit und auch innerhalb von Oberösterreich deutliche Unterschiede bei Anzahl und Art von Mitgliedschaften ergeben ohne sachlich nachvollziehbare Begründung. Die europarechtlichen Vorgaben und daraus abgeleiteten nationalstaatlichen Ziele sind aber auch für die Gemeindeebene bindend. Es braucht deshalb mehr Verbindlichkeit bei der strukturellen Ausgestaltung und daraus abgeleitet bei der Maßnahmenumsetzung in den Gemeinden.

Für die öö. Gemeinden gibt es vielfältige Möglichkeiten, die Klima- und Energiewende in ihren Einflussbereichen voranzutreiben. Dies reicht von der Inanspruchnahme von Beratungen beim OÖ Energiesparverband bzw. beim Klimabündnis Oberösterreich bis hin zu Mitgliedschaften in LEADER-Vereinen, Klima- und Energiemodellregionen bzw. Klimawandelanpassungsregionen. Die Anzahl der Mitgliedschaften bei überregionalen

Organisationen zeigt, dass viele Gemeinden die vorhandenen Angebote zur Unterstützung nutzen. Dies erfordert es, sich intensiv mit inhaltlichen Grundlagen, organisatorischen Strukturen und einer Vielzahl an Fördermöglichkeiten auseinander zu setzen; insbesondere Kleingemeinden sind damit tendenziell überfordert.

Nach Ansicht des LRH sollte das Land OÖ die bestehenden Strukturen im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten organisatorisch weiterentwickeln bzw. zentral steuern. Ziel sollte eine flächendeckende Struktur sein, welche die Klima- und Energiewende auf regionaler und kommunaler Ebene noch stärker vorantreibt (Berichtspunkt 3 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG I).

(4) Oö. Klima- und Energiestrategie zielführend – Gemeindethemen sukzessive mit Inhalten füllen

Im Jahr 2022 beschloss die Oö. Landesregierung erstmalig eine integrierte Strategie für Klimaschutz, Klimawandel-Anpassung und Energie. Übergeordnetes Ziel ist, dass Oberösterreich spätestens bis zum Jahr 2040 klimaneutral sein soll. Für den LRH ist der methodische Aufbau der Klima- und Energiestrategie geeignet, die Klima- und Energiewende in OÖ maßgeblich zu unterstützen. Nach Möglichkeit sollten künftig Zielwerte bzw. Indikatoren konkretisiert werden. Dadurch wäre der Gesamtbeitrag der Klimaschutz- und Energiemaßnahmen in Oberösterreich aussagekräftiger darstellbar. (Berichtspunkte 4 bis 6 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG II).

Für den Bereich der Gemeinden und Regionen ist in der Landesstrategie ein eigener Cluster definiert. Die darin angeführten Ziele und Maßnahmen des Landes OÖ zur Unterstützung der Klima- und Energiewende in den Gemeinden und Regionen sieht der LRH als grundsätzlich zweckmäßig an. Es braucht aber insgesamt rasch eine Erweiterung und Konkretisierung der Klimaschutz- und Energiemaßnahmen für die Gemeinden bzw. Regionen. Dies betrifft – auf Basis flächendeckend vorhandener regionaler Strukturen – unter anderem die klimaorientierte Weiterentwicklung des Kostendämpfungsverfahrens bei Bauvorhaben bzw. der Gemeindefinanzierung Neu sowie die Abschaffung derzeit vorhandener Hürden für Härteausgleichsgemeinden bei regionalen Mitgliedschaften. Zur Unterstützung der Zielerreichung sollte das Land OÖ deshalb seine Initiativen für die Gemeindeebene intensivieren und die Verbindlichkeit zur Maßnahmenumsetzung forcieren. Die Weiterentwicklung sollte im jährlichen Fortschrittsbericht entsprechend evident gehalten werden. (Berichtspunkt 7 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG III).

(5) Klima- und Energiestrategie für jede Gemeinde entwickeln

Für eine Detailprüfung des kommunalen Klima- und Energiemanagements wählte der LRH die (Markt)gemeinden Engelhartzell, Munderfing, Pucking, Tragwein und Weißenkirchen im Attergau aus.

Die Gemeinden beschäftigten sich in der Vergangenheit in unterschiedlichem Ausmaß mit der Thematik „Klima und Energie“. Aus strategischer Sicht weit fortgeschritten ist die Gemeinde Munderfing, die bereits im Jahr 2005 ihre erste Klima- und Energiestrategie verfasste mit dem Ziel den Energiebedarf innerhalb von 30 Jahren vollständig durch erneuerbare

Energie abzudecken. Alle anderen geprüften Gemeinden verfügten über keine langfristigen beschlossenen Strategien.

Für den LRH ist es notwendig, dass alle Gemeinden, abgestimmt mit übergeordneten Strategien, eine kommunale Klima- und Energiestrategie entwickeln. Daraus soll in der Folge ein Konzept mit konkreten Maßnahmen abgeleitet und erstellt werden. Für die Umsetzung werden auf kommunaler Ebene zusätzliche Ressourcen erforderlich sein. Auch sollte in jeder Gemeinde die Funktion eines Klima- und Energiebeauftragten geschaffen werden.

Die Aufgabe des Landes OÖ sieht der LRH in diesem Zusammenhang darin, den Rahmen für eine strukturierte Weiterentwicklung in allen oö. Gemeinden zu schaffen. Deshalb sollte das Land OÖ die Umsetzung von kommunalen Klima- und Energiestrategien verbindlich regeln. (Berichtspunkt 18 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG IV)

(6) Zusammenfassung geprüfte Gemeinden – Luft nach oben bei Stromverträgen, Heizungstausch und Energiebuchhaltung

Insgesamt lässt sich hinsichtlich der gesamten Energieausgaben festhalten, dass diese im Vergleichszeitraum 2021 bis 2023 deutlich stiegen, die Verbräuche gleichzeitig aber in jeder Gemeinde sanken. Eine Möglichkeit Ausgaben zu senken wäre, künftig verstärkt Vergleichsangebote von Energieversorgern einzuholen.

Einen wesentlichen Faktor bei den Gesamtenergieausgaben stellen die Heizungsanlagen dar. In der Gesamtbetrachtung gibt es rd. 41 Prozent erneuerbare Anlagen (Wärmepumpen, Pellets, Hackschnitzel) rd. 39 Prozent fossile Heizungen (Erdgas und Öl) und rd. 20 Prozent Elektroheizungen. Besonderen Handlungsbedarf sieht der LRH dabei im Austausch von alten und ineffizienten fossilen Heizungsanlagen insbesondere in den Gemeinden Munderfing, Pucking und Tragwein. Das könnte Kosten sparen und einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten. Die Gemeinden sollten die Inanspruchnahme von Fördermitteln prüfen, um die fossilen Heizungsanlagen verstärkt auszutauschen.

Ein Großteil der geprüften Gemeinden hielt die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Führung einer Energiebuchhaltung, aktuelle Energieausweise sowie die wiederkehrende Überprüfung von Heizungsanlagen nicht ein. Erste Verbesserungen wurden in sämtlichen Gemeinden realisiert. (Berichtspunkte 16, 29 bis 32)

(7) EU-Vorgaben zu Energieeffizienz unklar – Land OÖ soll Gemeinden bei der Umsetzung unterstützen

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III) wurde im September 2023 neu gefasst. Ziel ist es unter anderem jährlich mindestens drei Prozent der Gesamtfläche der Gebäude, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, zu renovieren um sie mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen. Mit Unterstützung des Landes OÖ und des OÖ Energiesparverbandes entschieden sich die geprüften Gemeinden Ende 2023 für den in der Richtlinie definierten alternativen Ansatz, um dieses

Ziel zu erreichen. Sie setzten sich seitdem nicht mehr mit dieser Thematik auseinander, unter anderem auch aufgrund bestehender Unklarheiten.

In Bezug auf die weitere Vorgangsweise besteht auf Landesebene die übereinstimmende Sichtweise, dass bis Oktober 2025 ein Inventar bestehend aus Energiebuchhaltung und Energieausweis zu erstellen ist. Um die oö. Gemeinden bei der Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen, sollte das Land OÖ – in Abstimmung mit dem Bund – weiter zur Klärung der richtlinienkonformen Umsetzung beitragen (Berichtspunkt 28 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG V).

(8) Photovoltaik als bedeutendste erneuerbare Energie zur Stromerzeugung in den Gemeinden

Alle der geprüften Gemeinden hatten zum Prüfungszeitpunkt Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Dächern in unterschiedlichem Ausmaß errichtet. Einzelne Gemeinden planten weitere Anlagen im Rahmen der Unterstützungen aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 des Bundes und der damit verbundenen Begleitmaßnahmen des Landes OÖ zu errichten. Photovoltaikanlagen auf Freiflächen waren in mehreren Gemeinden in Planung, aber noch nicht realisiert.

Der LRH sieht in der Nutzung von Photovoltaik-Anlagen eine Möglichkeit langfristig die Energieausgaben zu senken. Ebenso erhöht sich dadurch die Unabhängigkeit der Gemeinden beim Strombezug. Generell sollten die Gemeinden eine Photovoltaik-Strategie (inklusive Freiflächen-Anlagen) als Teil einer Gesamtstrategie entwickeln. Auch sollten die Gemeinden die Errichtung bzw. den Beitritt zu einer Energiegemeinschaft prüfen, um jenen Strom, der mit gemeindeeigenen Photovoltaik-Anlagen produziert wird, effizient zu verwenden bzw. verteilen zu können. (Berichtspunkt 20).

(9) Objektivität und Akzeptanz für Windkraft schaffen

Die Gemeinde Munderfing ist im Bereich der Windenergie eine Vorreitergemeinde. Sie leistet mit dem Betrieb eines eigenen Windparks (sechs Windräder) seit mehreren Jahren einen überproportional hohen Beitrag zur Energiewende in den oö. Gemeinden. Wirtschaftlich sind die Ergebnisse vor allem seit dem Jahr 2022 hervorragend (Überschuss im Jahr 2023 knapp fünf Mio. Euro). Dennoch sieht es der LRH aufgrund der vorhandenen finanziellen Risiken nicht als Kernaufgabe einer Gemeinde an, einen eigenen Windpark zu errichten bzw. zu betreiben. Vielmehr liegen die Kompetenzen der Gemeinden darin, die rechtlichen, raumordnerischen und vor allem gesellschaftspolitischen Grundlagen für den Ausbau der Windkraft in Oberösterreich zu schaffen. Der LRH weist in diesem Zusammenhang auf weitere Windparkinitiativen im Landesgebiet, beispielsweise im Gebiet „Saurüssel“ in der Nähe der geprüften Gemeinde Weißenkirchen im Attergau, hin. (Berichtspunkte 21 bis 27)

Generell sieht der LRH in der Windkraft weiteres erhebliches Potential zur Versorgung der oö. Bevölkerung und des Wirtschaftsstandortes OÖ mit regionalem Strom. Dadurch werden eine lokale Stromerzeugung gestärkt und die Unabhängigkeit vom Strommarkt erhöht. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf andere weitgehend vergleichbare Bundesländer und

deren intensive Nutzung der Windkraft. Diese Aspekte sollte das Land OÖ verstärkt im Rahmen der weiteren Überlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energiequellen berücksichtigen. (Berichtspunkt 19 – VERBESSERUNGSVORSCHLAG VI).

- (10) Die Empfehlungen des LRH an die geprüften Stellen sind unter Berichtspunkt 72 zusammengefasst.**
- (11) Im Sinne des § 9 Abs. 2 Oö. LRHG 2013 empfiehlt der LRH dem Kontrollausschuss betreffend folgende Beanstandungen und Verbesserungsvorschläge eine einmalige Folgeprüfung zu beschließen:**
- I. Das Land OÖ sollte die bestehenden unverbindlichen Regionalstrukturen im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten organisatorisch weiterentwickeln, um die Klima- und Energiewende auf regionaler und kommunaler Ebene noch stärker voranzutreiben (Berichtspunkt 3; Umsetzung kurzfristig)**
 - II. Das Land OÖ sollte die Zielwerte bzw. Indikatoren der Oö. Klima- und Energiestrategie konkreter darlegen, um den Gesamtbeitrag der Klimaschutz- und Energiemaßnahmen in Oberösterreich künftig aussagekräftiger darzustellen (Berichtspunkte 4 bis 6; Umsetzung kurzfristig)**
 - III. Das Land OÖ sollte zur Erreichung der strategischen Ziele auch für die Gemeinden die Verbindlichkeit zur Maßnahmenumsetzung forcieren. Die Weiterentwicklung sollte im jährlichen Fortschrittsbericht entsprechend evident gehalten werden. (Berichtspunkt 7; Umsetzung kurzfristig)**
 - IV. Das Land OÖ sollte die Umsetzung von kommunalen Klima- und Energiestrategien in allen oö. Gemeinden verbindlich regeln. (Berichtspunkt 18; Umsetzung kurzfristig)**
 - V. Um die Gemeinden bei der Umsetzung der europäischen Energieeffizienzrichtlinie zu unterstützen, sollte das Land OÖ – in Abstimmung mit dem Bund – weiter zur Klärung der richtlinienkonformen Umsetzung beitragen. (Berichtspunkt 28; Umsetzung kurzfristig)**
 - VI. Das Land OÖ sollte im Rahmen der weiteren Überlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energiequellen verstärkt den Bereich der Windkraft berücksichtigen. Dadurch wird eine lokale Stromerzeugung gestärkt und die Unabhängigkeit vom Strommarkt erhöht. (Berichtspunkt 19; Umsetzung kurzfristig)**

GRUNDLAGEN DER KOMMUNALEN KLIMA- UND ENERGIEWENDE

Rahmenbedingungen

Auswirkungen der Erderwärmung

1.1.

Wissenschaftler:innen erforschen seit Jahrzehnten Klimaschwankungen durch den Einfluss von Sonnenaktivität, Erdumlaufbahn oder Vulkanausbrüchen. Im Ergebnis sind die beobachteten Veränderungen im Klimasystem ohne die menschliche Aktivität – insbesondere die Verbrennung von Kohle, Öl und Gas – nicht zu erklären. Der Weltklimarat hält fest, dass fortgesetzte Emissionen von Treibhausgasen eine weitere Erwärmung des Klimasystems verursachen und damit die Wahrscheinlichkeit von schwerwiegenden und irreversiblen Folgen für Menschen und Ökosysteme erhöhen. Eine Begrenzung des Klimawandels erfordert eine erhebliche Verringerung der Treibhausgasemissionen, wodurch die Risiken des Klimawandels begrenzt werden können.¹

Aus finanzieller Sicht ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen der Klimakrise wie Dürren, Starkregen, Stürme und steigende Wasserpegel zu erheblichen Wohlstandsverlusten führen. Studien gehen für Österreich von jährlichen Folgekosten von 15 Milliarden Euro aus, welche unter anderem klimabedingte Schäden und daraus folgende Finanzierungserfordernisse der öffentlichen Hand umfassen.²

1.2.

Die Beobachtungen und Messungen aus der Wissenschaft lassen erkennen, dass der Einfluss des Menschen auf die Klimaerwärmung eindeutig feststellbar ist. Der Kampf gegen den Klimawandel stellt auf Basis von objektiv nachvollziehbaren Entwicklungen eine der größten Herausforderungen des 21. Jahrhunderts dar. Wesentliche Aufgabe der öffentlichen Hand wird es dabei sein, durch geeignete Maßnahmen die Folgekosten bzw. -schäden zu begrenzen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass zwar hohe finanzielle Beiträge von Bund, Ländern und Gemeinden notwendig sein werden, diese aber in Anbetracht ihrer vielfältigen Aufgaben dennoch finanziell handlungsfähig bleiben sollten. Der LRH sieht seine Rolle in diesem Zusammenhang darin, Maßnahmen auf Klimatebene grundsätzlich zu unterstützen und diese gleichzeitig in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit kritisch zu hinterfragen.

Rechtlicher Handlungsrahmen

2.1.

Die verbindlichen rechtlichen Rahmenvorgaben auf EU-Ebene verpflichten die Mitgliedstaaten Schritte zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zu setzen. Ausgehend von den Zielwerten des Pariser Klimaschutzübereinkommens soll die Erderwärmung deutlich unter zwei Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau

¹ vgl. [Syntheseberichte des Weltklimarats IPCC](#) (Intergovernmental Panel on Climate Change)

² vgl. [Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie](#)

gehalten werden. Daraus resultieren auf europäischer Ebene wesentliche konkrete Vorgaben. Der „Green Deal“ aus dem Jahr 2019 sieht vor, bis 2050 Klimaneutralität innerhalb der EU zu erreichen. Dieses Ziel wurde mit der Verordnung über das Europäische Klimagesetz am 9.7.2021 für die Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich.

Zur Erfüllung der unionsrechtlichen Zielsetzungen zur Verminderung von Treibhausgasen um 48 Prozent bis 2030 (auf Basis des Jahres 2005) müssen die Mitgliedsländer einen Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) vorlegen bzw. diesen regelmäßig aktualisieren. Daraus ergibt sich, dass Bund, Länder und Gemeinden gemeinsamen Zielsetzungen unterliegen. Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Entwurf zum NEKP vor, der von einem Reduktionswert von 35 Prozent ausgeht.

Im Energiebereich werden sich im Speziellen aus folgenden Vorgaben Auswirkungen für Länder und Gemeinden ergeben:

- Die RED III-Richtlinie ist eine Überarbeitung der EU-Erneuerbare-Energie-Richtlinie. Die EU-Staaten werden dabei unter anderem verpflichtet, die Verfahren zur Genehmigung von erneuerbaren Energieanlagen zu verkürzen. Schlussendlich werden auf Gemeindeebene Beschleunigungsgebiete für den Ausbau erneuerbarer Energien auszuweisen sein. Ziel ist es, den Anteil an erneuerbaren Energien am Endverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 42,5 Prozent innerhalb der EU zu erhöhen.
- Die EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III) wurde im September 2023 neu gefasst und ist Teil des Pakets „Fit für 55“. Diese fordert eine Reduzierung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent. Aus der Richtlinie ergeben sich unmittelbar relevante Anforderungen an Länder und Gemeinden, die im Rahmen dieses Berichts näher erläutert werden.

2.2.

Die europäische Ebene verschärfte in den letzten Jahren sukzessive die Regelungen zu den Klimazielen. Von zentraler Bedeutung für die Zielerreichung sind die daraus abgeleiteten nationalen Vorgaben, die in Österreich seitens des Bundes bis zuletzt offen blieben. Der LRH merkt diesbezüglich an, dass mit den Vorgaben in dem zum Prüfungszeitpunkt verfügbaren Entwurf des NEKP die Zielwerte der EU nicht erreichbar sind.

Unabhängig davon hält der LRH die Anstrengungen der Länder und Gemeinden zur angestrebten Klima- und Energiewende für äußerst wertvoll. Er verweist generell auf die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand im Bereich des Klimaschutzes. Insbesondere Gemeinden sollten aufgrund ihrer ausgeprägten Bürgernähe als Vorbilder für die Bevölkerung dienen. Dies wird neben bewusstseinsbildenden Maßnahmen künftig noch stärker durch konkrete Umsetzungsprojekte im Klima- und Energiebereich sicherzustellen sein.

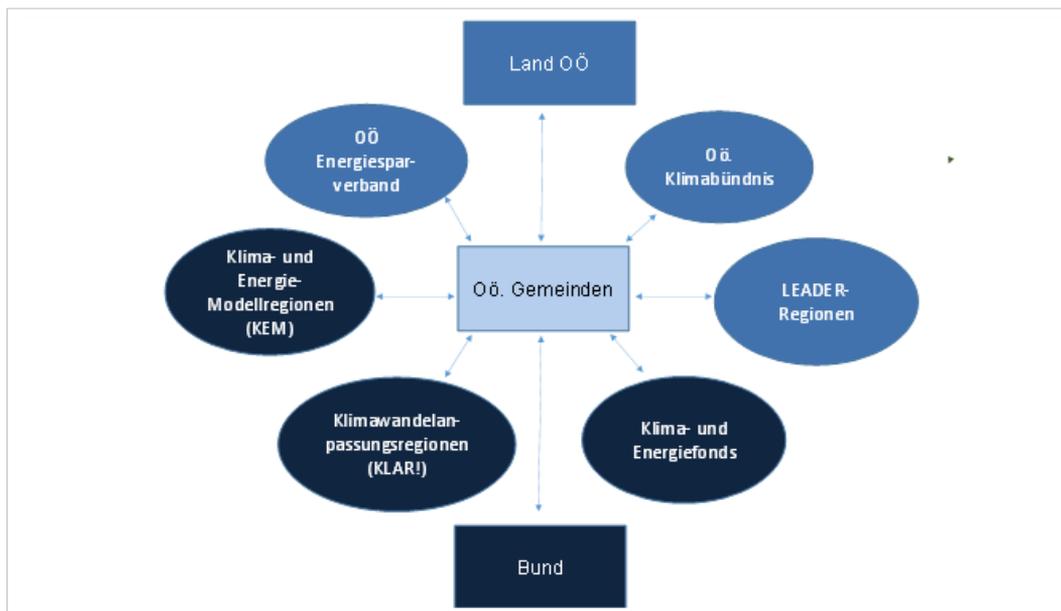
Die Prüfung des LRH konzentrierte sich – aufbauend auf den Vorgaben der übergeordneten Körperschaften – auf die wesentlichen Steuerungsaspekte beim Land OÖ und dem daraus resultierenden Stand der Umsetzung der Energiewende in den öö. Gemeinden.

Klima- und Energiewende aus Sicht der Gemeinden

3.1.

Die Gemeinden sind wesentliche Player bei der Bekämpfung der Klimakrise und Umsetzung der Energiewende. Sie werden dabei von einer Reihe an regionalen und überregionalen Organisationen unterstützt. Die unterschiedlichen Ansprechpartner stellen sich aus Sicht einer Gemeinde folgendermaßen dar:

Abbildung 1: Wesentliche Ansprechpartner in Klima- und Energiefragen aus Gemeindesicht



Quelle: LRH-eigene Darstellung

- Der **Bund** trägt die Gesamtverantwortung gegenüber der Europäischen Union zur Erreichung von Klimazielen. Er dotiert Unterstützungsmaßnahmen (z. B. Fonds), ist maßgeblicher direkter Fördergeber (KIG-Programme) und teilweise Ansprechpartner für Gemeinden (z. B. BMK für EU-Richtlinie zur Energieeffizienz).
- Der **Klima- und Energiefonds** entwickelt unter Federführung des BMK Innovationen in den Themenfeldern Klima, Energie und Mobilität und erstellt Förderprogramme.
- Die **Klima- und Energiemodellregionen** (KEM-Regionen) entstammen einem Programm des Klima- und Energiefonds. Im Rahmen dieses Programms werden regionale Klimaschutzprojekte und das regionale Modellregionsmanagement kofinanziert. Ein Ziel von KEM ist unter anderem die saubere Energiegewinnung aus Sonne, Wind, Wasser und Bioenergie in der Region. KEM-Modellregion zu sein, bietet Zugang zu einem breiten Netzwerk sowie Schulungen, Unterstützungen und Förderungen. Projekte werden zu 75 Prozent mit KEM-Mitteln und zu 25 Prozent aus Mitteln der Gemeinden gefördert; derzeit sind 317 oö. Gemeinden Mitglied in den jeweiligen KEM-Vereinen. Eine gemeinsame Interessensvertretung aller KEM-Regionen wird durch den Verein KEM Österreich sichergestellt.

- Die **Klimawandelanpassungsregionen** (KLAR!-Regionen) sind ein weiteres regionales Programm des Klima- und Energiefonds. Sie betreffen Projekte zu den Folgen des Klimawandels und zu Klimaschutzmaßnahmen. Diese Projekte werden ebenfalls zu 75 Prozent aus KLAR!-Mitteln und zu 25 Prozent aus Mitteln der Gemeinden gefördert. Derzeit sind in OÖ 49 Gemeinden Mitglied bei einem KLAR!-Trägerverein.
- Das **Land OÖ** ist wesentlicher Partner des Bundes bei der Erreichung der Klimaziele und gleichzeitig maßgebliche Beratungs- und Förderstelle für die Gemeinden. Die Oö. Klima- und Energiestrategie fasst die Ziele und Maßnahmen – auch für Gemeinden – zusammen (Berichtspunkte 4 bis 8).
- Der **OÖ Energiesparverband** ist die zentrale Stelle im Bereich der Energieberatung und unterstützt unter anderem Gemeinden in Energiefragen aller Art (Berichtspunkte 10 bis 13).
- Das **Klimabündnis Oberösterreich** ist ein kommunales Klimaschutz-Netzwerk, das als Verein strukturiert ist. Mitglieder sind neben dem Land OÖ 303 Gemeinden, 300 Bildungseinrichtungen und über 1.000 Betriebe. Die Finanzierung erfolgt vorwiegend aus Mitgliedsbeiträgen und Förderungen. Das Leistungsangebot besteht aus vielfältigen Unterstützungsmaßnahmen für klimafitte Gemeinden. Mitgliedschaften werden vom Land OÖ durch teilweise höhere Fördersätze belohnt.
- Eine **LEADER-Region** ist ein methodischer Ansatz für die Regionalentwicklung: Sie ermöglicht den Menschen in ländlichen Räumen ihre Region gemeinsam weiterzuentwickeln. Durch innovative Projekte sollen der ländliche Raum gestärkt, die regionale Wirtschaft gefördert und die Lebensqualität in den Regionen verbessert werden. Dieses Programm existiert in den EU-Mitgliedsstaaten seit den 1990er Jahren. In der Förderperiode 2023 bis 2027 ist erstmalig der Klimaschutz als verpflichtendes Teilsegment enthalten. Eine Mitgliedschaft der Gemeinden ist freiwillig, aber es kann jeder über LEADER Förderanträge einreichen. In Oberösterreich erfolgt die Steuerung durch die Abteilung Land- und Forstwirtschaft; derzeit sind ca. 400 oö. Gemeinden LEADER-Mitglieder.

Weiters gibt es überregionale Organisationen mit teilweisem Bezug zu Klima- und Energiethemen wie beispielsweise Euregio (Klimaschutzprojekte über Interreg-Programme), das Oö. Regionalmanagement (Schwerpunkt u. a. auf Mobilität und lokale Agenda-Prozesse) sowie die Bezirksabfallverbände (Schwerpunkt Umweltberatung).

3.2.

Der LRH hält fest, dass den oö. Gemeinden vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Klima- und Energiewende in ihren Einflussbereichen voranzutreiben. Die Anzahl der Mitgliedschaften bei überregionalen Organisationen zeigt, dass auch viele Gemeinden die vorhandenen Angebote zur Unterstützung nutzen. Dies erfordert aber eine intensive Auseinandersetzung mit inhaltlichen Grundlagen, organisatorischen Strukturen und einer Vielzahl an Fördermöglichkeiten, die insbesondere Kleingemeinden tendenziell überfordern. Die Komplexität der öffentlichen Unterstützungen im Bereich Klima und Energie zeigt sich anhand einer Grafik des Klima- und Energiefonds, die sich in Anlage 1 des Berichts wiederfindet. Eines der Grundprobleme für die Gemeinden aus Steuerungssicht sieht der LRH auch in den komplexen regionalen Organisationsstrukturen (Berichtspunkt 9).

Ein weiteres Merkmal der Organisation der Klima- und Energiewende auf kommunaler Ebene ist die weitgehende Freiwilligkeit in Bezug auf Mitgliedschaften, die Teilnahme an Programmen oder die Umsetzung von Maßnahmen. Dies führt dazu, dass sich österreichweit und auch innerhalb von Oberösterreich deutliche Unterschiede bei Anzahl und Art von Mitgliedschaften ergeben ohne sachlich nachvollziehbare Begründung. Der LRH weist darauf hin, dass die europarechtlichen Vorgaben und daraus abgeleiteten nationalstaatlichen Ziele auch für die Gemeindeebene verbindlich sind. Es braucht deshalb auch mehr Verbindlichkeit bei der strukturellen Ausgestaltung und daraus abgeleitet auch bei der Maßnahmenumsetzung in den Gemeinden.

Nach Ansicht des LRH sollte das Land OÖ die bestehenden Strukturen im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten organisatorisch weiterentwickeln. Ziel sollte eine flächendeckende Struktur sein, welche die Klima- und Energiewende auf regionaler und kommunaler Ebene noch stärker vorantreibt (Berichtspunkt 7).

STEUERUNG DURCH DAS LAND OÖ

Klima- und Energiestrategie des Landes OÖ

Struktur und Aufbau

4.1.

Das Land OÖ beschäftigt sich seit dem Jahr 1991 mit dem Beitritt zum internationalen Klimabündnis und der Gründung des OÖ Energiesparverbandes verstärkt mit den Themen Klima und Energie. Lange Jahre wurden beide Bereiche aus strategischer Sicht gesondert betrachtet und in eigenen Strategiepapieren (Klimaschutz, Klimawandel-Anpassung, Energiezukunft 2030 und Energie-Leitregion OÖ 2050) bearbeitet.

Im Jahr 2022 beschloss die Oö. Landesregierung erstmalig eine integrierte Strategie für Klimaschutz, Klimawandel-Anpassung und Energie.³ Das darin übergeordnete Ziel lautet, dass Oberösterreich spätestens bis zum Jahr 2040 klimaneutral sein soll. Die Gesamtkoordination erfolgte durch die Abteilung Präsidium, die Ausarbeitung durch die Abteilung Umweltschutz in enger Abstimmung mit weiteren Landesdienststellen.

4.2.

Der LRH sieht die Erstellung einer integrierten Gesamtstrategie für Oberösterreich bei Klima und Energie positiv. In Anbetracht der zahlreichen betroffenen Dienststellen beim Amt der Oö. Landesregierung hält er auch die Gesamtkoordination durch die Abteilung Präsidium unter federführender Steuerung durch den Landesklimabeauftragten (Abteilung Umweltschutz) grundsätzlich für geeignet.

³ vgl. [Homepage des Landes OÖ – Oö. Klima- und Energiestrategie](#)

5.1.

Die Klima- und Energiestrategie des Landes besteht aus einem fachlichen Rahmen sowie einem konkreten Maßnahmenenteil. Der Rahmen steckt die generellen Ziele für die Themen Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Energie ab. Der Maßnahmenenteil bezieht sich auf diverse Aktivitätsbereiche wie Verkehr, Energie, Wirtschaft, Gebäude oder Kreislaufwirtschaft. Den Aktivitätsbereichen sind Indikatoren für die Zielerreichung hinterlegt, denen aber keine konkreten Zielwerte zugrunde liegen.

5.2.

Die konkrete Ausarbeitung der Oö. Klima- und Energiestrategie stellt unter Beweis, dass die Aktivitäten zur Bekämpfung des Klimawandels verschiedenste Lebensbereiche betreffen. Eine Abschätzung der Zielwerte für einzelne Maßnahmen war nach Angaben des Landesklimabeauftragten aus Ressourcengründen nicht immer möglich bzw. sind hierzu auch teilweise Weiterentwicklungen notwendig.

6.1.

Die Umsetzung der Maßnahmen soll durch eine zentrale Steuerung sichergestellt werden. Dazu wurde eine permanente Landesarbeitsgruppe eingerichtet. Darüber hinaus thematisiert ein überwiegend politisch besetzter OÖ. Klimarat vor allem die konkreten Jahresplanungen und einen jährlichen Fortschrittsbericht. Ziel ist es auch, fehlende Bereiche sukzessive zu ergänzen.

Zum Prüfungszeitpunkt standen dem LRH die letztgültige Jahresplanung für das Jahr 2024 sowie ein Fortschrittsbericht für das Jahr 2023 zur Verfügung. Die Übersicht über die gesetzten Maßnahmen enthielt in Teilbereichen Indikatoren, jedoch keine konkreten Zielwerte.

6.2.

Für den LRH ist der methodische Aufbau der Klima- und Energiestrategie grundsätzlich geeignet, die Klima- und Energiewende in OÖ maßgeblich zu unterstützen. Nach Möglichkeit sollten künftig Zielwerte bzw. Indikatoren konkretisiert werden. Dadurch wäre der Gesamtbeitrag der Klimaschutz- und Energiemaßnahmen in Oberösterreich aussagekräftiger darstellbar.

Der LRH verweist darauf, dass er keine umfassende fachliche Beurteilung der auf Landesebene geplanten Maßnahmen vornahm. Vielmehr konzentrierte er sich auf wesentliche Aspekte und Handlungsmöglichkeiten in den Gemeinden und Regionen.

Aktivitätsbereich Querschnittsthemen Gemeinden und Regionen

7.1.

Für den Bereich der Gemeinden und Regionen ist in der Landesstrategie ein eigener Cluster definiert, der Ziele und Maßnahmen im Klimaschutz, der Klimawandelanpassung und der Energiewende beinhaltet. Auf regionaler Ebene ist beabsichtigt, dass LEADER-Regionen möglichst flächendeckend zugleich KEM- bzw. auch KLAR!-Regionen werden sollen. Die Gemeinden selbst sollen die Förderungen und Unterstützungen in Bundes- und Landesprogrammen nutzen. Auch sollen alle oö. Gemeinden Klimabündnisgemeinden werden. In Bezug auf die Gewährung von Finanzmitteln (Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse) ist in der Oö. Klima- und Energiestrategie vorgesehen, dass das Land OÖ verstärkt

klimarelevante Kriterien berücksichtigt und unter anderem einen Planungsleitfaden für klimafittes Bauen entwickelt.

Eine Übersicht über die konkreten Maßnahmen ist in einem ersten Fortschrittsbericht für das Jahr 2023 dargelegt. Es ergibt sich dabei folgendes aggregiertes Bild:

Tabelle 1: Umsetzungen 2023 – Aktivitätsbereich Querschnittsthemen Gemeinden und Regionen

Maßnahme	Konkretisierung	Indikator-Kennzahl	Umsetzung
Finanzmittel (Bedarfszuweisungen u. Landeszuschüsse)	Fokus auf klimarelevante und energiesparende Maßnahmen, energieeffiziente Heizsysteme	keine	laufend
KIG 2023	Unterstützung des KIG 2023 des Bundes	Gemeindepaket 2023 von 32 Mio. Euro	umgesetzt
Gemeindegebäude	Leitfaden für Nachhaltigkeit öffentlicher Gebäude	derzeit 1 Pilotprojekt	in Umsetzung
ARGE KEM OÖ	Austauschplattform der regionalen Träger	2 Treffen jährlich	laufend
Klimabündnis	Schwerpunktprogramme für Gemeinden	Zuwachs Klimabündnis-gemeinden	
Klimastrategie	Kommunale Klimastrategie	5 neue Gemeinden geplant	laufend
Klimawandel	Gemeinde-Klimawandelanpassungsprogramm	10 Beratungen	laufend
Lichteffizienz	Umweltfreundliche Straßenbeleuchtung	Förderungen	laufend
Emissionskataster	Datenbereitstellung für Gemeinden und Regionen	Aktualisierung der sektoralen Emissionsdaten	laufend
Agenda-Prozesse	Fördermodell für kommunale Agenda-Prozesse	Anzahl Gemeinden mit Klimaschwerpunkt	in Umsetzung

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Oö. Klima- und Energiestrategie

Die Jahresplanung für 2024 sieht aufbauend auf dem ersten Fortschrittsbericht im Wesentlichen eine Weiterführung und Ausbau der bestehenden Maßnahmen sowie neue Initiativen im Bereich Bodenschutz bzw. Werbe- und Objektbeleuchtung vor.

7.2.

Der LRH sieht die angeführten Ziele und Maßnahmen des Landes OÖ zur Unterstützung der Klima- und Energiewende in den Gemeinden und Regionen als grundsätzlich zweckmäßig an. Teilweise befinden sich die Maßnahmen erst in Pilotphasen bzw. im Anfangsstadium. Herausfordernd wird aus Sicht des LRH die konkrete Umsetzung in einigen Bereichen sein. Er begründet dies für einzelne Punkte wie folgt:

BZ-Mittelverteilung

Zum Prüfungszeitpunkt war noch nicht absehbar, in welcher Form künftig eine klimarelevante Bewertung bei der Gewährung von BZ-Mittel erfolgen soll. Der LRH hält dies aber für jedenfalls zweckmäßig, um konkrete Anreize für die Gemeinden zu schaffen. Er verweist auf andere Bundesländer, deren BZ-Modelle bereits entsprechende Ansätze aufweisen.⁴ Ansätze für eine Weiterentwicklung im Kostendämpfungsverfahren und daraus resultierend im Förderwesen wären auch durch das Pilotprojekt für nachhaltiges Bauen unter Federführung der Abteilung UBAT zu schaffen, das rasch vorangetrieben werden sollte.

Begleitmaßnahmen des Landes OÖ zum KIG 2023

Von den angeführten 32 Mio. Euro sind 16 Mio. des oben genannten Oö. Gemeindepakets in Form eines Pauschalzuschusses für den Bereich der Energieeffizienz und des Klimaschutzes reserviert. Der Rest unterliegt vielfältigeren Verwendungsmöglichkeiten. Erste Auswertungen zum KIG 2023 zeigen, dass die Gemeinden in einer erheblichen Anzahl der Fälle bei Wahlmöglichkeit (nach § 5) keine Energiespar- bzw. Klimaschutzmaßnahmen umsetzten (Berichtspunkte 34 bis 42).

Richtlinie der EU zur Energieeffizienz (EED III):

Auf die anstehenden Änderungen der Rahmenbedingungen in Bezug auf öffentliche Gebäude (Energieeinsparungen jährlich 3 Prozent bzw. Sanierung der Gebäudeflächen) und daraus abgeleitete Handlungserfordernisse wurde noch nicht Rücksicht genommen. Für die Umsetzung wird beispielsweise jede oö. Gemeinde eine Energiebuchhaltung benötigen. Eine diesbezügliche Klärstellung seitens des Landes OÖ wird erforderlich sein. (Berichtspunkt 28)

LEADER gleichzeitig als KEM und KLAR!-Regionen

Entsprechend der Strategie sieht auch der LRH mögliche Synergieeffekte im Falle der Bündelung von KEM und KLAR!-Initiativen mit LEADER-Regionen. Die Einflussmöglichkeiten des Landes auf diese Struktur sind aber begrenzt (Berichtspunkt 9). Das Land OÖ sollte dennoch im Rahmen seiner Möglichkeiten weiter darauf hinwirken, dass diese Bündelung im Sinne einer Vereinfachung auch sukzessive realisiert werden kann.

Hürden für Härteausgleichsgemeinden

Der LRH stellte im Zuge der Prüfung fest, dass Mitgliedschaften bei KEM, KLAR, LEADER und Klimabündnis ganz bzw. teilweise in die Höchstgrenzen bei freiwilligen Ausgaben zum Härteausgleichsfonds der Gemeindefinanzierung Neu eingerechnet werden. Somit ergeben sich für Härteausgleichsgemeinden negative Anreize für einen Beitritt bzw. eine Weiterführung des Programms bzw. Hürden für den Eintritt. Dies wirkt sich kontraproduktiv auf das vom Land formulierte Ziel von regional flächendeckenden Klima- und Energiestrukturen in den Gemeinden aus. Die ohnehin geringen Steuerungsmöglichkeiten durch das Land bei den regionalen Initiativen werden dadurch erschwert. Aus Sicht des LRH sollte das Land OÖ die bestehenden Widersprüche in diesem Bereich auflösen.

⁴ vgl. [Richtlinien des Landes Salzburg zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds](#)

Kommunale Klima- und Energiestrategie:

Den öö. Gemeinden steht es bislang frei, ob sie als Grundlage ihrer Maßnahmen im Klima- und Energiebereich strategische Überlegungen anstellen. Nach Ansicht des LRH sollte dies aber angesichts der Vielzahl an Förderangeboten und Unterstützungsmaßnahmen eine Grundvoraussetzung sein. Derzeit sind strategische Konzepte noch nicht ausreichend in den Gemeinden implementiert. Auch sind die diesbezüglichen Zielwerte in der Oö. Klima- und Energiestrategie – wenn überhaupt vorhanden – deutlich zu niedrig angesetzt. Aus Sicht des LRH sollte jede Gemeinde – aufbauend auf allfällig bestehenden Regionalkonzepten – über eine eigene Klima- und Energiestrategie verfügen. Das Land OÖ sollte dafür verbindliche Regeln schaffen.

Aus Sicht des LRH braucht es insgesamt rasch eine Erweiterung und Konkretisierung der Klimaschutz- und Energiemaßnahmen für die Gemeinden bzw. Regionen. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Prüfung von konkreten Maßnahmen in fünf öö. Gemeinden (Berichtspunkte 14 bis 71). Das Land OÖ sollte seine Initiativen deshalb intensivieren, indem regionale Sichtweisen verstärkt eingebracht werden und die Verbindlichkeit zur Maßnahmenumsetzung weiter forciert wird. Die Weiterentwicklung sollte das Land OÖ im jährlichen Fortschrittsbericht entsprechend evident halten.

Organisatorische Rahmenbedingungen der Oö. Klima- und Energiestrategie

8.1.

Auf personeller Ebene bestimmte das Land OÖ im Jahr 2000 einen Klimaschutzbeauftragten im Amt der Oö. Landesregierung. Dieser ist aus organisatorischer Sicht Leiter der Stabstelle Klimaschutz in der Abteilung Umweltschutz. Hauptaufgaben liegen unter anderem in der Koordination und Umsetzung der Klimaschutzziele bzw. Klimawandelanpassungsstrategie sowie der diesbezüglichen Beratung der Oö. Landesregierung.

Auf Energieebene gibt es ebenfalls seit vielen Jahren einen Landesenergiebeauftragten. Diese Funktion wird vom Geschäftsführer des OÖ Energiesparverbandes ausgefüllt, der direkt an das für Energie zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung berichtet. Der Landesenergiebeauftragte wirkt unter anderem an der Weiterführung des Energieteils der Oö. Klima- und Energiestrategie mit. Die Funktion ist befristet und wurde bereits mehrmals verlängert, zuletzt bis 31.03.2026.

8.2.

Der LRH hält fest, dass die vom grundsätzlichen Aufgabengebiet komplementär vergleichbaren Funktionen des Landesenergiebeauftragten sowie des Landesklimaschutzbeauftragten organisatorisch unterschiedlich definiert sind. Nach Ansicht des LRH liegt die Steuerung der Oö. Klima- und Energiestrategie sowohl für den Klima- als auch Energiebereich beim Amt der Oö. Landesregierung.

Ungeachtet der positiv wahrgenommenen Aufgabenerfüllung des bisherigen Funktionsträgers könnte der Landesenergiebeauftragte künftig ähnlich dem Landesklimateauftragten innerhalb der Abteilung Umweltschutz angesiedelt werden. Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Abteilung Umweltschutz bereits seit dem Jahr 2011 über die Stabstelle Energiewirtschaftliche Planung verfügt. Diese wurde mit dem Ziel geschaffen, den Energie- und Klima-

bereich organisatorisch zusammenzuführen und dadurch schlagkräftiger auszugestalten. Auch sie verfügt nach Ansicht des LRH über breites Wissen im Energiebereich.

In Anbetracht von absehbaren personellen Veränderungen bei beiden Funktionen sollte das Land OÖ deshalb eine Aufgabenevaluierung durchführen. Zielführend könnte dabei sein, diese von externen Experten begleiten zu lassen.

Regionale Steuerung

9.1.

Folgende Tabelle fasst die jährlichen Zahlungen des Landes OÖ an wesentliche regionale und überregionale Organisationen im Klima- und Energiebereich zusammen:

Tabelle 2: Zahlungen des Landes OÖ an Träger im Klima- und Energiebereich

	in Euro		
	2021	2022	2023
OÖ Energiesparverband	3.195.786	3.250.759	3.503.612
Klimabündnis Oberösterreich	986.465	1.809.762	1.969.068
Klimabündnis Österreich	455.379	73.942	54.773
Klima- und Energiefonds	0	0	0
KEM-Regionen	0	0	0
KLAR!-Regionen	0	0	0

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Haushaltsdaten des Landes OÖ

Die höchsten Mittel werden an den ESV verteilt, gefolgt von Klimabündnis. Landesmittel für KEM und KLAR! werden nicht gewährt.

9.2.

Der LRH hält fest, dass das Land OÖ im Bereich Klima und Energie aufgrund der Finanzflüsse insbesondere auf den OÖ Energiesparverband und das Klimabündnis Oberösterreich einwirken kann. Aus den Finanzflüssen ergibt sich weiters, dass die vom Land gesetzten Ziele nach vollständiger Mitgliedschaft der Gemeinden bei KEM, KLAR! bzw. auch LEADER vom Land OÖ nur bedingt beeinflussbar sind, sondern dem Einfluss des Bundes unterliegen. Dies betrifft folglich auch die grundsätzlich sinnvolle Zielsetzung, dass KEM, KLAR! und LEADER-Regionen idente Einheiten bilden sollen.

In Abstimmung mit den mittelbaren Einrichtungen des Bundes sollte das Land OÖ zur Unterstützung der Gemeinden verstärkt regionale Initiativen setzen. Für den LRH wären aus Landessicht folgende Träger geeignet, regionale Sichtweisen zu unterstützen:

- Erweiterung der Unterstützung der Regionalisierungsinitiativen durch die zentralen Dienstleister OÖ Energiesparverband und Klimabündnis Oberösterreich.
- Verstärkter Einbezug der Regionalmanagement OÖ GmbH und der Regionalvereine insbesondere im Bereich Mobilitätsmanagement.

- Nutzung der Bezirksabfallverbände als flächendeckende Struktur der kommunalen Steuerung. Die Bezirksabfallverbände könnten regionale Initiativen stärken. Konkrete Maßnahmen über deren aktuellen Wirkungsbereich hinaus wären organisatorisch, rechtlich und finanziell abzuklären. Ziel sollte es sein, Parallelstrukturen zu vermeiden und Synergieeffekte zu heben.

Vorrangiges Ziel sollte es aus Sicht des LRH sein im Rahmen der weiteren Strategieüberlegungen Verbindlichkeit zu erhöhen und damit einhergehend Strukturen zu schaffen, die die Gemeinden bei der Umsetzung der Klimawende weiter unterstützen.

OÖ Energiesparverband

Aufgaben

10.1.

Ziel des OÖ Energiesparverbandes (ESV) ist es, die sparsame Verwendung von Energie im privaten und öffentlichen Bereich maßgeblich zu forcieren. Er unterstützt neue Energietechnologien bzw. insbesondere erneuerbare Energieträger. Dies soll dazu beitragen, die Energiekosten zu senken, Impulse für die Wirtschaft zu geben und einen Beitrag zur Reduzierung der Umweltbelastung zu leisten. Der ESV sieht sich als zentrale Anlaufstelle und Themenführer für Energiefragen bei Privatpersonen, Unternehmen und den Gebietskörperschaften (Land OÖ und Gemeinden). Im Jahr 2023 führte er über 15.000 Beratungen durch bzw. erstellte energetische Befunde, organisierte regionale Energieberatungstage und nahm an zahlreichen Landes-, Bundes- und EU-Projekten teil.

10.2.

Aus Sicht des LRH ist der ESV in Oberösterreich als Marke etabliert. Er gewann den Eindruck, dass der ESV über umfassendes Know-How im Bereich Energie verfügt und dadurch einen wesentlichen Player zur Umsetzung der Energiewende darstellt.

Im Rahmen dieser Prüfung analysierte der LRH vorrangig das Zusammenwirken des ESV mit den oö. Gemeinden.

Bilanzielle Kennzahlen

11.1.

Nachstehend werden ausgewählte bilanzielle Kennzahlen des ESV der Jahre 2021 bis 2023 dargestellt:

Tabelle 3: Wesentliche bilanzielle Kennzahlen des ESV

	Beträge in Euro		
	2021	2022	2023
Bilanzsumme	6.155.594	5.587.387	5.809.049
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	637.246	769.899	1.640.403
Eigenkapitalquote	52,3%	54,7%	55,9%
Personalaufwand	1.643.723	1.669.326	1.851.004
Betriebsergebnis	35.138	98.668	80.498

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Jahresabschlüsse des ESV

Die Bilanzsumme des ESV bewegte sich 2021 bis 2023 zwischen 5,59 Mio. Euro und 6,16 Mio. Euro. Der Kassenbestand lag 2021 bei 637.200 Euro und stieg um über 257 Prozent auf 1,64 Mio. Euro. Das Betriebsergebnis war durchgängig positiv bei Überschüssen zwischen 35.100 Euro und 98.700 Euro. Die Eigenkapitalquote lag zwischen 52 und 56 Prozent. Die Rücklagen dienten zur Durchführung künftiger Schwerpunktaktionen und Projekte sowie als Finanzreserve.

11.2.

Die ausgewählten Bilanzkennzahlen legen nahe, dass der ESV über eine solide finanzielle Situation verfügt.

Förderungen

12.1.

Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen und zum größten Teil aus Förderungen durch das Land OÖ. In der nachstehenden Tabelle werden die Landesförderungen nach Abteilungen, (untergliedert nach Projektförderungen und ESV-Arbeitsprogramm – laufender Betrieb) für die Jahre 2021 bis 2023 dargestellt.

Tabelle 4: Landesförderungen an ESV 2021 bis 2023

Förderung nach Abteilungen	in Euro		
	2021	2022	2023
Förderungen Abteilung Wirtschaft und Forschung	187.000	187.000	192.000
ESV-Arbeitsprogramm laufender Betrieb	685.000	1.000.000	1.000.000
Projektförderungen Abteilung Umweltschutz	1.330.286	1.385.259	1.633.112
Förderungen Abteilung Wohnbauförderung	1.678.500	1.678.500	1.678.500
Gesamt	3.195.786	3.250.759	3.503.612

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Daten des Landes OÖ bzw. des ESV

Die Förderungen an den ESV der Jahre 2021 bis 2023 stiegen von 3,2 Mio. Euro auf 3,5 Mio. Euro. Der Anstieg war beim ESV-Arbeitsprogramm – v. a. beim lfd. Betrieb⁵ zu verzeichnen. Ursachen dafür sind die geopolitischen Ereignisse (Öl- und Gaspreisentwicklung, Ukraine-Krieg) und die damit verbundene Strategie „Weg von fossilen Heizenergieträgern“. Diese haben die Anzahl von Beratungen hinsichtlich Heizungsaustausch ab 2022 deutlich erhöht.

Die Förderung für den laufenden Aufwand wurde vom LRH im Detail beim ESV und in der Abteilung Umweltschutz überprüft. Für diese Förderung lagen die jährlich unterzeichneten Förderungserklärungen vor. In den Fördervereinbarungen wurden die Schwerpunkte und Zielsetzungen definiert. Die Anweisung der Förderung erfolgt in vier Quartalsraten. Die ersten drei Raten werden im laufenden Jahr ausbezahlt, die vierte und letzte Rate nach Vorlage der End-/Tätigkeitsberichte. Gemäß der Fördervereinbarung überprüfte die Abteilung Umweltschutz die Schwerpunkte und Zielsetzungen des ESV, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes bzw. zur Umsetzung des Arbeitsprogrammes dienen.

12.2.

Der LRH stellte – so wie die Abteilung Umweltschutz – die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel für den laufenden Betrieb fest. Er empfiehlt der Abteilung Umweltschutz die Dokumentation der Überprüfung künftig in formeller Hinsicht zu präzisieren.

13.1.

Die Betreuung von Gemeinden wird dem ESV als Teil der Förderung für den laufenden Aufwand abgegolten. Die Förderung ist an Schwerpunkte, konkrete Leistungen und Einzelziele gebunden. Ein Schwerpunkt lautet „Betreuung von Gemeinden bei Energiethemen und des Energy Center Budweis“. Insbesondere soll in Bezug auf die Gemeinden ein umfassendes Beratungsprogramm bereitgestellt und das Gemeinde-Energie-Programm GEP (vormals Energiesparprogramm EGEM)⁶ betreut werden. Ziel ist es, mindestens 50 Gemeinden pro Jahr zu unterstützen.

Der ESV stellte dem LRH eine Datenbank zur Verfügung, die seit vielen Jahren wesentliche Kontakte bzw. Beratungen mit den Gemeinden evident hält. Es stellte sich dabei heraus, dass der ESV seit Ende 2018 mit 318 Gemeinden in Kontakt trat. Konkrete Arbeitsprogramme haben in der Vergangenheit 182 Gemeinden (EGEM) bzw. 112 Gemeinden (GEP) in Zusammenarbeit mit dem ESV erarbeitet. Dazu kommen Beratungen zu Straßenbeleuchtungsprojekten (ECP – Energie Contracting Programm) und die Kampagne „Adieu Öl“. Weiters gibt es spezielle Schulungen für Gemeinden wie die Ausbildung zum Gemeinde-Energiebeauftragten. In mehreren Pilotgemeinden war der ESV zum Prüfungszeitpunkt dabei, eine umfassende Energiestrategie zu erstellen (Roadmap).

⁵ Die Förderung wird vom ESV für die Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes, vorrangig für Energieberatungen (Betrieb des Energiespartelefons, Beratungsmöglichkeit während der Bürozeiten und Vorort-Beratungen) beantragt.

⁶ Die Programme EGEM bzw. GEP leisten einen Beitrag zur Verbesserung der örtlichen Energiesituation. Damit werden die Vorbereitungen und detaillierte technische Analysen für konkrete größere Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen unterstützt sowie Informationsmaßnahmen und Anlagenoptimierungen gefördert.

Der Geschäftsführer des ESV schätzt, dass für die Beratung und Unterstützungsleistung der Gemeinden in Summe drei Personaleinheiten aufgewendet werden. Dazu kommen Unterstützungs- und Beratungsleistungen von freien Dienstnehmern im Ausmaß von ca. 600 Stunden.

13.2.

Die dargestellten Leistungen zeigen, dass der ESV über eine breite Palette an Angeboten für die Gemeinden im Energiebereich verfügt. Sollten die öö. Gemeinden künftig verbindliche Klima- und Energiekonzepte erstellen, wäre der ESV jedenfalls geeignet, um Unterstützungsleistungen zu erbringen. Dies würde aber zusätzliche Personalkapazitäten und gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen erfordern. Als Basis wären die Unterstützungsleistungen für kommunale Klima- und Energiestrategien als eigenes Projekt in der Kostenrechnung zu erfassen.

Der LRH weist ergänzend darauf hin, dass der ESV im Hinblick auf strategische Klimakomponenten eng mit dem Klimabündnis Oberösterreich kooperieren sollte. Ziel sollte dabei sein, dass das Energiethema gemeinsam mit den Themen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung bearbeitet wird, sodass in absehbarer Zeit jede Gemeinde über eine Klima- und Energiestrategie und darauf aufbauenden Maßnahmenkonzepte verfügt.

KLIMA- UND ENERGIEMANAGEMENT IN AUSGEWÄHLTEN GEMEINDEN IM VERGLEICH

Überblick über die geprüften Gemeinden

Prüfauswahl

14.1.

Insgesamt wählte der LRH fünf (Markt)Gemeinden zur (Detail-)Prüfung aus. Basis für die Auswahl waren unter anderem Daten des ESV über Gemeindeberatungen, die Zugehörigkeit zu einem Klima- bzw. Energienetzwerk (KEM bzw. KLAR), zu einer LEADER-Region, Klimabündnis Oberösterreich, regionale Aspekte sowie themenbezogene Gemeindeinformationen im Internet. In der folgenden Tabelle sind die Eckdaten der geprüften (Markt)Gemeinden dargestellt:

Tabelle 5: Überblick über die geprüften Gemeinden

(Markt)Gemeinde	Bezirk	Einwohner	Auszahlungen lfd. Geschäftstätigkeit
Engelhartzell	Schärding	909	3,2 Mio. Euro
Munderfing	Braunau	3.092	9,8 Mio. Euro
Pucking	Linz-Land	4.084	10,9 Mio. Euro
Tragwein	Freistadt	3.131	6,7 Mio. Euro
Weißkirchen i. A.	Vöcklabruck	956	2,3 Mio. Euro

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen der geprüften Gemeinden

14.2.

Der LRH hält fest, dass die Gemeinden mit dem Ziel ausgewählt wurden, einen möglichst guten und differenzierten Überblick über das Klima- und Energiemanagement auf kommunaler Ebene zu geben.

Zugehörigkeit zu Klima- und Energienetzwerken bzw. Regionen

15.1.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über Mitgliedschaften der geprüften Gemeinden bei Klima- und Energienetzwerken bzw. Regionen:

Tabelle 6: Mitgliedschaften der geprüften Gemeinden bei Klima- und Energienetzwerken

(Markt)Gemeinde	EUREGIO	KEM	KLAR!	Klimabündnis	LEADER
Engelhartzell	x			x	x
Munderfing	x	x		x	x
Pucking		x		x	x
Tragwein	x				x
Weißkirchen i. A.					

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Informationen der geprüften Gemeinden

Aus obiger Tabelle ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Weißkirchen im Attergau bei keinem Netzwerk bzw. bei keiner Region Mitglied ist. Die Marktgemeinde Tragwein ist Mitglied bei zwei derartigen Organisationen. Sie war außerdem bis zum Jahr 2019 Mitglied des Energiebezirks Freistadt.⁷ Die Mitgliedschaft bei derartigen Netzwerken kann ein Hinweis auf die klima- und energiepolitischen Aktivitäten einer Gemeinde sein.

15.2.

Der LRH hält regionale Sichtweisen in den Gemeinden generell für notwendig und zweckmäßig. Die Gemeinden sollten den Beitritt zu einer Energieregion bzw. zu einem Netzwerk in Erwägung ziehen, um sich gemeinsam im Bereich von Klima- und Energiefragen weiter zu entwickeln und strategisch diese Themen zu bearbeiten. Ebenso könnten die Vorteile eines Netzwerkes genutzt werden. Dies vor allem deshalb, weil nach Ansicht des LRH die Themen Klima- und Umweltschutz und deren strategische Bearbeitung in der Gemeindeverwaltung und auch in der kommunalen Politik noch ausbaufähig sind. Dies spiegelt sich auch in der Anzahl der Sitzungen der jeweiligen Umweltausschüsse und deren Ergebnisse wider (Berichtspunkt 33).

⁷ Die Gemeinden des Bezirks Freistadt haben im Jahr 2005 den Verein Energiebezirk Freistadt gegründet. Dieser setzt Projekte in den Bereichen erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität, Klimaanpassung und Klimaschutz um, mit dem Ziel Politik, Wirtschaft und Privatpersonen miteinander zu verbinden (www.energiebezirk.at).

Energieausgaben und -verbräuche

16.1.

Die Gesamtausgaben und -verbräuche der geprüften Gemeinden für Strom und Heizenergie stellen sich in den Jahren 2021 bis 2023 wie folgt dar:

Tabelle 7: Gesamtausgaben und -verbräuche 2021 bis 2023

Energieausgaben	in Euro			Differenz 2021-2023	
	2021	2022	2023	in Euro	in %
Strom	186.501	210.933	349.199	162.698	87
Strom – Wärmepumpe	10.002	9.290	17.531	7.529	75
Brennstoffe – Gas	34.246	39.210	72.083	37.837	110
Brennstoffe – Öl	8.120	12.064	15.425	7.306	90
Brennstoffe – Nahwärme	145.001	147.534	194.202	49.201	34
Ausgaben gesamt	383.870	419.031	648.440	264.570	69

Energieverbrauch	in kWh			Differenz 2021-2023	
	2021	2022	2023	in Euro	in %
Strom	1.290.374	1.249.848	1.226.517	-63.857	-5
Strom – Wärmepumpe	92.645	80.993	73.564	-19.081	-21
Brennstoffe – Gas	902.314	828.511	793.772	-108.542	-12
Brennstoffe – Öl	102.300	93.230	71.280	-31.020	-30
Brennstoffe – Nahwärme	1.545.814	1.408.301	1.386.883	-158.931	-10
Summe kWh	3.933.447	3.660.883	3.552.016	-381.431	-10

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der geprüften Gemeinden

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die gesamten Energieausgaben der fünf geprüften Gemeinden zwischen 2021 und 2023 um rd. 265.000 Euro bzw. um rd. 69 Prozent stiegen. Am stärksten war der Anstieg bei gasbetriebenen Heizungen (plus rd. 110 Prozent), gefolgt von Ölheizungen (plus rd. 90 Prozent). Die Ausgaben für Nahwärmanlagen erhöhten sich um rd. 34 Prozent. Für Strom gaben die Gemeinden um rd. 87 Prozent mehr aus, die Ausgaben für Strom für Wärmepumpen stiegen um rd. 75 Prozent.

Dem gegenüber sanken die gesamten Verbräuche⁸ zwischen 2021 und 2023 insgesamt um rd. zehn Prozent. Den größten Minderverbrauch gab es bei Ölheizungen (minus rd. 30 Prozent), bei Strom für Wärmepumpen (minus rd. 21 Prozent), bei Gasheizungen (minus rd. zwölf Prozent) sowie bei Nahwärmanlagen (minus rd. zehn Prozent). Der Stromverbrauch reduzierte sich insgesamt um rd. fünf Prozent.

⁸ Basis für diese Darstellung waren grundsätzlich jene Verbräuche, die auf den Teil- bzw. Schlussrechnungen der Energieversorgungsunternehmen ausgewiesen waren sowie gemeindeeigene Aufstellungen.

16.2.

Generell lässt sich vereinfacht feststellen, dass die Ausgaben für Wärmeenergie und Strom bei sinkendem Verbrauch stark gestiegen sind. Bemerkenswert ist, dass bei den geprüften Gemeinden die Ausgaben für Nahwärmanlagen im Vergleich zu fossilen Anlagen in einem bedeutend geringeren Ausmaß anstiegen (rd. 34 Prozent zu rd. 90 Prozent bzw. zu rd. 110 Prozent). Aus finanzieller Sicht sollten weitere Maßnahmen gesetzt werden um die Energie- und Stromausgaben bzw. die Verbräuche zu reduzieren.

Verwendete Heizungssysteme

17.1.

In seiner Prüfung erhoob der LRH die in den Gemeinden verwendeten Heizungssysteme (fossile und erneuerbare Anlagen sowie Elektroheizungen). Versorgt ein System mehrere Objekte, wird diese Heizungsanlage einmal gezählt. Als Sonderfall stellen sich vermietete Gemeindewohnungen dar, die mit Elektroheizungen betrieben werden. Nachdem jede Wohnung separat beheizt wird, wird somit jede Anlage gezählt.⁹ Auch hängt die Anzahl der Heizungsanlagen z. B. von der vorhandenen Infrastruktur¹⁰ und der Größe einer Gemeinde ab. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Art und die Anzahl der eingesetzten Heizungssysteme je Gemeinde:

Tabelle 8: Heizungssysteme der geprüften Gemeinden im Überblick

Heizungsanlagen	Engelhartszell	Munderfing	Pucking	Tragwein	Weißkirchen i. A.	Gesamt	Anteil in %	Gesamt ohne Wohnungen	Anteil in % ohne Wohnungen
Summe Elektroheizungen	8		1	2		11	20,4	4	8,5
Fossile Anlagen									
Gasheizungen	1	3	7	1	1	13	24,1	13	27,7
Ölheizungen	3		1	4		8	14,8	8	17,0
Summe Fossile Anlagen	4	3	8	5	1	21	38,9	21	44,7
Erneuerbare Anlagen									
Hackschnitzel-/Pelletsheizungen				2		2	3,7	2	4,3
Nah-/Fernwärme	1	5		4	4	14	25,9	14	29,8
Wärmepumpen	4		2			6	11,1	6	12,8
Summe Erneuerbare Anlagen	5	5	2	6	4	22	40,7	22	46,8
Summe Heizungsanlagen	17	8	11	13	5	54	100,0	47	100,0

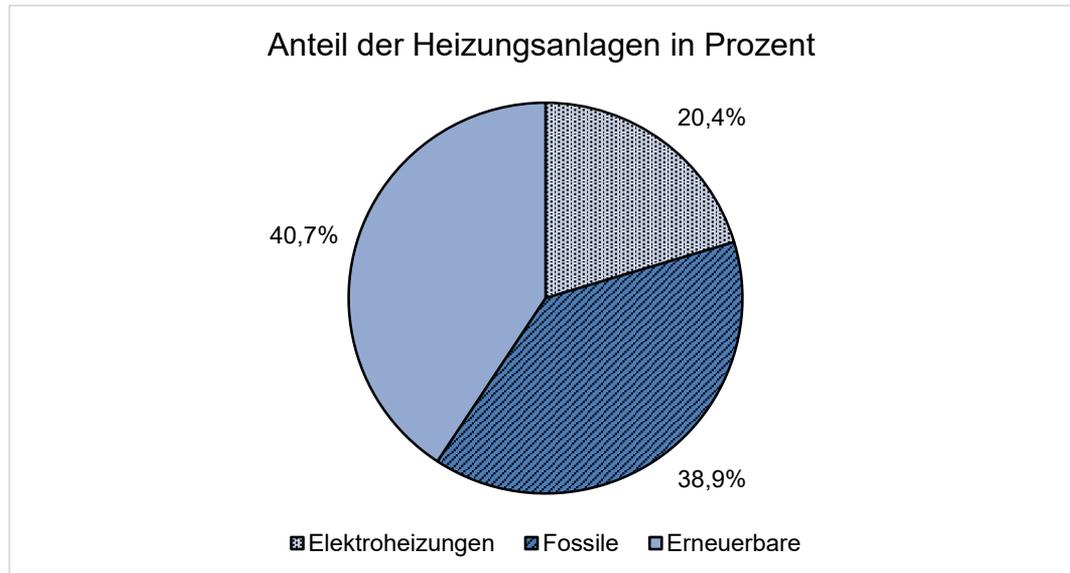
Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der geprüften Gemeinden

⁹ Dabei handelt es sich um sieben vermietete Gemeindewohnungen in der Marktgemeinde Engelhartszell.

¹⁰ Anzahl an Kinderbetreuungseinrichtungen, Feuerwehrhäuser, Sportanlagen.

Werden die mit Elektroheizungen versorgten gemeindeeigenen Mietwohnungen berücksichtigt, ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 2: Heizungssysteme der geprüften Gemeinden nach Anteil (inkl. Mietwohnungen)

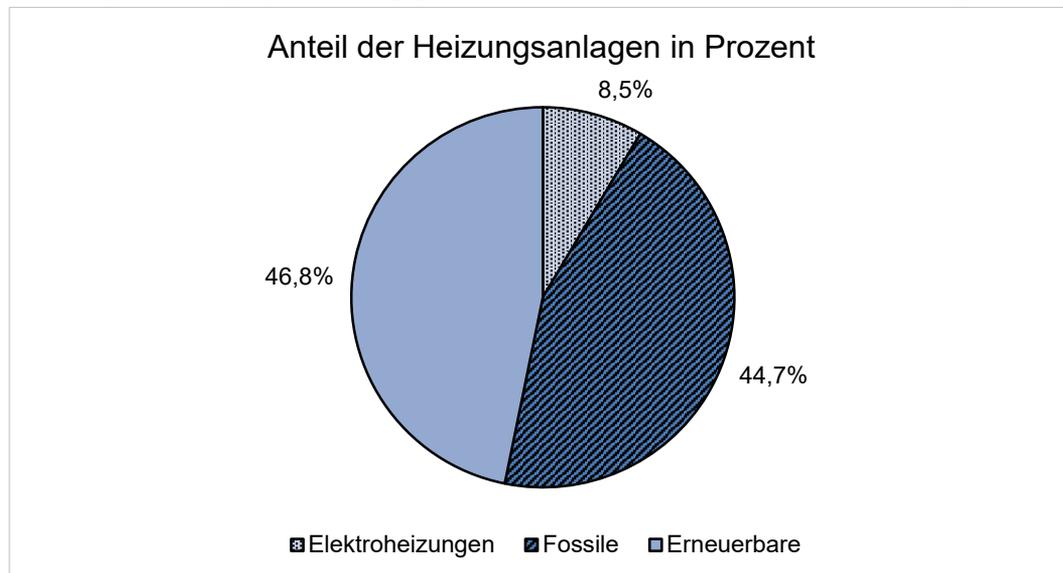


Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der geprüften Gemeinden

Insgesamt werden 54 Heizungsanlagen eingesetzt; davon sind rd. 20,4 Prozent Elektroheizungen. Rund 38,9 Prozent sind fossile Geräte und rd. 40,7 Prozent sind erneuerbare Heizungsgeräte. Bei den fossilen Heizungen werden Gasheizungen am meisten eingesetzt; bei den erneuerbaren Heizungen ist es die Nah- bzw. Fernwärme.

Betrachtet man die eingesetzten Heizungsanlagen bzw. Geräte ohne die vermieteten Wohnungen ergibt sich folgendes Bild:

Abbildung 3: Heizungssysteme der geprüften Gemeinden nach Anteil (ohne Mietwohnungen)



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der geprüften Gemeinden

Insgesamt kommen 47 Heizungsanlagen zum Einsatz; davon sind rd. 8,5 Prozent Elektroheizungen, rd. 44,7 Prozent sind fossile Heizungen und rd. 46,8 Prozent sind erneuerbare Anlagen.

Absolut betrachtet gibt es die meisten fossilen Heizungen in Pucking (acht); die wenigsten in Weißenkirchen im Attergau (eine). Die meisten mit erneuerbarer Energie beheizten Anlagen befinden sich in Tragwein (sechs), die wenigsten in Pucking (zwei).

Relativ betrachtet gibt es in Pucking (rd. 73 Prozent) die meisten und in Weißenkirchen im Attergau die wenigsten (rd. 20 Prozent) fossilen Heizungen. Die meisten erneuerbaren Heizungen sind in Weißenkirchen im Attergau (rd. 80 Prozent), die wenigsten gibt es in Pucking (rd. 18 Prozent).

17.2.

Der LRH stellt fest, dass in den geprüften Gemeinden (ohne Gemeindefamilienwohnungen) der Anteil der mit erneuerbarer Energie beheizten Anlagen geringfügig höher ist als jener mit fossilen Heizungen. Dennoch werden weniger als die Hälfte aller Anlagen (rd. 47 Prozent) mit erneuerbarer Energie betrieben, rd. 45 Prozent beträgt der Anteil an fossilen Heizungen. Am meisten eingesetzt werden bei den noch aktiven fossilen Anlagen Gasheizungen; bei den mit erneuerbarer Energie beheizten Anlagen sind es Nah- bzw. Fernwärmesysteme. Einige Öl- bzw. Gasheizungen sind teilweise älter als 20 Jahre (Berichtspunkte 48, 55 und 59). Die älteste Gasheizung wurde 1991 in Pucking in Betrieb genommen. Dort wurde auch eine weitere Gasheizung 2023 trotz Umbaus des Gebäudes weiter verwendet.¹¹

¹¹ Dabei handelt es sich um die Heizungsanlage der Krabbelgruppe Sammersdorf in der Marktgemeinde Pucking. Diese Einrichtung wurde 2023 in Betrieb genommen und die bereits vorhandene Gasheizung wurde übernommen.

Vereinzelte spielen Elektroheizungen auch noch eine Rolle. Deren Betrieb erachtet der LRH als nicht mehr zeitgemäß.

Besonderen Handlungsbedarf sieht der LRH beim Austausch von alten und ineffizienten fossilen Heizungsanlagen. Dadurch können einerseits Kosten gespart, und andererseits kann ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden. Die Gemeinden sollten zudem die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln prüfen, um fossile Heizungsanlagen verstärkt austauschen zu können.

Kommunale Klima- und Energiestrategien

18.1.

Kommunale Klima- und Energiestrategien sind in den geprüften Gemeinden in unterschiedlichem Ausmaß vorhanden. Als Ergebnis der Prüfung lässt sich Folgendes festhalten:

- Mit einer Ausnahme verfügt keine der geprüften Gemeinden über eine kommunale Klima- und Energiestrategie: Die Gemeinde Munderfing entwickelte im Jahr 2005 ihre erste Klima- und Energiestrategie („Energiebaukasten“¹²). Ein Ziel dieser Strategie war es, bis 2025 fünf Windenergieanlagen (Berichtspunkt 48) mit einer installierten Leistung von 14 MW elektrischer Energie im Ausmaß von 25 Mio. kWh zu errichten. Der Energiebaukasten wurde gemeinsam mit dem ESV entwickelt und allen öö. Gemeinden zur Verfügung gestellt. Nach zehn Jahren wurde die bestehende Strategie evaluiert und daraus das Zukunftsprofil Munderfing¹³ erstellt. Bei einer in der Zwischenzeit erfolgten Evaluierung des Zukunftsprofils kristallisierten sich die Vertiefungsthemen nachhaltige Raumentwicklung, Energie und Klimaschutz samt Wasserversorgung sowie medizinische Versorgung heraus. Zum Prüfungszeitpunkt arbeitete die Gemeinde im Rahmen eines Agenda-2030-Prozesses an ihren Nachhaltigkeitsentwicklungszielen (SDGs¹⁴). Ebenso wurde im Juni 2024 die mit dem ESV seit Februar 2022 entwickelte „Energie-wende Roadmap“¹⁵ fertiggestellt.
- Die Marktgemeinde Tragwein erstellte im Jahr 2013 ein E-GEM-Konzept bzw. -Maßnahmen, die teilweise umgesetzt wurden.

¹² Dieser ist ein Energiekonzept für Gemeinden und hat das Ziel, dass sie ihren Energieverbrauch innerhalb von 30 Jahren vollständig mit erneuerbarer Energie abdecken. Wichtigstes Thema dabei ist die Energieeffizienz.

¹³ Es erstreckt sich über einen Zeitraum von zehn Jahren. Als Leitprojekte wurden jene Projekte ausgewählt, welche für die Zukunft der Gemeinde entscheidend sind und alle Bürger:innen betreffen. Im Themenfeld Energie war ein strategisches Ziel die größtmögliche Autarkie und damit eine Energie-wende. An konkreten Projekten sollten innerhalb eines Jahres 100 PV-Anlagen in der Gemeinde installiert, 30 Elektroautos innerhalb eines Jahres von Bürger:innen angeschafft und die sechste Windkraftanlage errichtet werden.

¹⁴ Österreich bekennt sich zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen. Die Agenda 2030 bietet einen international verbindlichen Rahmen, in dem systematisch alle Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung berücksichtigt werden und so ein gutes Leben für alle gemäß dem Grundsatz "Leaving no one behind" gewährleistet werden soll.

¹⁵ Darin wird unter anderem die Ausgangssituation der Gemeinde in den Bereichen Emissionen, Raumwärme, Betriebe sowie öffentliche Gebäude dargestellt. Weiters werden die künftigen Aktivitäten zur Erreichung der Klimaneutralität 2040 dargestellt.

- Die weiteren geprüften (Markt)Gemeinden verfügen jeweils über keine beschlossene Strategie im Bereich Klima und Energie.
- Konkrete Aktions- bzw. Umsetzungspläne zur Umsetzung von Klima- und Energiemaßnahmen fehlten in allen geprüften Gemeinden.
- Sofern finanziell darstellbar, beabsichtigen mittelfristig alle geprüften Gemeinden ihre noch fossilen Heizungsanlagen durch erneuerbare Heizungsanlagen auszutauschen. Aktuell liegt der Schwerpunkt einiger Gemeinden beim Ausbau von PV-Anlagen.
- Klima- und Energieleitbilder liegen nicht vor.
- Keine der geprüften Gemeinden kooperierte außerhalb von den bekannten Netzwerken bis zum Prüfungszeitpunkt in Klima- und Energiethemen mit anderen Gemeinden.
- Teilweise ist den geprüften Gemeinden die Oö. Klima- und Energiestrategie bekannt, im Detail beschäftigte sich keine geprüfte Gemeinde mit dieser Strategie.

18.2.

Sehr positiv bewertet der LRH, dass sich die Gemeinde Munderfing bereits im Jahr 2005 strategisch mit dem Thema Energie und dessen Effizienz auseinandersetzte. Er empfiehlt den Gemeinden, abgestimmt mit übergeordneten Strategien (z. B. Region, Land OÖ), eine kommunale Klima- und Energiestrategie zu entwickeln. Daraus soll in der Folge ein Konzept mit konkreten Maßnahmen abgeleitet und erstellt werden. Ebenso sollten die Gemeinden ein Klima- und Energieleitbild erarbeiten. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden auf kommunaler Ebene zusätzliche Personalressourcen erforderlich sein. Auch sollte in jeder Gemeinde die Funktion eines Klima- und Energiebeauftragten geschaffen werden. Dies würde insgesamt einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung der Oö. Klima- und Energiestrategie bedeuten.

Erzeugung erneuerbarer Energien

Allgemeines

19.1.

Strom aus erneuerbaren Trägern wird in den oö. Gemeinden in Form von Photovoltaik (PV), Wasserkraft und Windkraft erzeugt. Die häufigste Energieform zur Stromerzeugung in den oö. Gemeinden stellt dabei die Photovoltaik dar. In den letzten Jahren wurden vielfach neue Anlagen errichtet. Die Tendenz bei Anzahl und Leistung der Anlagen war dabei – so wie generell in OÖ – steigend. Die Wasserkraft spielt in den Gemeinden oftmals in Form von Kleinwasserkraftwerken (Leistung bis 10 MW) eine Rolle. Leistungsstarke Wasserkraftwerke befinden sich in den allermeisten Fällen im Bundes- bzw. Landesbesitz. In den letzten Jahren wurden ca. 260 Kleinwasserkraftwerke in OÖ modernisiert bzw. revitalisiert. Bezogen auf den Gesamtstromverbrauch in OÖ stammen ca. fünf Prozent aus Kleinwasserkraft. In den geprüften Gemeinden war kein einziges Kleinwasser-

kraftwerk im Gemeindebesitz, vereinzelt gab es Initiativen zur Errichtung derartiger Anlagen im Gemeindegebiet (z. B. in der Marktgemeinde Tragwein¹⁶).

Derzeit gibt es in Oberösterreich 31 Windkraftanlagen mit einer Leistung von 50,3 MW jährlich, die Strom für ca. 32.000 Haushalte liefern. Zum Teil werden die Anlagen auch von Gemeinden betrieben. Im Rahmen der Prüfung betrifft dies speziell die Gemeinden Munderfing und Weißenkirchen im Attergau.

19.2.

Aus Sicht des LRH sind grundsätzlich sämtliche erneuerbaren Energieformen zur Stromerzeugung für die Gemeinden geeignet, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten. Gleichzeitig werden dadurch Energieausgaben gesenkt und somit Gemeindehaushalte langfristig entlastet.

Neben der Nutzung der Wasserkraft und der forcierten Erzeugung von PV-Strom sieht der LRH in der Windkraft ein weiteres erhebliches Potential zur Versorgung der ö. Bevölkerung und des Wirtschaftsstandortes OÖ mit regionalem Strom. Überdies stärkt eine lokale Stromerzeugung die Regionalität und Unabhängigkeit vom Strommarkt. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf andere weitgehend vergleichbare Bundesländer und deren intensive Nutzung der Windkraft. Beispielsweise befinden sich in Niederösterreich 797 Windkraftanlagen mit 2.082 MW Leistung, die derzeit ca. 1,4 Mio. Haushalte beliefern. Das technische Windkraftpotential beläuft sich in Niederösterreich auf ca. 2.500 Windkraftanlagen. Immerhin beläuft sich dieses in Oberösterreich auf 400. Damit könnte mehr als ein Drittel des 2040 zusätzlich benötigten erneuerbaren Stroms erzeugt werden¹⁷. Diese Aspekte sollte das Land OÖ im Rahmen der weiteren Überlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energiequellen berücksichtigen.

Photovoltaik

20.1.

Die vom LRH geprüften Gemeinden verfügen über eine unterschiedliche Anzahl an Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Dementsprechend ergibt sich daraus eine unterschiedliche gesamte Nennleistung in kWp. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der montierten und sich in Gemeindeeigentum¹⁸ befindlichen PV-Anlagen zum Prüfungszeitpunkt:

¹⁶ Eine Realisierung scheiterte an umfangreichen Auflagen des Landes OÖ.

¹⁷ vgl. [Homepage der IG Windkraft](#)

¹⁸ In der Marktgemeinde Tragwein sind drei PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Objekten installiert. Diese Anlagen werden bis 2025 von einem externen Unternehmen betrieben; dann gehen sie in das Eigentum der Gemeinde über.

Tabelle 9: PV-Anlagen in den geprüften Gemeinden

(Markt)Gemeinde	Anzahl PV-Anlagen	gesamte Nennleistung in kWp
Engelhartszell	3	28
Munderfing	5	37,2
Pucking	1	3
Tragwein	1	9,4
Weißkirchen i. Attergau	1	0,8

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der geprüften Gemeinden

Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, dass jede der geprüften Gemeinden zumindest über eine PV-Anlage verfügt. Auch ist erkennbar, dass drei (Markt)Gemeinden (Pucking, Tragwein und Weißkirchen im Attergau) über jeweils genau eine Anlage verfügen. Die meisten PV-Anlagen mit der größten Gesamtleistung gab es zum Prüfungszeitpunkt in der Gemeinde Munderfing, jene mit der geringsten Leistung befindet sich in Weißkirchen im Attergau.

Die Prüfung durch den LRH ergibt folgende Feststellungen:

- In keiner Gemeinde lagen eine schriftliche und vom Gemeinderat beschlossene PV-Strategie und ein PV-Konzept vor; bei einigen Gemeinden lagen Potentialanalysen vor.
- In mehreren (Markt)Gemeinden (Engelhartszell, Pucking und Tragwein) gab es Anträge von Projektbetreibern für die Installation von Freiflächen-PV-Anlagen. Eine entsprechende schriftliche Freiflächen-PV-Strategie existierte in keiner Gemeinde. Die Gemeinde Tragwein orientiert sich an der Freiflächen-PV-Strategie des Energiebezirks Freistadt.¹⁹ Generelle Vorgangsweise der Gemeinden ist es, zuerst Dachflächen zu nutzen und Umwidmungen nicht zu forcieren. In Pucking ist die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage mit rd. 13 ha vorgesehen; die Umwidmung war zum Prüfungszeitpunkt im Gange. Ebenso beschloss der Gemeinderat in Engelhartszell die Einleitung eines Flächenwidmungs-Änderungsverfahrens für eine Anlage. In Tragwein fasste der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss, dass eine Fläche von rund 8,4 ha für eine Freiflächen-PV-Anlage genutzt werden soll.
- Die Gemeinde Munderfing gründete im September 2023 eine gemeindeinterne Erneuerbare-Energiegemeinschaft (EEG). Damit versorgt die PV-Anlage des Bauhofes das Amtsgebäude und ein gemeindeeigenes Seminarhaus. Ein sich ergebender Überschuss wird gegen Entgelt in das allgemeine Leitungsnetz eingespeist. Darüber hinaus plant die Gemeinde zwei weitere EEGs mit Bürger:innenbeteiligung. In Engelhartszell beschloss der Gemeinderat im März 2024 die Gründung einer EEG mit umliegenden Gemeinden. Diese wird in Form eines Vereines im Sommer 2024 gegründet. Die restlichen der geprüften Gemeinden sind nicht Mitglied bei einer EEG bzw. betreiben keine derartige Gemeinschaft. Die Gemeinden Pucking und Weißkirchen im Attergau haben das Thema der EEG andiskutiert. Der Gemeinderat der Markt-

¹⁹ [Energiebezirk Freistadt](#)

gemeinde Tragwein beschloss im Juni 2024 im Rahmen einer EEG die Beschaffung von PV-Strom bei einem regionalen Anbieter.

- In den Gemeinden Engelhartzell und Pucking wurden zum Prüfungszeitpunkt von externen Unternehmen Potentialanalysen für zusätzliche PV-Anlagen erstellt. Beide Gemeinden planen, ihre PV-Kapazitäten erheblich zu erweitern (Berichtspunkte 43 und 55). Ebenso arbeitete die Gemeinde Munderfing an einer Analyse mit einem entsprechenden Konzept. Die Gemeinde Weißenkirchen im Attergau plante für das Jahr 2024 eine größere PV-Anlage; sie musste dieses Projekt aus finanziellen Gründen verschieben.
- In Tragwein befindet sich zum Prüfungszeitpunkt eine PV-Anlage im Eigentum der Gemeinde. Weitere drei Anlagen²⁰ mit insgesamt 45 kWp, die auf gemeindeeigenen Objekten installiert sind, gehen im Jahr 2025 in das Eigentum der Gemeinde über.

20.2.

Nach Erreichen der Amortisationszeit sieht der LRH in der Nutzung von PV-Anlagen eine Möglichkeit, längerfristig die Energieausgaben zu senken. Ebenso erhöht sich dadurch die Unabhängigkeit der Gemeinden beim Strombezug. Auch tragen die Gemeinden mit der Nutzung von PV-Anlagen dazu bei, die Klimaziele zu erreichen. Generell empfiehlt der LRH den Gemeinden eine PV- und eine Freiflächen-PV-Strategie als Teil einer Gesamtstrategie und daraus abgeleitet ein PV-Konzept zu entwickeln. Auch sollten die Gemeinden die Errichtung bzw. den Beitritt zu einer EEG prüfen, um jenen Strom, der mit gemeindeeigenen PV-Anlagen produziert wird, effizient zu verwenden bzw. zu verteilen. Ziel sollte sein, den selbst produzierten Strom bestmöglich zu verwerten.

Windpark Munderfing

Beteiligungsstruktur

21.1.

Die Gemeinde Munderfing ist an folgenden beiden Gesellschaften mehrheitlich beteiligt:

ENERGIE Munderfing GmbH (100 %ige Tochter der Gemeinde): Das Leistungsspektrum der ENERGIE Munderfing GmbH liegt neben der grundsätzlichen Beratung der Gemeinde in Energiefragen durch den Geschäftsführer vor allem bei der Bereitstellung und dem Vertrieb von Glasfaserinternet und der Verpachtung eines Seminarhauses im Ortszentrum.

Windpark Munderfing GmbH (75,2 Prozent ENERGIE Munderfing GmbH, 14,7 Prozent Energie AG Oberösterreich Erzeugung GmbH, 10,1 Prozent Energiewerkstatt GmbH): Die Windpark Munderfing GmbH errichtete im Jahr 2014 im Kobernaußerwald einen Windpark mit fünf Windenergieanlagen. Die sechste Anlage wurde im Jahr 2022 in Betrieb genommen. Sie produzieren jährlich ca. 40.000 MWh Strom und versorgen damit ca. 13.000 Haushalte.

²⁰ Ein externes Unternehmen errichtete auf eigene Kosten diese Anlagen und betreibt sie für 13 Jahre. Die Gemeinde stellt dafür die entsprechenden Dachflächen zur Verfügung.

21.2.

Für den LRH ist die Gemeinde Munderfing im Bereich der Windkraft eine Vorreitergemeinde. Sie leistet durch den Betrieb des Windparks einen überproportional hohen Beitrag zur Energiewende in den öö. Gemeinden. Die Abwicklung der Geschäftstätigkeit in Form der vorliegenden Gesellschaftsstruktur hält er insbesondere für die Windpark Munderfing GmbH für zweckmäßig.

In Bezug auf die Tätigkeit der Energie Munderfing GmbH merkt der LRH an, dass sich diese nur in Teilen dem Bereich Energie widmet. Er hält fest, dass künftige Maßnahmen der Gemeinde, insbesondere bei der Vermietung und Verpachtung von Geschäftslokalen, auch im Gemeindehaushalt abgewickelt werden können.

Der LRH konzentriert sich in Anbetracht des Prüfungsgegenstandes in seiner Analyse vorwiegend auf die Tätigkeit der Windpark Munderfing GmbH.

Bilanzielle Kennzahlen

22.1.

Wesentliche Bilanzkennzahlen der Windpark Munderfing GmbH stellen sich im Zeitablauf wie folgt dar:

Tabelle 10: Windpark Munderfing GmbH – wesentliche bilanzielle Kennzahlen 2021 – 2023

	Beträge in Euro		
	2021	2022	2023
Bilanzsumme	15.134.516	21.771.113	19.951.021
Verbindlichkeiten	14.131.867	17.007.090	10.546.102
Umsatz (abzügl. Energiekostenbeitrag)	2.556.179	5.929.222	7.712.065
Jahresüberschuss	544.463	3.144.740	4.958.353
Eigenkapitalquote	5,7%	18,4%	43,5%
Guthaben bei Kreditinstituten	1.931.777	5.015.265	4.450.658

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Jahresabschlüsse der Gesellschaft

Insgesamt investierte die Gesellschaft in die Errichtung der sechs Windräder 29,9 Mio. Euro.

22.2.

Zu den dargestellten Kennzahlen aus den Jahresabschlüssen der Gesellschaft leitet der LRH Folgendes ab:

- Die Gewinnsituation der Gesellschaft war in den Jahren 2022 und 2023 hervorragend. Sie ist vor allem auf die temporär stark gestiegenen Tarife am Energiemarkt zurückzuführen. Abhängig von den künftigen Entwicklungen am Energiesektor und sonstigen Einflussfaktoren bei der Stromerzeugung (passende Windgeschwindigkeit) geht die Geschäftsführung von weiterhin deutlich positiven Ergebnissen aus.
- Die Verbindlichkeiten lagen Ende 2023 bei 10,5 Mio. Euro. Sie liegen damit trotz Errichtung des sechsten Windrades unter dem Wert des Jahres 2021. Die Bankdarlehen für die ersten fünf Windräder waren im Jahr 2023 gänzlich zurückbezahlt. Aufgrund der guten Liquiditätssituation sollte die Gesellschaft

beim verbliebenen Darlehen für das sechste Windrad die vorhandenen Fixtilgungsmöglichkeiten nutzen.

- Offen ist noch ein Gesellschafterdarlehen von 4,7 Mio Euro der ENERGIE Munderfing GmbH. Auch dieses Darlehen wäre sukzessive zu begleichen.
- Im Jahr 2023 erfolgte eine erste Gewinnausschüttung an die Gesellschafter. Der in der ENERGIE Munderfing GmbH eingegangene Betrag von 225.600 Euro führte dazu, dass die Muttergesellschaft nunmehr über eine positive Eigenkapitalquote verfügt. Nach Ansicht des LRH sollte mittelfristig auch der Gemeindehaushalt von allfälligen Gewinnen des Windparks profitieren.

23.1.

Das Rechnungswesen wird im Auftrag der Gesellschaft von einem externen Unternehmen geführt. Eine Mitarbeiterin der Gemeinde Munderfing leistet buchhalterische Vorarbeiten. Die Gemeinde verrechnet die anfallenden Tätigkeiten an die Gesellschaft mit einem Stundensatz von 19,92 Euro (bei 31,75 Stunden im Jahr 2023) weiter.

23.2.

Für den LRH ist der Verrechnungssatz der Gemeindeverwaltung an die Gesellschaft deutlich zu niedrig angesetzt. Die Gemeinde sollte ihre Leistungen zu marktadäquaten Sätzen verrechnen.

Standortabgabe

24.1.

Die Windpark Munderfing GmbH bezahlt jährlich eine Standortabgabe in der Höhe von 30.000 Euro (5.000 Euro je Windrad). Diese Leistung dient vereinbarungsgemäß als soziale Ausgleichsmaßnahme für die Benützung gemeindeeigener Infrastruktureinrichtungen. Sie wurde ursprünglich an die Gemeinde Munderfing bezahlt, ist aber seit dem Jahr 2022 eine direkte Einnahme der ENERGIE Munderfing GmbH.

24.2.

Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Standortabgabe an die ENERGIE Munderfing GmbH bezahlt wird. Eigentümer der allfällig genutzten Infrastruktur ist die Gemeinde Munderfing. Folglich wäre die Standortabgabe künftig wieder direkt an die Gemeinde zu leisten. Vorab wäre abzuklären, welche Kosten für die Benützung der gemeindeeigenen Infrastruktureinrichtungen entstehen bzw. inwiefern die Abgabe von 5.000 Euro je Windrad gerechtfertigt ist.

Mitwirkung von Gemeindeorganen

25.1.

Der Bürgermeister der Gemeinde Munderfing ist auch Geschäftsführer der Windpark Munderfing GmbH. Die Eigentümerinteressen der Gemeinde werden in der Gesellschafterversammlung vom Vizebürgermeister vertreten. In den Gemeindegremien berichtet der Bürgermeister dem Gemeindevorstand regelmäßig über den Verlauf der Geschäftstätigkeit (insbesondere über die Jahresabschlüsse). Weiters ist der Prüfungsausschuss gemäß Gesellschaftsvertrag befugt in den beiden Gesellschaften Prüfungen durchzuführen und machte von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit mehrmals Gebrauch. Seit 2023 wird der Jahresabschluss dem

Gemeindevorstand und dem Prüfungsausschuss in einer gemeinsamen Sitzung zur Kenntnis gebracht.

25.2.

Nach Ansicht des LRH ist der Gemeinderat jenes Organ, das innerhalb der Gemeinde über wesentliche Geschäfte der Beteiligungsgesellschaften in Kenntnis zu setzen ist. Dem Gemeindevorstand kommen in diesem Zusammenhang keine weitreichenden Kompetenzen zu. Künftig wäre folglich eine Berichterstattung bzw. Kenntnisnahme über wesentliche Vorgänge wie die Erstellung der Jahresabschlüsse oder der Bestellung von Geschäftsführern an den Gemeinderat erforderlich. Zudem sollte der Prüfungsausschuss die Gesellschaften wieder eigenständig überprüfen. Der LRH sieht dies auch aufgrund der Doppelfunktion des Bürgermeisters als Geschäftsführer einer der Beteiligungsgesellschaften als zielführend an.

Ausblick – Erweiterung des Windparks im Kobernaußerald

26.1.

In der Umgebung des bestehenden Windparks beabsichtigt ein Konsortium aus Energie AG Oberösterreich, Österreichischen Bundesforsten und einem Unternehmen in Privatbesitz bis zu 19 weitere Windkraftanlagen mit einem Investitionsvolumen von ca. 200 Mio. Euro zur Versorgung von 10 Prozent der öö. Haushalte zu errichten. Die Gemeinde Munderfing ist als eine von fünf Standortgemeinden von diesem Projekt berührt.²¹ In den Gemeinden wurden mehrheitliche Grundsatzbeschlüsse zur Entwicklung des Windkraftprojektes gefasst.

Vertreter der Gemeinden bzw. des Konsortiums erkundigten sich im September 2023 in der Direktion Inneres und Kommunales (IKD), unter welchen Voraussetzungen sich auch die Standortgemeinden finanziell an dem Projekt beteiligen können. Überlegt wurden eine gemeinsame Investition von bis zu 15 Mio. Euro und die Errichtung eines Gemeindeverbandes oder einer eigenen Gemeinde-GmbH für diesen Zweck. Die IKD sah eine Gesellschaftsgründung als grundsätzlich möglich an, wies aber unter anderem auf hohe finanzielle Erfordernisse und die notwendige Bereitstellung von Eigenmitteln hin. Zum Prüfungszeitpunkt war lt. Angaben des Munderfingener Bürgermeisters eher nicht mehr geplant, dass sich die Gemeinden am Windkraftprojekt finanziell beteiligen.

26.2.

Der LRH kann die Absicht der Gemeinden, sich nicht finanziell am neu geplanten Windpark zu beteiligen, nachvollziehen. Dies vor allem deshalb, da sich die finanziellen Rahmenbedingungen seit der damaligen Errichtung des Windparks im Jahr 2014 deutlich verschlechtert haben und dadurch die Risiken aus Sicht der Gemeinden stiegen.²²

Für den LRH liegen die Aufgaben der Gemeinden vielmehr darin, die rechtlichen, raumordnerischen und vor allem gesellschaftspolitischen Grundlagen für den Ausbau der Windkraft in Oberösterreich zu schaffen. Er sieht die Gemeinde

²¹ Weitere Gemeinden sind Lengau, Maria Schmolln, St. Johann am Walde und Schalchen.

²² Die Windpark Munderfing GmbH profitierte im Jahr 2014 von Garantien und langfristig abgesicherten Einspeisetarifen.

Munderfing als Beispiel dafür, wie durch zahlreiche flankierende Maßnahmen die Akzeptanz der Windkraft in der Bevölkerung sichergestellt werden kann.

Windpark Saurüssel (Bezirk Vöcklabruck)

27.1.

Nachdem die Höhenrücken des Saurüssels im Windmasterplan des Landes OÖ als Vorrangzone ausgewiesen wurden, wurde erstmals im Jahr 2013 die Errichtung von zehn Windenergieanlagen am Saurüssel geplant.²³ Auf Grund des Widerstands in der Bevölkerung beendeten drei der fünf geplanten Standortgemeinden das Projekt. Im Jahr 2016 beantragte der Gemeinderat von Strass im Attergau die Umwidmung von Grundstücken für die Errichtung von fünf Windkraftanlagen. Das Land Oberösterreich lehnte diese Entscheidung ab. Der Windmasterplan 2017 des Landes OÖ wies den Saurüssel als Verbotszone für Windparks aus. Die KEM-Region Attersee-Attergau ersuchte im Herbst 2022 die zuständigen Mitglieder der Oö. Landesregierung um Projektunterstützung. Mitunterstützt wurde die Region von allen ihren 15 Bürgermeistern. Zentraler Punkt war die Aussetzung des aktuellen Windkraft-Masterplans (Stand 2023) und die Ausweisung des Projektgebiets als Vorrangzone für die Windenergie. Die Windkraftanlagen würden laut Projektinitiatoren für die Region bedeutende Fortschritte in Richtung Energiewende und leistbare Energiepreise bedeuten. Geplant ist, das Projekt Windpark Saurüssel mit fünf Windrädern zu errichten; damit würde eine Strommenge von ca. 60 GWh produziert, die rd. 15.000 Haushalte mit Strom versorgen könnte. Gleichzeitig könnten dadurch die oö. Stromimporte um vier Prozent reduziert werden.

In ihrem Verfahrenshandbuch²⁴ Erneuerbare Energien auf Grundlage der EU-Richtlinie 2018/2001 Windkraftanlagen beschreibt die Abteilung US den Prozess für die Errichtung von derartigen Anlagen. Unter anderem ist darin die Erleichterung der Errichtung von Windkraftanlagen bei mangelnden planungsrechtlich dafür bestimmten Flächen (§ 4a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 idgF (kurz UVP-G) angeführt. Ziel der Novelle 2023 war es, den Ausbau von Windkraftanlagen zu beschleunigen. Demnach sind Windkraftanlagen vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.

Gibt es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung, aber fehlt die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung für die überörtlich vorgesehenen Flächen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort auf diesen Vorrangs- oder Eignungsflächen nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Dies gilt sinngemäß, wenn es in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung gibt, wonach

²³ Quellen: [Verein Energievision Attergau-Mondseeland](#); [Klima- und Energie-Modellregion Attersee-Attergau](#),

²⁴ [Verfahrenshandbuch für Erneuerbare Energien – Windkraftanlagen](#)

Windkraftanlagen auch außerhalb der überörtlich vorgesehenen Flächen zulässig sind, der gewählte Standort in keiner Ausschlusszone liegt und die sonstigen in einem Bundesland festgelegten Zulässigkeitsvoraussetzungen (Mindestabstände und Leistungsdaten) erfüllt sind (§ 4a Abs. 2 UVP-G).

Fehlen in einem Bundesland eine aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung und die erforderliche Konkretisierung auf der örtlichen Planungsebene (Flächenwidmung), so sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht anzuwenden. Die Genehmigung von Windkraftanlagen ist an einem gewählten Standort nach Maßgabe der näheren Vorschriften zum Schutz der Rechte Dritter und der öffentlichen Interessen zulässig, soweit dies nicht zwingenden Vorschriften des Unionsrechts widerspricht. Projektwerber: innen haben mit dem Genehmigungsantrag nach § 5 Abs. 1 UVP-G die Zustimmung der Standortgemeinde/n, auf deren Gemeindegebiet die Fundamente der Windkraftanlagen errichtet werden sollen (§ 4a Abs. 3 UVP-G), einzuholen. Diese Zustimmung der Gemeinde wird durch den Gemeinderat erteilt. Die zuständige Behörde für die Durchführung des (Um-) Widmungsverfahrens ist die jeweilige Standortgemeinde der Windkraftanlage. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Flächenwidmungsakte der Aufsichtsbehörde (Oö. Landesregierung) zur Genehmigung vorzulegen sind. Im Falle einer Gesetzeswidrigkeit des Flächenwidmungsplans oder einem der übrigen in § 34 Abs. 2 Oö ROG 1994 genannten Gründe, ist die Genehmigung des Flächenwidmungsplans von der Oö. Landesregierung zu versagen. Personen, die sich durch den Flächenwidmungsplan in irgendeiner Weise betroffen erachten, haben im aufsichtsbehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

27.2.

Die Gemeinde Weißenkirchen im Attergau ist zwar nicht Teil der KEM Region Attersee-Attergau bzw. nicht direkt ins Projekt eingebunden, aber sehr wohl eine Anrainergemeinde, die dem Projekt grundsätzlich positiv gegenübersteht. Für den LRH ist es notwendig, dass auch indirekt involvierte Gemeinden die Möglichkeiten der Windkraft objektiv bewerten und die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung vorantreiben.

Umsetzung gesetzlicher Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene

EU-Energieeffizienz Richtlinie

28.1.

Am 20.9.2023 wurde die Richtlinie 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden. Besonders relevant ist die in Artikel 6 Abs. 1 normierte Verpflichtung, „dass jährlich mindestens 3% der Gesamtfläche beheizter und/oder gekühlter Gebäude, die sich im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befinden, renoviert werden, um sie im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2021/31/EU mindestens zu Niedrigstenergiegebäuden oder Nullemissionsgebäuden umzubauen.“ Parallel dazu bietet Artikel 6 Abs. 6 die Möglichkeit an, „einen alternativen Ansatz zu den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in

Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.“ Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z. B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich.

Die IKD informierte die Gemeinden mit Schreiben vom 16. und 21.11.2023 über diese neue Richtlinie. Gleichzeitig bot das Land den Gemeinden eine Hilfestellung bei der Berechnung des Gebäude-Gesamtenergieverbrauches aller öö. Gemeinden an, obwohl es aus Sicht der IKD keine Verpflichtung des Landes für ein Tätigwerden gab. Ebenso sieht sich die IKD bei Energie(technik)- und Klimathemen nicht zuständig, da es sich dabei nicht um eine Aufgabe im Rahmen der Gemeindeaufsicht handelt.

Bei der Berechnung²⁵ des Energieverbrauchs wurde angenommen, dass grundsätzlich alle Gemeinden den leichter zu erfüllenden „alternativen Ansatz“ wählen wollen. In der Folge würde dann die voraussichtliche Energieeinsparung der öö. Gemeinden der Europäischen Kommission kumuliert gemeldet werden. Ausdrücklich wies die IKD darauf hin, dass das Land OÖ weder für die Rechtslage noch für den zeitlichen Druck verantwortlich ist; beides ist unionsrechtlich bedingt. Trotz der den Gemeinden angebotenen Unterstützung durch das Land OÖ ist für die Meldung der Republik Österreich an die Europäische Kommission das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zuständig. Jedenfalls ist mit der Thematik der Gebäudeerhebung und der Berechnung des Einsparungszieles bis 2030 der jeweilige Gemeinderat bzw. der Stadtsenat zu befassen.

Bei einem Jour-fixe zwischen der IKD und dem OÖ Gemeindebund im Februar 2024 wurde diese Richtlinie diskutiert. In der Folge trat der OÖ Gemeindebund an den Österreichischen Gemeindebund mit der Bitte heran, beim BMK vorstellig zu werden und eine entsprechende Hilfestellung für die weiteren Schritte der Gemeinden einzufordern.

Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es Abstimmungsgespräche zwischen dem BMK und den Bundesländern. Dabei wurden Themen der Zuständigkeit der Gebietskörperschaften und das Erfordernis der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erörtert. Dabei wies das Land OÖ auf die Wichtigkeit eines österreichweit einheitlichen Vorgehens hin. Konsens besteht darüber, dass die Gemeinden bis zum 11.10.2025 ein sogenanntes Inventar²⁶ erstellen sollen. Ende Juni 2024 veröffentlichte die EU die Guidelines²⁷ zu den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie. Ebenso teilte das BMK dem LRH mit, dass FAQs zu den Artikeln 5 und 6 in Ausarbeitung sind und demnächst auf der Homepage²⁸ des Ministeriums zu finden sein werden.

²⁵ Diese führte der ESV auf Basis von Daten der Statistik Austria durch und ermittelte den Gebäude-Gesamtenergieverbrauch aller öö. Gemeinden.

²⁶ Nach dieser Richtlinie sollen die Mitgliedsstaaten und in der Folge die Gemeinden ein Inventar der beheizten und/oder gekühlten Gebäude, die sich in ihrem Eigentum befinden oder von ihnen genutzt werden und eine Gesamtfläche von mehr als 250m² aufweisen, erstellen. Dieses Verzeichnis ist öffentlich verfügbar und zugänglich; es enthält mindestens folgende Angaben: die Gesamtnutzfläche in m², der gemessene jährliche Energieverbrauch für Wärme, Kühlung, Strom und Warmwasser sowie einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz jedes Gebäudes (Energieausweis).

²⁷ [EUR-Lex - 32024H1716 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

²⁸ [BMK - Vorgaben Europäische Union](#)

Die Prüfung durch den LRH ergab dazu folgende Feststellungen:

- Die geprüften Gemeinden folgten der Empfehlung des Landes OÖ und des OÖ Gemeindebundes und beschlossen in ihren jeweiligen Dezember-Gemeinderatssitzungen den „alternativen Ansatz“ anzuwenden.
- Laut den dem LRH vorliegenden Gemeinderatsprotokollen befasste sich keine der geprüften Gemeinden mit der Thematik der Gebäudeerhebung. Ebenso wurden keine weiteren Schritte in dieser Thematik beschlossen.
- Die geprüften Gemeinden setzten sich seit dem jeweiligen Beschluss im Gemeinderat im Dezember bis zur Prüfung des LRH nicht weiter mit dem Thema der EU-Richtlinie auseinander.
- Die Gemeinden wünschten sich mehr Information, Unterstützung und Wissenstransfer durch den Bund und das Land OÖ sowie den ESV.
- Ein Informationsaustausch der Amtsleiterinnen von Tragwein und Weißenkirchen im Attergau mit jeweils benachbarten Gemeinden ergab, dass deren Wissenstand zu diesem Thema ebenfalls sehr gering war. Auch konnte die Amtsleiterin der Marktgemeinde Tragwein beim Bezirksamtsleiter:innen-Treffen Anfang 2024 keine weiteren Informationen zur Energieeffizienz-Richtlinie gewinnen.

28.2.

Auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften sind die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen bereits seit Jahren verpflichtet eine Energiebuchhaltung zu führen. Ebenso sind sie verpflichtet Energieausweise erstellen zu lassen. Diese Maßnahmen scheinen auch als Grundlagen für die Erstellung des von der EU vorgesehenen Inventars im Oktober 2025 auf. Um die oö. Gemeinden bei der Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen, empfiehlt der LRH dem Land OÖ – nach Abstimmung mit dem Bund – zur Klärung der richtlinienkonformen Umsetzung beizutragen.

Energiebuchhaltung

29.1.

§ 11 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 idgF hält unter anderem zur Energiebuchhaltung (EBH) Folgendes fest:

- (Abs. 1) Beim Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die öffentlichen Zwecken dienen, sowie bei Änderung der energietechnischen Anlagen solcher Gebäude sind zur Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser vorrangig Solaranlagen oder andere Anlagen mit erneuerbarer Energie vorzusehen, sofern dies technisch möglich, wirtschaftlich sinnvoll und mit dem Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vereinbar ist.
- (Abs. 2) Die Planung nach Abs. 1 hat eine Abschätzung der Wirtschaftlichkeit gegenüber Anlagen mit konventionellen Energieträgern zu enthalten und ist den Einreichunterlagen gemäß den §§ 28 und 29 Oö. Bauordnung 1994 anzuschließen.
- (Abs. 3) Bei Gebäuden im Sinn des Abs. 1 ist überdies eine Energiebuchhaltung zu führen, sofern dies technisch möglich ist.

Diese Buchhaltung hat das Ziel, den Energieverbrauch eines Gebäudes für Raumwärme, Warmwasser und Elektrizitätsanwendung systematisch aufzuzeichnen und auszuwerten. Darüber hinaus können an Hand dieser Aufzeichnungen das Nutzungsverhalten geändert, Energieeinsparmöglichkeiten gefunden und der Energieverbrauch kontrolliert werden. Dadurch wird energiesparendes Verhalten gefördert. Darüber hinausgehend sollten die Daten auch zentral zusammengeführt werden (z. B. Obleute des Bau- oder Umweltausschusses). Zumindest einmal im Jahr sollten die Daten auch im Gemeinderat eingebracht und diskutiert werden. Das Land OÖ (Abteilung US), bietet seit vielen Jahren auf der Homepage²⁹ einen Gratis-Download für eine EBH an.

Der Klima- und Energiefonds des Bundes misst einer EBH eine hohe Bedeutung zu: Im Leitfaden für KEM, Jahresprogramm 2021, wird eine EBH als zentrales Element in der Arbeit mit den Gemeinden gesehen. Ebenso ist die Einführung bzw. Professionalisierung der EBH essentiell in der KEM-Arbeit. Im Zuge der Einreichung muss gezeigt werden, wie sich die Situation bezüglich dieser Buchhaltung aktuell darstellt. Im Leitfaden für das Jahresprogramm 2023 wird eine EBH als verpflichtender Inhalt gesehen; die Erhebung der Daten hat mindestens jährlich zu erfolgen.

Die Prüfung durch den LRH ergab dazu folgende Feststellungen:

- Die Amtsleiterin der Marktgemeinde Engelhartzell zeichnet seit dem Jahr 2010 einmal jährlich die Energie-Verbräuche und die Ausgaben aller gemeindeeigenen Objekte auf. Seit Anfang 2024 wird bei den größeren³⁰ Objekten alle zwei Monate der Verbrauch ausgelesen und analysiert. Grund für diese neue Vorgangsweise war der Defekt einer Wasserpumpe in der Kläranlage, der einen hohen Stromverbrauch verursachte.

Der Prüfungsausschuss prüfte am 18.9.2023 die Stromverbräuche der gemeindeeigenen Objekte des Jahres 2022. Der Ausschuss stellte fest, dass es kaum nennenswerte Abweichungen bei den Verbräuchen gab. Ebenso werden Auffälligkeiten regelmäßig überprüft und behoben. Der Ausschuss empfahl, die Beleuchtungskörper (soweit dies möglich ist) in den gemeindeeigenen Gebäuden auf LED-Technik umzustellen. Auch sollte überlegt werden, bei welchem Gebäude eine PV-Anlage am sinnvollsten eingesetzt werden kann.

- In der Gemeinde Munderfing führt eine Mitarbeiterin seit 2019 Aufzeichnungen über die Stromproduktion der gemeindeeigenen PV-Anlagen. Darüber hinaus erhob die Gemeinde den Stromverbrauch aller gemeindeeigenen Objekte (inklusive Straßenbeleuchtung) der Jahre 2022 und 2023 für die KEM „Klimazukunft Mattigtal“. Weiterführende detaillierte Verbrauchs-Aufzeichnungen existieren nicht.

Die KEM „Klimazukunft Mattigtal“ sieht als eine ihrer Maßnahmen die Einführung einer EBH in allen ihren 17 Gemeinden vor. Zum Zeitpunkt der Prüfung befasste sich der KEM-Manager mit der Beschaffung eines einheitlichen EDV-Tools für eine EBH. Es ist geplant, dass bis 2025 in allen 17 KEM-Gemeinden eine EBH eingeführt werden soll.

²⁹ [Zur Webseite Land OÖ – Energiebuchhaltung](#)

³⁰ Gemeindeamt, Kläranlage, ehemaliges Schulgebäude/Kindergarten sowie Aktivzentrum Stadl

- Die Marktgemeinde Pucking zeichnet mangels Personalressourcen seit 2020 keine Daten mehr auf. Derartige Aufzeichnungen wären für das Gemeindeamt, die Krabbelstube, die Volksschule und für den Kindergarten gesetzlich verpflichtend gewesen.
- Die (Markt)Gemeinden Tragwein und Weißenkirchen im Attergau führen keine EBH.
- Die Bauhöfe in Pucking, Tragwein und Weißenkirchen im Attergau verzeichneten hohe Energieverbräuche; dies war keiner der Gemeinden bekannt.

29.2.

Die fehlenden Aufzeichnungen beurteilt der LRH als kritisch. Er sieht für die Gemeinden – unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen – die Verpflichtung eine EBH zu führen. Ebenso ist es zur Einhaltung der Vorgaben der EU-Energieeffizienz-Richtlinie bei der Erstellung des Inventars bis zum Oktober 2025 erforderlich, entsprechende Aufzeichnungen über den jährlichen Energieverbrauch vorzuweisen.

Der LRH regt auch aus Gründen der Kostenreduzierung und der Vorbildwirkung an, entsprechende Energiedaten aufzuzeichnen. Dadurch können bei einem monatlichen Controlling beispielsweise größere Abweichungen, ein nicht optimales Nutzerverhalten oder eine nicht effiziente Heizungsregelung frühzeitig festgestellt werden. Aus den dadurch gewonnenen Daten kann die Gemeinde in der Folge beispielsweise eine Prioritätenreihung für die energetische Sanierung von Gemeindeobjekten erstellen. Ebenso würden für Investitionsentscheidungen benötigte Daten bereits vorliegen bzw. können diese dann für Wirtschaftlichkeitsberechnungen herangezogen werden.

Positiv wertet der LRH die Energieaufzeichnungen der Marktgemeinde Engelhartzell. Um noch kurzfristiger auf Abweichungen und auch eventuelle Störungen reagieren zu können, empfiehlt er die Aufzeichnungen aller gemeindeeigener Objekte monatlich zu führen und zu analysieren. Damit können auch Kosteneinsparungen einhergehen. Ebenfalls positiv wertet es der LRH, dass sich der Prüfungsausschuss mit der Thematik der Energieverbräuche und -ausgaben auseinandergesetzt hat.

Die (Markt)Gemeinden Munderfing, Pucking und Weißenkirchen im Attergau wären auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet³¹ gewesen eine EBH zu führen. Den Zeitraum für die Einführung einer EBH in Munderfing im Rahmen der KEM beurteilt der LRH auch deshalb als zu lange.

Generell weist der LRH darauf hin, dass das Land OÖ schon seit vielen Jahren eine Gratisversion einer EBH zur Verfügung stellt. Er empfiehlt den Gemeinden daher in einem ersten Schritt, diese einzusetzen. Die Gemeinden sollten auch prüfen, ob ihre Energie-Verbrauchsdaten nicht bereits elektronisch vom jeweiligen Energieversorger zur Verfügung gestellt werden. Dadurch könnte die EBH mit geringerem Zeitaufwand geführt werden. Dem Land OÖ empfiehlt der LRH die zur Verfügung gestellte EBH zu überarbeiten bzw. auf aktuelle IT-Standards umzustellen.

³¹ Dies betrifft z. B. den Wechsel von Heizungsanlagen sowie jeweilige Umbaumaßnahmen seit 2002.

Energieausweis

30.1.

§ 7 Abs. 2 Oö. Bautechnikverordnung 2013 bestimmt, dass bei Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr die beiden ersten Seiten des Energieausweises an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteinganges auszuhängen sind. Darüber hinaus legt § 36 Abs. 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 fest, dass ein Energieausweis zehn Jahre ab Datum der Ausstellung gültig ist.

Im Zusammenhang mit der Vermietung von Objekten bestimmt § 4 Abs. 1 Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012, dass der Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Käufers oder Bestandnehmers einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen hat.

Die Prüfung des LRH ergab dazu folgende Feststellungen:

- In keiner der geprüften Gemeinden war ein Energieausweis ausgehängt.
- In der Marktgemeinde Engelhartzell lag für das Aktivzentrum Stadl ein Ausweis vor, allerdings war dieser abgelaufen. Beim Gemeindeamt und beim ehemaligen Schulgebäude fehlte ein derartiger Ausweis generell. Für die Musikschule lag eine „Wärmeschutzbemessung für Landesbauten“ (nicht datiert) vor. Im Verlauf der Prüfung wurde für das Stockschützen-Clubgebäude ein Energieausweis erstellt.
- In der Gemeinde Munderfing lagen für das Amtsgebäude, die Musikschule, das Feuerwehrhaus und das vermietete gemeindeeigene Objekt „Weberhaus“ Ausweise vor, jedoch waren diese abgelaufen. Aus dem Gebäudeakt des „Weberhauses“ ist nicht ersichtlich, ob beim Abschluss eines Mietvertrages im Jahr 2018 ein Energieausweis durch die Gemeinde vorgelegt wurde.
- In der Marktgemeinde Pucking fehlten für das Amtsgebäude, den Mehrzwecksaal, den Hort sowie für die Krabbelstube Sammersdorf die Energieausweise.
- In der Marktgemeinde Tragwein fehlte ein Ausweis für das Amtsgebäude, die beiden Volksschulen und die Norbert-Eder-Halle. Jene für die Mittelschule und den Altbestand des Kindergartens lagen vor, waren aber abgelaufen. Im Zusammenhang mit der Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen teilte die Amtsleiterin dem LRH mit, dass bisher kein Energieausweis vorgelegt wurde.
- In Weißenkirchen im Attergau lag ein Ausweis für das Veranstaltungszentrum vor, allerdings war dieser abgelaufen. Für die restlichen Gemeindeobjekte fehlten die Ausweise. Noch im Verlauf der Prüfung ließ die Gemeinde für den Gebäudekomplex der Bildungseinrichtungen samt Veranstaltungszentrum sowie für das Feuerwehrhaus und den Bauhof Energieausweise erstellen und hängte diese vorschriftsmäßig aus. Diese Ausweise zeigten Verbesserungsmaßnahmen auf. Aufgrund des geplanten Neubaus des Amtsgebäudes ließ die Gemeinde keinen Ausweis für dieses Objekt erstellen.

30.2.

Die geprüften Gemeinden haben künftig in Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr die ersten beiden Seiten des Energieausweises an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteinganges auszuhängen. Ebenso ist darauf zu achten,

dass ein Ausweis zehn Jahre ab Datum der Ausstellung gültig ist. Bei der Vermietung von gemeindeeigenen Objekten ist bei Vertragsabschluss ein gültiger Energieausweis vorzulegen.

Der LRH weist darauf hin, dass die Energieeffizienzrichtlinie der EU im Rahmen der Erstellung des Inventars bis zum Oktober 2025 für jedes gemeindeeigene und von einer Gemeinde genutztes Objekt mit mehr als 250 m² das Vorhandensein eines Energieausweises vorsieht.

Neben der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften erachtet der LRH einen Energieausweis – auch wenn dieser kostenpflichtig zu erstellen ist – als Möglichkeit für die jeweilige Gemeinde einen Aktionsplan (in Einklang mit einer noch zu erstellenden Klima- und Energiestrategie) zur energietechnischen Sanierung von Gebäuden zu erstellen. Damit können diese dazu dienen, die Energieeffizienz eines Gebäudes zu verbessern. Auch soll der korrekte Umgang mit dem Energieausweis die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand zum Ausdruck bringen.

Im Rahmen der Prüfung gewann der LRH den Eindruck, dass die Gemeinden die Bestimmungen zu verpflichtenden Energieausweisen nur rudimentär kannten. Er empfiehlt dem Land OÖ deshalb, den Gemeinden die gesetzlichen Bestimmungen zum Energieausweis zur Kenntnis zu bringen.

30.3.

Die Marktgemeinde Engelhartzell gibt folgende Stellungnahme ab:

Im § 7 der oö Bautechnikverordnung ist festgehalten, dass

*„Bei Gebäuden mit **starkem Publikumsverkehr** sind die beiden ersten Seiten des Energieausweises von der Eigentümerin oder vom Eigentümer*

- 1. Bei einer konditionierten Brutto-Gesamtfläche von mehr als 500 m², sofern ein Energieausweis vorhanden ist, und*
- 2. Bei einer konditionierten Brutto-Gesamtfläche von mehr als 250 m², sofern die Gebäude von Behörden genutzt werden,*

an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteingangs aufzuhängen.“

Die Marktgemeinde Engelhartzell stellt fest, dass

- a) Beim Gemeindeamt etwa 10-20 Personen täglich das Gemeindeamt kontaktieren;*
- b) Beim Schulgebäude kein Publikumsverkehr stattfindet (es befindet sich dort der Kindergarten, es bringen täglich etwa 8-10 Eltern die Kinder in den Kindergarten und holen sie wieder ab)*
- c) Bei der Musikschule Engelhartzell auch kein Publikumsverkehr stattfindet, die Eltern lassen die Kinder auf dem Parkplatz aussteigen und betreten das Gebäude nicht, in ganz seltenen Fällen 2-3 mal in der Woche, warten die Eltern auf die Kinder im Eingangsbereich der Schule.*
- d) Beim Aktivzentrum Stadl ein Publikumsverkehr nur bei der untergebrachten Physiotherapie stattfindet, es finden an 4 Wochentagen Behandlungen mit jeweils 10-15 Patienten statt.*

Die Marktgemeinde Engelhartzell ist der Ansicht, dass es sich bei den angeführten Zahlen um keinen starken Publikumsverkehr handelt und sieht für die Anbringung des Energieausweises keine rechtliche Veranlassung.

30.4.

Wie bereits unter Berichtspunkt 28 zu den Prüfungsfeststellungen zur EU-Energieeffizienz-Richtlinie ausgeführt, besteht auf Landesebene für die Umsetzung dieser Richtlinie die übereinstimmende Sichtweise, dass bis Oktober 2025 ein Inventar zu erstellen ist. Dieses Verzeichnis besteht aus Energiebuchhaltung und Energieausweis und ist öffentlich verfügbar bzw. zugänglich. Es enthält mindestens folgende Angaben: die Gesamtnutzfläche in m², den gemessenen jährlichen Energieverbrauch für Wärme, Kühlung, Strom und Warmwasser sowie einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz jedes Gebäudes (Energieausweis). Somit sollte aus Sicht des LRH ab dem Oktober 2025 die Auslegung des Begriffes „starker Publikumsverkehr“ obsolet sein. Einmal mehr weist der LRH diesbezüglich auf die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand hin.

Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen

31.1.

§ 25 Abs. 1 Z. 1 und 2 des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes 2002 idgF schreibt vor, dass Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 15 kW alle drei Jahre auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu überprüfen sind. Anlagen mit einer Leistung zwischen 15 kW und 50 kW sind alle zwei Jahre zu prüfen. Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt, dass das Ergebnis der Überprüfung in einem Prüfbericht festzuhalten ist.

Die Prüfung des LRH ergab dazu folgende Feststellungen:

- In der Gemeinde Munderfing wurden in der Vergangenheit die drei Gasbrenner überprüft; zwei Prüfbefunde davon waren abgelaufen.
- Die Marktgemeinde Pucking konnte für zwei ihrer insgesamt acht betriebenen gemeindeeigenen Feuerungsanlagen einen Überprüfungsbefund vorweisen.
- Bei den restlichen geprüften Gemeinden fehlten die Überprüfungsbefunde bzw. wurden keine periodischen Überprüfungen vorgenommen.
- Die Gemeinde Engelhartzell beauftragte Ende Mai 2024 die Überprüfung ihrer Anlagen. Die Gemeinde Weißenkirchen im Attergau ließ im Juni 2024 die erforderliche Überprüfung vornehmen.

31.2.

Der LRH bemängelte, dass die Feuerungsanlagen nicht periodisch geprüft bzw. die Dokumentation darüber nicht vorlagen. Das Einhalten der Prüfungsintervalle ist unbedingt erforderlich, daraus lassen sich auch Haftungsansprüche ableiten.

Strombeschaffung – Vertragsmanagement

32.1.

Durch die Strompreiserhöhungen und die täglichen Preisänderungen am Strommarkt war es für die Gemeinden schwierig im Prüfungszeitraum optimale Konditionen zu erhalten. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Vertragsdauer, das Datum des Vertragsabschlusses, die vereinbarte Jahreslieferungsmenge in kWh sowie den Arbeitspreis je kWh:

Tabelle 11: Stromverträge der geprüften Gemeinden – Überblick

(Markt)Gemeinde	Vertragsdauer	unterfertigt am	vereinbarte Jahresliefermenge in kWh	Arbeitspreis (ct/kWh)
Engelhartszell	1.1.2023 bis 31.12.2024	20.5.2022	329.325	19,50
Munderfing	1.10.2022 bis 30.9.2024	10.5.2022	230.930	18,40
Pucking	1.1.2023 bis 31.12.2023 dann jährliche Verlängerung	28.9.2022	226.439	Floater-Tarif, stündlich verrechnet
Tragwein	1.9.2023 bis 31.8.2024	3.4.2023	559.592	20,20
Weißkirchen im Attergau	1.1.2023 bis 31.12.2024	27.6.2022	71.799	23,38

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der geprüften Gemeinden

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, wählten die geprüften Gemeinde unterschiedliche Strategien in Bezug auf die Vertragsdauer und bei der Tarifgestaltung.

Die Prüfung des LRH ergab zum Vertragsmanagement folgende Feststellungen:

- Keine der fünf geprüften (Markt)Gemeinden wechselte den Stromanbieter.
- Die geprüften Gemeinden konnten dem LRH keine schriftlichen Vergleichsangebote vorlegen.
- Der Bürgermeister der Marktgemeinde Engelhartszell teilte dem LRH mit, dass er bei einer benachbarten Gemeinde bezüglich Stromkonditionen Rücksprache hielt. Schriftliche Angebotsvergleiche mit anderen Anbietern wurden nicht vorgenommen³². Der Vertragsanhang „Anlagenliste“ wurde vom damaligen Amtsleiter unterfertigt; eine Zeichnungsberichtigung dafür lag nicht vor.
- Die Amtsleiterin der Gemeinde Munderfing verglich vor Abschluss der aktuellen Energieverträge die angebotenen Konditionen mit jenen der Nachbargemeinden. Ebenso wurden diese Konditionen mit Hilfe eines Internetportals plausibilisiert.
- Laut Auskunft des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pucking stellte die Marktgemeinde Konditionenvergleiche mit anderen Gemeinden an; schlussendlich verblieb die Marktgemeinde beim bisherigen Stromversorger. In einer Dienstanweisung vom 8.5.2024 legte der Bürgermeister fest, dass bestehende Verträge durch eine regelmäßige Markterkundung auf etwaige Sparpotentiale zu prüfen sind.
- Der Bürgermeister der Marktgemeinde Tragwein teilte dem LRH mit, dass die Gemeinde Kontakt mit anderen regionalen Energieversorgern hatte; schlussendlich verblieb sie beim bisherigen Stromversorger. Ebenso gab es laut Bürgermeister einen Informationsaustausch über Konditionen mit jenen Gemeinden, die im Reinhaltverband vertreten sind; ein konkretes Angebot für die Marktgemeinde lag nicht vor. Die Marktgemeinde beauftragte im Juni 2024

³² Anzumerken ist, dass der Anbieter mit der Marktgemeinde Engelhartszell ein Freistromkontingent von 14.600 kWh und für Amtsgebäude und Straßenbeleuchtung einen 30-%igen Nachlass vereinbart hat.

einen zusätzlichen Stromanbieter mit der Belieferung von regionalen und günstigeren PV-Strom.

- Der aktuelle Bürgermeister der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau beurteilte die damalige Situation am Strommarkt als schwierig; auch hätten andere Anbieter kein Angebot gelegt. Darüber hinaus teilte er dem LRH mit, dass ihm keine Informationen vorlägen, ob sein Vorgänger Konditionenvergleiche vorgenommen hat.

32.2.

Positiv wertet der LRH die zumindest vereinzelt vorgenommenen Tarifvergleiche. Nachdem sich die Situation am Strommarkt wieder verbessert hat, empfiehlt der LRH vor künftigen Vertragsabschlüssen bzw. -verlängerungen weitere konkrete Angebote einzuholen und diese vertieft zu prüfen, um ein möglichst wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen. Wie bereits erwähnt, sollten die Gemeinden den Beitritt zu einer EEG in Erwägung ziehen bzw. eine gemeindeeigene EEG gründen.

Künftig sollte die Marktgemeinde Engelhartzell auf die Einhaltung der Zeichnungsberechtigungen achten. Auch wäre in der Gemeinde Weißenkirchen im Attergau zu prüfen, ob sich eine separate Beschaffung bei einem anderen Anbieter für den Verein zur Förderung der Infrastruktur nicht als günstiger erweisen könnte.

32.3.

Die Marktgemeinde Engelhartzell äußert sich wie folgt:

Die Marktgemeinde Engelhartzell hat bei der Ausschreibung der Stromverträge im Jahr 2022 lediglich bei der Nachbargemeinde Waldkirchen Kontakt aufgenommen, um die Stromkonditionen zu vergleichen,

Da die Marktgemeinde seit dem Jahr 1946 über ein Freistromkontingent aufgrund eines gemeindeeigenen Stromnetzes, die im Jahre 1946 an die [REDACTED] übergeben worden ist, verfügt bzw. zusätzlich für den Stromverbrauch beim Gemeindeamt und der Straßenbeleuchtung einen Rabatt auf die Energiekosten von 30 % erhält, wurde auf die Einholung von weiteren Angeboten verzichtet, um die angeführten Rabatte und das Freistromkontingent nicht zu verlieren.

In Zahlen dargestellt hat die Gemeinde im

Jahr 2022 € 1.984,25

Jahr 2023 €4.489,60

für das Freistromkontingent von 14.600 kWh ausbezahlt erhalten.

Weiters wurden folgenden Rabatte gewährt:

Jahr 2022 Gemeindeamt 647,20 € Straßenbel.Markt 736,78 €

Jahr 2023 Gemeindeamt 2.295,11€ Straßenbel. Markt 2.565,16 €

Im Jahr 2023 hat dadurch die Gemeinde eine Ersparnis in der Höhe von 9.349,87 Euro gehabt, hochgerechnet auf den gesamten Stromverbrauch sind das 2,75 Cent je Kilowattstunde.

Zudem möchten wir erläutern, dass die [REDACTED] seit etwa 20 Jahren einen Standort mit 30 Mitarbeitern in Engelhartzell hat und jährlich Kommunalsteuer in

der Höhe von etwa 77.000 Euro entrichtet. Wir sehen daher die [REDACTED] als örtliches Unternehmen und vertreten die Ansicht, dass bei einer entsprechenden Preisangemessenheit der örtliche Anbieter vorrangig zu behandeln ist (die Preisangemessenheit wurde überprüft).

32.4.

Aus Sicht des LRH reicht es nicht aus, nur mit einer benachbarten Gemeinde Konditionenvergleiche vorzunehmen. Auch wenn die Marktgemeinde ein Freistromkontingent bezieht, wäre es im Sinne einer wirtschaftlichen Vorgangsweise geboten, weitere konkrete Angebote einzuholen und diese mit den Konditionen des aktuellen Stromversorgers zu vergleichen. Ziel sollte sein, die Preisangemessenheit des aktuellen Anbieters beurteilen zu können.

Gemeindegremien

33.1.

§ 91 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 bestimmt, dass der Prüfungsausschuss (PA) der Gemeinde pro Jahr zu insgesamt fünf Sitzungen zusammenzutreten hat und seinen gesetzlichen Aufgaben nachkommen soll.

§ 18 b der Oö. Gemeindeordnung 1990 legt fest, dass der Gemeinderat neben bestimmten anderen Ausschüssen auch einen Ausschuss für örtliche Umweltfragen („Umweltausschuss“) einzurichten hat.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Sitzungen des jeweiligen Prüfungs- und des Umweltausschusses:

Tabelle 12: Anzahl Sitzungen Prüfungs- bzw. Umweltausschüsse 2021 bis 2023

(Markt)Gemeinde	Anzahl Sitzungen Prüfungsausschuss			Anzahl Sitzungen Umweltausschuss		
	2021	2022	2023	2021	2022	2023
Engelhartzell	4	5	4	0	3	2
Munderfing	5	5	5	1	1	0
Pucking	3	5	4	1	2	2
Tragwein	3	4	4	0	3	2
Weißkirchen i. A.	1	2	2	0	0	0

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der geprüften Gemeinden

Die Prüfung des LRH ergab dazu folgende Feststellungen:

- Einzig in der Gemeinde Munderfing hielt der PA die gesetzlich geforderte Anzahl an Sitzungen ab.
- Die wenigsten Sitzungen des PA gab es in der Gemeinde Weißkirchen im Attergau.
- Der Umweltausschuss in Weißkirchen im Attergau trat im Prüfungszeitraum zu keiner Sitzung zusammen. Die Amtsleiterin teilte dem LRH mit, dass sie immer wieder Initiativen zur Abhaltung von Sitzungen setzte.

- Der Umweltausschuss in Munderfing tagte im Prüfungszeitraum zwei Mal und befasste sich dabei mit Abfallthemen.
- In Engelhartzell, Pucking und Tragwein gab es insgesamt fünf dokumentierte Umweltausschuss-Sitzungen: Schwerpunktmäßig befasste er sich in Engelhartzell mit dem örtlichen Entwicklungskonzept und mit PV-Anlagen. In Pucking wurde das Thema der Errichtung bzw. der Beitritt zur KEM-Region behandelt. In Tragwein beriet man die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED sowie der Wiedereintritt zum Energiebezirk Freistadt.

33.2.

Der LRH weist darauf hin, dass die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Sitzungen des PA einzuhalten ist. In diesem Zusammenhang ist besonders die Gemeinde Weißenkirchen im Attergau zu kritisieren.

Der Umweltausschuss der jeweiligen Gemeinde sollte periodisch Sitzungen abhalten und sich mit den immer mehr an Bedeutung gewinnenden Themen des Klima- und Umweltschutzes sowie mit Energieagenden auseinandersetzen.

Der LRH empfiehlt, dass sich auch die Gemeindeorgane mit dem Thema Energieeffizienz und -ausgaben strukturiert auseinandersetzen sollten, um hier Einsparungen bzw. Verbesserungen zu erzielen.

Kommunale Investitionsprogramme im Klima- und Energiebereich

Allgemeines

34.1.

Seit dem Jahr 2017 versucht der Bund verstärkt durch Investitionsprogramme die österreichischen Gemeinden bei der Umsetzung von Projekten unterschiedlichster Art finanziell zu unterstützen. Dabei gewann die Komponente der Klimaorientierung zunehmend an Bedeutung. Der LRH analysierte dabei im Rahmen der Prüfung die KIG-Programme 2020 und 2023.

Kommunalinvestitionsprogramm 2020 des Bundes (KIG 2020)

35.1.

Das im Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) verankerte kommunale Investitionsprogramm zielt auf die Unterstützung der Regionalität in den Gemeinden ab. Unter anderem sind darin auch Zuschüsse für klimaschutzrelevante Investitionen vorgesehen. Der Zweckzuschuss des Bundes zum KIG 2020 beträgt insgesamt eine Mrd. Euro und ist je Förderprojekt mit einem Anteil von 50 Prozent begrenzt. Er umfasst Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen im Bereich der Kinder- und Seniorenbetreuung, der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Sportstätten, Gemeindestraßen und Ortskernattraktivierung, aber auch klimarelevante Maßnahmen wie den öffentlichen Verkehr, die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden, die effiziente Umrüstung der Straßenbeleuchtung, die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen, die PV-Anlagen und Anlagen im Bereich der Kreislaufwirtschaft.

Der vorläufige Umsetzungsbericht des Bundesministeriums für Finanzen vom Februar 2023 zeigt, dass an die öö. Gemeinden 161,3 Mio. Euro ausbezahlt wurden, wovon die größten Teile die Bereiche Gemeindestraßen (44,0 Mio. Euro) und Kinderbetreuung (43,1 Mio. Euro) betrafen. Zu Investitionen für klimarelevante Maßnahmen wurden 44,4 Mio. Euro beigetragen. Dies entspricht einer Quote von 27,6 Prozent am Gesamtvolumen, womit Oberösterreich über dem vom Bund angestrebten Zielwert von 20 Prozent aber unter dem Durchschnittswert aller Bundesländer von 29,2 Prozent liegt.

35.2.

Der LRH hält fest, dass die Förderungen aus dem KIG 2020 es den öö. Gemeinden ermöglichte, Investitionsschwerpunkte verstärkt auch im Klima- und Energiebereich zu setzen.

36.1.

Im Rahmen des Oö. Gemeindepaket 2020 gewährte das Land OÖ unter anderem einen Sonderzuschuss über 25 Mio. Euro zu Projekten des KIG 2020. Der grundsätzliche Förderzuschlag betrug 20 Prozent. Ein erhöhter Zuschlag von 50 Prozent wurde bei den Teilbereichen Straßenbeleuchtung, Gemeindestraßen und Rad- bzw. Fußwege gewährt; dies laut Auskunft der IKD deshalb, weil genannte Bereiche nicht vom Projektfonds der Gemeindefinanzierung Neu umfasst sind. Zum Prüfungszeitpunkt waren nach Angaben der IKD 17,4 Mio. Euro aus dem Sonderzuschuss an die Gemeinden ausbezahlt.

36.2.

Die Maßnahmen im Rahmen des Gemeindepakets 2020 verringerten die Eigenmittelanteile der Gemeinden wesentlich und erleichterten dadurch aus finanzieller Sicht eine Realisierung der Projekte. Hinsichtlich der ergänzenden Schwerpunktsetzungen nimmt der LRH zur Kenntnis, dass sich diese weniger am Bereich Klima- und Energie, sondern vielmehr an den Rahmenbedingungen der Gemeindefinanzierung Neu orientierten.

Er merkt an, dass eine Darstellung der BZ-Mittel lediglich in Hauptkategorien möglich war, die keine weiteren Aufschlüsse über Förderungen zum KIG 2020 gaben. Er empfiehlt der IKD die BZ-Mittel nach Möglichkeit künftig insbesondere bei ergänzenden Finanzierungen entsprechend den Zielsetzungen der Bundesförderungen evident zu halten. Dadurch kann eine detailliertere Aussage zu einzelnen Förderungskategorien – wie beispielsweise auch tatsächlich klimarelevante Maßnahmen – getroffen werden.

37.1.

Die geprüften Gemeinden nutzten die Mittel des KIG 2020 bzw. des Oö. Gemeindepakets 2020 wie folgt aus:

Tabelle 13: KIG 2020 – Konkrete Projekte

Gemeinde	Maßnahme	in Euro	
		Förderbetrag	Sonderzuschuss
Engelhartzell	Neubau Vereinsheim Stocksport	97.811	0
Munderfing	Kindergarten-Vorplatz, Gemeindestraßen	221.474	49.371
Pucking	Aufstockung Volksschule	168.789	20 Prozent
Tragwein	Zubau Krabbelstube	254.013	50.802 (20 Prozent)
Weißkirchen im Attergau	Gemeindestraßen	101.270	20.399 (50 Prozent)

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der geprüften Gemeinden

Die Gemeinde Engelhartzell beantragte zwar noch zeitgerecht die Bundesmittel für den Neubau des Stocksport-Vereinsheimes, erhielt aber keinen Sonderzuschuss (in diesem Fall 20 Prozent), da sie die Antragsfrist (31.12.2022) versäumt hatte.

37.2.

Der LRH hält fest, dass die geprüften Gemeinden mit den Mitteln des KIG 2020 – so wie der Großteil der öö. Gemeinden – Maßnahmen in den Kategorien Kinderbetreuung und Straßenbau setzten. Dies deutet auf einen generell hohen Investitionsbedarf in diesen Bereichen hin. Der LRH kommt zum Schluss, dass das KIG-Programm 2020 des Bundes samt der Begleitmaßnahmen des Landes zwar ein Schritt in Richtung Klimaorientierung bei investiven Fördermaßnahmen waren, diese – wie in den geprüften Gemeinden ersichtlich – aber noch zu geringe Bindungswirkung entfalteten.

Ergänzend weist der LRH die Gemeinden darauf hin, dass die Verwendung der Fördermittel bis zum 31.1.2025 nachgewiesen werden muss. Überdies sollte die Gemeinde Engelhartzell künftig bereits zeitgerecht um Sonderzuschüsse ansuchen und darüber hinaus auch frühzeitig abklären, ab welchem Zeitpunkt der Bund bzw. das Land OÖ von einem Baubeginn ausgehen.

Kommunalinvestitionsprogramm 2023 des Bundes (KIG 2023)

Überblick

38.1.

Der Bund gewährt im KIG 2023 insgesamt Zweckzuschüsse von einer Mrd. Euro an die österreichischen Gemeinden. Für Investitionen in den effizienten Einsatz von Energie, zu einem Einsatz und zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie), für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen sowie weiterer Energiesparmaßnahmen steht ein Zuschuss von 500 Mio. Euro bereit.³³ Weitere 500 Mio. Euro sehen Zuschüsse des Bundes an die Gemeinden entsprechend den Richtlinien des KIG 2020 vor. Der Zweckzuschuss beträgt pro Investitionsprojekt maximal

³³ vgl. § 2 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 – KIG 2023

50 Prozent der Gesamtkosten und war bis Ende 2024 zur Beantragung vorgesehen.

Das Finanzministerium veröffentlicht monatlich Zahlen, inwieweit die Gemeinden bereits Mittel beantragt hatten bzw. diese genehmigt und ausbezahlt waren. Ende März 2024 waren insgesamt 414 Mio. Euro an die österreichischen Gemeinden ausbezahlt, davon stammten 130 Mio. aus dem neu geschaffenen Klimaschutztopf. Die diesbezüglichen Summen der öö. Gemeinden lagen dabei bei insgesamt 71,1 Mio. Euro bzw. 26,7 Mio. Euro für Klimaschutz.

Im Juni 2024 kündigte der Bund an, dass die Frist für die Einreichung von Projekten um zwei Jahre bis längstens 31.12.2026 verlängert wird.

38.2.

Der LRH hält fest, dass die österreichischen Gemeinden zum Prüfungszeitpunkt erst ca. ein Drittel der möglichen Zuschüsse zu Klima- und Energieprojekten abgeholt hatten. Die Entscheidung des Bundes zur Verlängerung des Förderzeitraums trägt dazu bei, dass die Gemeinden die Maßnahmen nachhaltig planen können.

Der LRH regt in diesem Zusammenhang an, dass künftige investive Maßnahmen der Gemeinden im Bereich Klima und Energie – u. a. auch aus allfälligen weiteren KIG-Programmen – nicht aufgrund vorhandener Förderprogramme, sondern auf Basis umfassender gemeindespezifischer Konzepte umgesetzt werden sollten.

Klimarelevante Projekte nach § 2 KIG 2023

39.1.

Die geprüften Gemeinden setzten bislang folgende Maßnahmen im Rahmen des § 2 KIG 2023 (Klimaschutz):

Tabelle 14: KIG 2023 – Projekte der Gemeinden nach § 2 (Klimaschutz)

Gemeinde	Maßnahme	in Euro		
		Förderbetrag	ausbezahlt	offen
Engelhartzell	Photovoltaik, Umrüstung LED Gemeindeamt	47.386	3.304	44.082
Munderfing	Heizungsumstellung Biomasse, Photovoltaik	159.148	108.229	50.919
Pucking	Alternative Energien	210.846	0	210.846
Tragwein	Umrüstung Straßenbeleuchtung	162.733	162.733	0
Weißkirchen	Optimierung Heizungssteuerung	49.724	49.724	0

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Unterlagen der geprüften Gemeinden

Im Detail stellte sich der Projektstand zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

- Der Mittelantrag der **Marktgemeinde Engelhartzell** an den Bund wurde 2023 aufgrund zu geringer Anlagenstärke der geplanten Photovoltaikanlagen nicht genehmigt. Mittlerweile wurde von einem externen Unternehmen eine Analyse zur Errichtung von PV-Anlagen durchgeführt, auf deren Basis die Projekteinreichung bis Sommer 2024 durchgeführt werden soll. Eine erste Teilzahlung von 3.304 Euro erhielt die Gemeinde im Mai 2024 für die Umrüstung auf LED-Lampen im Gemeindeamt.

- Die **Gemeinde Munderfing** erhielt im Mai 2024 108.229 Euro für die Errichtung einer Biomasseanlage zur Versorgung einiger Gemeindegebäude. Weiters stellte sie einen Förderantrag in der Höhe von 41.096 Euro für die Errichtung weiterer Photovoltaikanlagen auf Gemeindegebäuden. Zum Prüfungszeitpunkt waren potentielle Fördermittel von 9.823 Euro noch nicht beantragt.
- Die **Marktgemeinde Pucking** plante die Mittel für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu nutzen. Dafür ließ sie im Mai 2024 ein entsprechendes Konzept erstellen. Eine Antragstellung war für Sommer 2024 geplant.
- Die **Marktgemeinde Tragwein** erneuerte die Straßenbeleuchtung und hatte zum Prüfungszeitpunkt bereits sämtliche Mittel erhalten (Berichtspunkt 42).
- Die **Gemeinde Weißenkirchen im Attergau** nutzte den Förderbetrag für die Optimierung der Heizungssteuerung in einem kommunalen Mehrzweckgebäude (u. a. Schule, Kindergarten, Veranstaltungszentrum).

39.2.

Der LRH hält fest, dass zum Prüfungszeitpunkt erst zwei der geprüften Gemeinden die Mittel aus dem KIG 2023 vollständig in Anspruch genommen hatten. Immerhin hatten sämtliche Gemeinden konkrete Überlegungen angestellt, wie die Mittel zweckentsprechend eingesetzt werden können. Die Gemeinden Engelhartzell, Munderfing und Pucking sollten die noch offenen Fördergelder zeitgerecht beim Bund beantragen.

Projekte nach § 5 KIG 2023

40.1.

Der Bund gewährt den Gemeinden einen weiteren Zweckzuschuss in Höhe von 500 Millionen Euro für zusätzliche Investitionen, Instandhaltungen und Sanierungen auf kommunaler Ebene. Auf diesen Zweckzuschuss sind die Bestimmungen des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 (KIG 2020) anzuwenden

Der Überblick über die geprüften Gemeinden stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 15: KIG 2023 – Projekte der geprüften Gemeinden

Gemeinde	Maßnahme	in Euro		
		Förderbetrag gesamt	ausbezahlt	Anteil Klimarelevanz
Engelhartzell	Sanierung Kindergarten	47.386	43.100	0
Munderfing	Sanierung Gemeindestraße	159.148	159.148	0
Pucking	offen	210.886	0	offen
Tragwein	offen	162.733	0	offen
Weißenkirchen	Thermische Sanierung Kindergarten und VS	49.724	49.724	34.021

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der geprüften Gemeinden

Zum Prüfungszeitpunkt hatten die Gemeinden Munderfing und Weißenkirchen i. A. sämtliche Fördermittel vom Bund erhalten. Gänzlich offen waren noch die Anträge der Marktgemeinden Pucking und Tragwein. Die Marktgemeinde Engelhartzell vereinnahmte bislang 43.100 Euro. Sie teilte im Rahmen der Prüfung mit, dass sie

plant, den offenen Förderbetrag von 4.286 Euro für den Ausbau und die Entsorgung von bestehenden Ölheizungen, die bislang als Reserveheizung dienten, einzusetzen.

40.2.

Der LRH hält fest, dass zum Prüfungszeitpunkt nur die Gemeinde Weißenkirchen die verfügbaren Mittel nach § 5 KIG 2023 – zumindest teilweise – auch für Klimazwecke genutzt hat.

Die Gemeinden Pucking und Tragwein sollten einen Verwendungszweck für die Fördermittel festlegen und eine zeitgerechte Beantragung sicherstellen. Nach Möglichkeit sollten dabei – aufbauend auf den Zielsetzungen und Maßnahmen einer kommunalen Klima- und Energiestrategie – verstärkt auch klimarelevante Maßnahmen umgesetzt werden.

Begleitmaßnahmen des Landes OÖ zum KIG 2023

41.1.

Das Land OÖ stellt einen Landeszuschuss von 16 Mio. Euro für Investitionen nach § 5 KIG 2023 zur Verfügung (**Sonderzuschuss** nach Oö. Zweckzuschüssegesetz). Die Auszahlung erfolgt nach BZ-Antrag bzw. Flüssigmachungsantrag im Rahmen der konkreten Projekte.

Weiters gewährt das Land OÖ aus BZ-Mitteln einen **Pauschalzuschuss** nach § 2 KIG 2023: Dieser wurde der Höhe nach im Verhältnis der KIG-Mittel auf die Gemeinden verteilt und bereits im Jahr 2023 an jede Gemeinde ausbezahlt.

Die Zuschüsse aus Landes- bzw. BZ-Mitteln waren zum Prüfungszeitpunkt wie folgt verwendet:

- Die **Marktgemeinde Engelhartzell** benötigte den Pauschalzuschuss (9.331 Euro) im Jahr 2023 noch nicht und verbuchte ihn als Rücklage zur Verwendung in den Folgejahren. Die Mittel für den Sonderzuschuss waren noch nicht ausbezahlt.
- Der **Gemeinde Munderfing** stand ein Maximalbetrag von jeweils 31.339 Euro zu. Sie ordnete den gesamten Pauschalzuschuss buchhalterisch der Sanierung einer Gemeindestraße im Jahr 2023 zu. Der Sonderzuschuss ging in gleicher Höhe Anfang 2024 ebenfalls für die Finanzierung der Gemeindestraße ein.
- Die **Marktgemeinde Pucking** erhielt einen Pauschalzuschuss von 41.520 Euro. Dieser war aber nicht in den Rechenwerken ersichtlich bzw. auch nicht im Rücklagennachweis verbucht. Ein Sonderzuschuss war zum Prüfungszeitpunkt mangels Projekteinreichung noch nicht beantragt.
- In der **Marktgemeinde Tragwein** wurde der Pauschalzuschuss zur Gänze für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung verwendet. Ein Sonderzuschuss war ebenfalls mangels Projekteinreichung noch nicht beantragt.
- Die **Gemeinde Weißenkirchen i. A.** verbrauchte den Pauschalzuschuss 2023 für die energetische Sanierung der Volksschule und des Kindergartens (9.792 Euro). Die Finanzierungsgenehmigung lag vor dem 8. Mai 2023 (Beschluss der Oö. Landesregierung für Gemeindepaket 2023), sodass die Gemeinde die KIG-Mittel und den Pauschalzuschuss nach § 2 als Eigenmittel-

anteil heranziehen konnte. Keinen Anspruch hatte sie dafür auf den Sonderzuschuss nach § 5. Insgesamt ergab sich aufgrund der hohen Förderquote nach der Gemeindefinanzierung Neu eine höhere Gesamtförderquote als bei einer allfälligen Finanzierungsgenehmigung nach dem 8. Mai 2023 (Differenzbetrag 65.635 Euro).

41.2.

Insgesamt sieht es der LRH positiv, dass das Land die Fördermodalitäten auf die Bundesregelungen abstimmt. Nach Möglichkeit sollten künftig auch die Förderzeiträume übereinstimmen, sodass Wahlmöglichkeiten für die Gemeinden ausgeschlossen werden und dadurch Komplexität reduziert wird.

Die finanzielle Unterstützung aus BZ-Mitteln bzw. durch Landeszuschüsse ermöglicht den Gemeinden höhere Förderquoten. Dadurch reduzieren sich insgesamt die Eigenmittelanteile aus dem jeweiligen Gemeindehaushalt. Es sind aber nach wie vor finanzielle Belastungen gegeben. Der LRH hält diesbezüglich fest, dass für keines der geprüften Projekte Darlehensaufnahmen erforderlich waren. Seiner Ansicht nach wären Darlehensaufnahmen vor allem dann denkbar, wenn die Investitionen zu markanten Effizienzverbesserungen führen und dadurch den operativen Haushalt der Gemeinden zumindest mittelfristig nachhaltig entlasten.

Hinsichtlich der geprüften Gemeinden kritisiert der LRH insbesondere die intransparente Verbuchungspraxis des Pauschalzuschusses in der Marktgemeinde Pucking. Dies spiegelt generell die seit Jahren vorherrschenden buchhalterischen Probleme wider. Die Marktgemeinde hat das Wissen in der Gemeindebuchhaltung sukzessive zu verbessern. Weiters sollte die Gemeinde Munderfing die Fehlbuchungen von Pauschal- und Sonderzuschuss mit der Aufsichtsbehörde abklären und im Rahmen des RA 2024 korrigieren.

Projekt „Straßenbeleuchtung Neu“ Tragwein

42.1.

Die Marktgemeinde Tragwein plante die Sanierung bzw. Umstellung der gesamten Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet auf LED-Technologie. Auf Basis einer Feinanalyse führte sie ein Vergabeverfahren durch und beauftragte im Juni 2023 den Bestbieter mit der Umsetzung. Die Finanzierung der Investitionssumme von 455.600 Euro wurde im September 2023 im Gemeinderat im Rahmen eines Nachtragsvoranschlags sichergestellt. Dabei waren Förderungen von 450.200 Euro vorgesehen, die sich aus den Mitteln des Bundes (KIG 2023), Landeszuschüssen (ECP-Förderung) sowie BZ-Mitteln (Pauschalzuschuss) zusammensetzen. Für die Gemeinde verbleibt ein Restanteil von 5.400 Euro.

Die beabsichtigte wesentliche Energie- und Kosteneinsparung ist in einer Contractingvereinbarung zwischen Gemeinde und dem ausführenden Vertragspartner (Contractor) geregelt. Dabei garantiert das ausführende Unternehmen auf Basis einer Berechnung, dass die garantierte Einsparung zehn Jahre lang jährlich bei 49.628 kWh bzw. 12.030 Euro liegt. Darüber hinaus gibt es eine garantierte Wartungseinsparung von jährlich 8.267 Euro für den gleichen Zeitraum. Die genauen Berechnungsgrundlagen zum Vertrag wurden dem LRH bis zum Ende der Prüfung nicht übermittelt.

Die Umsetzung des Projekts erfolgte bis Juni 2024. Laut Mitteilung des ausführenden Unternehmens war davon auszugehen, dass die Abrechnungssumme für das Projekt in Höhe der Ausschreibungssumme liegt (ohne Zusatzaufträge).

42.2.

Die hohen Fördersätze ermöglichten es der Marktgemeinde Tragwein, dass der Eigenmittelanteil für die Sanierung der Straßenbeleuchtung laut Planung bei nur rd. einem Prozent liegen wird. Der LRH sieht es folglich positiv, dass Tragwein die Investition tätigen konnte ohne Fremdkapital aufnehmen zu müssen. Dies bedeutet auch, dass der Gemeindehaushalt bereits ab Inbetriebnahme dauerhaft entlastet wird.

Der LRH weist die Gemeinde diesbezüglich darauf hin, dass sie in geeigneter Art und Weise künftig sicherzustellen hat, dass die vereinbarten Vertragsinhalte auch eingehalten werden. Immerhin handelt es sich dabei um eine fixierte Einsparung von insgesamt über 200.000 Euro. Daher wird es umso wichtiger sein, zeitgerecht einen Klima- und Energiebeauftragten in der Gemeinde namhaft zu machen, der unter anderem eine sachliche Prüfung der Energieabrechnungen durchführen soll.

Der Beschluss des Projekts im Gemeinderat sollte künftig vor dem Beschluss der Vergabe gefasst werden.

GEMEINDESPEZIFISCHE THEMEN

Marktgemeinde Engelhartzell

Überblick

43.1.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gemeindeeigenen Objekte, das verwendete Heizungssystem, dessen Inbetriebnahme sowie vorhandene PV-Anlagen:

Tabelle 16: Engelhartzell – Überblick gemeindeeigene Objekte

Objekt	Heizungssystem	Baujahr/ Inbetriebnahme Anlage	PV-Anlage Nennleistung in kWp
Gemeindeamt (inkl. FF Engelhartzell)	Wärmepumpe bzw. Ölheizung	1994	15
Gemeindebauhof inkl. Kläranlage	Wärmepumpe	2000	10
Ehemaliges Schulgebäude = Kindergarten inkl. Musikschule	Wärmepumpe bzw. Ölheizung	1996	3
Lehrerwohnhaus	Elektroheizungen	k. A.	
Aktivzentrum Stadl	Fernwärme	2010	
Tennis-Clubgebäude	Flüssiggas	k. A.	
Fußball-Clubgebäude (verkauft Dezember 2023)	Ölheizung	k. A.	
Stockschützen-Clubgebäude	Wärmepumpe	2023	
Dorfgemeinschaft Maierhof (ehemalige FF Maierhof)	Elektroheizung	k. A.	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Marktgemeinde Engelhartzell

Die Tabelle zeigt, dass einige gemeindeeigene Objekte bereits seit vielen Jahren mit Wärmepumpen beheizt werden. In zwei dieser Objekte (Gemeindeamt inkl. FF Engelhartzell sowie ehemaliges Schulgebäude = Kindergarten inkl. Musikschule) befinden sich noch Ölheizungen als Ausfallsheizung. Mit Elektroheizungen werden Wohnungen im ehemaligen Lehrerwohnhaus sowie das Gebäude der Dorfgemeinschaft Maierhof (ehemalige FF Maierhof) beheizt. Beim Tennis-Clubgebäude kommt Flüssiggas zur Anwendung. Auf drei gemeindeeigenen Objekten sind PV-Anlagen montiert. Das Freibad wird mit Solarthermie beheizt.

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung vom 2.7.2021 den Grundsatzbeschluss zur Erstellung eines Klima- und Energiekonzeptes im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK).³⁴ Zum Prüfungszeitpunkt lag das ÖEK als Entwurf vor; ein eigenständiges Klima- und Energiekonzept ist darin nicht enthalten.³⁵ Eine schriftliche Klima- bzw. Energiestrategie liegt in der Gemeinde nicht vor. Das Zukunftsprofil der Marktgemeinde hält im Bereich „Umwelt“ fest, dass der achtsame Umgang mit der Natur und Umwelt im Denken und Handeln für alle Bürger:innen selbstverständlich sein sollte. Einige bewusstseinsbildende Maßnahmen wurden im Rahmen von Projekten im Programm INTERREG-Bayern-Österreich umgesetzt.

In der Gemeindeverwaltung ist niemand mit Energieagenden („Klima- und Energiebeauftragte“) konkret beauftragt.

³⁴ Dieses Konzept stammte aus dem Jahr 2000 und war zu überarbeiten.

³⁵ Der Planer wies gegenüber der Gemeinde am 5.4.2024 darauf hin, dass ein eigenständiges Klima- und Energiekonzept nicht Bestandteil des ÖEK ist und gemäß Oö. Raumordnungsgesetz auch nicht gefordert wird.

Die Gemeinde ist Klimabündnisgemeinde und Mitglied der LEADER-Region Sauwald Pramtal, die sich zum Prüfungszeitpunkt mit Energiethemen (z. B. Klima- und Energiebeauftragte für alle 32 Mitgliedsgemeinden) befasste. Ebenfalls zum Prüfungszeitpunkt setzte sich die Gemeinde im Rahmen eines LEADER-Projektes mit der Errichtung des sogenannten „SDG-Gebäudes“ auseinander. Ziel dieses Projektes ist die Bewusstseinsbildung zum nachhaltigen Umgang mit Wasser und die Implementierung der 17 Nachhaltigen Entwicklungsziele der Vereinten Nationen.

Der Bürgermeister teilte dem LRH mit, dass mittel- bis langfristig – sofern es wirtschaftlich darstellbar ist – alle gemeindeeigenen Objekte mit erneuerbarer Energie versorgt werden sollen. Nachteilig für die nicht mögliche Umsetzung von innovativen Projekten wirkte sich auch aus, dass die Marktgemeinde seit vielen Jahren Abgangs- bzw. Härteausgleichsgemeinde war bzw. ist. Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel sieht die Gemeinde den Schwerpunkt ihrer Maßnahmen in der Montage weiterer PV-Anlagen. Zum Prüfungszeitpunkt erstellte ein externes Unternehmen eine Potentialanalyse für die Montage von weiteren PV-Anlagen auf Gemeindeobjekten: Diese sieht die Errichtung von drei weiteren PV-Anlagen³⁶ mit einer Gesamtnennleistung von insgesamt 116 kWp und zwei Speichern bis zum Herbst 2024 vor.

Der Gemeinderat beschloss im März 2024 die Gründung einer EEG mit umliegenden Gemeinden. Dieser Verein soll im Sommer 2024 seine Geschäftstätigkeit starten.

Ein Grundeigentümer beantragte am 2.3.2023 die Umwidmung von Grünland in Sonderwidmung im Grünland zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung vom 12.5.2023 einen mehrheitlichen Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Flächenwidmungs-Änderungsverfahrens. Ein detailliertes Konzept des Antragstellers war zum Prüfungszeitpunkt ausständig.

Die gesamte Straßenbeleuchtung wurde 2017/2018 auf LED-Technologie umgestellt; zwischen 22:00 und 6:00 Uhr wird die Helligkeit um die Hälfte reduziert. In einem nächsten Schritt wird die Reduktion auf 30 Prozent getestet.

Im ehemaligen Schulgebäude bzw. im jetzigen Kindergarten sind rd. 20 Prozent der Lampen auf LED umgerüstet; herkömmliche defekte Lampen werden sukzessive durch LED-Leuchtmittel ersetzt. Beim Aktivzentrum Stadl erfolgt die Außenbeleuchtung mit LED, im Innenbereich werden herkömmliche Lampen verwendet. Im Jahr 2024 ist geplant, die Beleuchtung im Gemeindeamt und im Mehrzwecksaal auf LED-Technologie umzustellen.

Die ehemalige Volksschule bzw. das nunmehrige Kindergartengebäude sollen 2025/2026 saniert werden.

43.2.

Der LRH wertet es als positiv, dass sich die Marktgemeinde Engelhartzell schon seit geraumer Zeit – im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten – mit dem Thema Klima bzw. Energie und der Optimierung der Verbräuche auseinandersetzt. Die Erstellung eines Klima- und Energiekonzeptes (angedacht im Rahmen des ÖEK) erachtet er als wichtig: Als erster Schritt sollte jedoch eine Klima- und Energiestrategie mit einem daraus abgeleiteten Konzept und konkreten Maßnahmen

³⁶ Erweiterung Kläranlage, Aktivzentrum Stadl sowie Musikschule

erstellt werden. Grundsätzlich weist der LRH darauf hin, dass das ÖEK nach Ablauf von 15 Jahren neu zu erstellen ist. Ebenso sollte ein Klima- und Umweltleitbild erarbeitet werden. Dem Aspekt einer umfassenden Energieraumplanung sollte mehr Bedeutung zugemessen werden.

Zur Bewältigung der umfangreichen Klima- und Energieagenden sollte es in der Gemeindeverwaltung eine Person geben, die als Energiebeauftragte(r) fungiert.

Freiflächen-PV-Anlagen sieht der LRH als eine gute Möglichkeit um erneuerbare Energie zu erzeugen.

Energieausgaben und -verbräuche

44.1.

Die gesamten Energieausgaben und der -verbrauch der Gemeinde entwickelten sich in den Jahren 2021 bis 2023 folgendermaßen:

Tabelle 17: Engelhartzell – Energieausgaben und -verbräuche 2021 bis 2023

Energieausgaben	in Euro		
	2021	2022	2023
Strom	34.418	40.412	67.782
Strom – Wärmepumpe	10.002	9.290	17.531
Brennstoffe – Flüssiggas	1.670	0	1.516
Brennstoffe – Nahwärme	7.265	3.518	5.008
Ausgaben gesamt	53.355	53.220	91.837

Energieverbrauch	in kWh		
	2021	2022	2023
Strom	262.473	261.504	267.957
Strom – Wärmepumpe	92.645	80.993	73.564
Brennstoffe – Nahwärme	20.000	23.250	27.420
Verbrauch gesamt	375.118	365.747	368.941

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Marktgemeinde Engelhartzell

Die Tabelle zeigt, dass die gesamten Energieausgaben von 2021 bis 2023 um fast die Hälfte bzw. rd. 33.400 Euro anstiegen. Die Energieverbräuche sanken insgesamt um rd. 6.200 kWh auf rd. 368.900 kWh. Dies resultiert hauptsächlich aus den Schwankungen beim Stromverbrauch für die Wärmepumpen.

44.2.

Der LRH stellt fest, dass trotz insgesamt geringerem Energieverbrauch die Energieausgaben stiegen. Daher ist es umso wichtiger, dass sich Gemeinden mit dem Thema Energieeffizienz und Energieausgaben strukturiert auseinandersetzen um hier Einsparungen bzw. Verbesserungen zu erzielen.

Ehemaliges Lehrerwohnhaus

45.1.

Das ehemalige Lehrerwohnhaus besteht aus sieben Wohnungen, die jeweils mit einer Elektroheizung beheizt werden. Das Gebäude steht im Eigentum der Marktgemeinde, die Verwaltung ist an eine Wohnungsgenossenschaft übertragen. Die Prüfung des LRH ergab, dass der jeweilige Energieausweis entsprechend § 4 Abs. 1 Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 vom Bestandgeber dem Bestandnehmer rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung vorgelegt wurde.

45.2.

Der LRH erachtet eine Elektroheizung aus mehreren Gründen (z. B. Höhe der Stromkosten, Effizienz) als nicht mehr zeitgemäß.

Nach Ansicht des LRH handelt es sich bei der Vermietung von Wohnungen nicht um die Kernaufgaben einer Gemeindeverwaltung. Die Marktgemeinde sollte den Verkauf dieses Objektes prüfen.

Ölheizung als Ausfallsheizung

46.1.

Das Amtsgebäude und das ehemalige Schulgebäude bzw. der jetzige Kindergarten sowie die Musikschule werden seit mehr als 20 Jahren mittels einer Wärmepumpe beheizt. Das Schulgebäude ist heizungstechnisch so konzipiert, dass zur Spitzenabdeckung von unter minus 12 Grad Celsius eine Ölheizung zum Einsatz kommt. Die Wärmepumpenanlage im Gemeindeamt³⁷ beheizt das Objekt bivalent ebenfalls mit einer Ölheizung.³⁸ Die Öltanks waren zum Prüfungszeitpunkt zum Teil mit Heizöl befüllt.³⁹ Die Marktgemeinde konnte nicht eruieren, wann die Ausfallsheizungen das letzte Mal in Betrieb waren. Beide Feuerungsanlagen wurden im Jahr 2013 das letzte Mal überprüft.

46.2.

Nach Ansicht des LRH benötigt es keine zwei parallelen Heizungssysteme in einem Gebäude. Dies umso mehr, weil das primäre Heizungssystem seit mehr als 20 Jahren erfolgreich in Betrieb ist. Für einen reibungslosen Betrieb empfiehlt der LRH den aktuellen Wirkungsgrad bzw. Effizienz der Anlagen überprüfen zu lassen. Aus umwelttechnischen Gründen aber auch aus Gründen der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand („raus aus Öl“) regt der LRH den Abbau der Ölheizungen samt Öltanks an. Dies sollte auch im Zusammenhang mit der geplanten Sanierung des ehemaligen Schulkomplexes berücksichtigt werden. Im Amtsgebäude könnte der dadurch frei werdende Raum als Archiv verwendet werden. Sollten die fossilen Energiesysteme dennoch weiter verwendet werden, sind die periodisch vorgeschriebenen gesetzlichen Feuerstättenüberprüfungen durchzuführen.

³⁷ Mitbeheizt wird das Feuerwehrhaus und die Dienststelle des Roten Kreuzes.

³⁸ Der Öltank im Amtsgebäude fasst rund 20.000 Liter und war zum Prüfungszeitpunkt zur Hälfte gefüllt; im Jahr 2015 kaufte die Marktgemeinde rund 3.200 Liter Öl an.

³⁹ Der Öltank im ehemaligen Schulgebäude mit einem Fassungsvermögen von 30.000 Liter beinhaltete zwischen 8.000 und 9.000 Liter Heizöl. Die letzte Betankung war im Jahr 2012; dabei wurden rund 5.200 Liter Öl getankt.

Sonstige Feststellungen – Sanierung Schulkomplex

47.1.

Ein wesentliches kommunales Gebäude stellt in Engelhartzell der miteinander verbundene Gebäudekomplex Kindergarten, Volksschule, Mehrzwecksaal bzw. Landesmusikschule dar. Am Dach des Gemeinschaftsgebäudes für die Volksschule und den Kindergarten befindet sich eine PV-Anlage. Die Volksschule selbst wurde im Jahr 2019 aufgrund sinkender Schülerzahlen vorübergehend geschlossen. Eine Wiederaufnahme des Schulbetriebs am Standort war zum Prüfungszeitpunkt wenig realistisch, weshalb die Gemeinde bereits erste Überlegungen zur Nachnutzung anstellte. Dabei dachte sie die Varianten einer Sanierung des gesamten Kindergarten- und Volksschultraktes (durch Nachnutzung der Volksschule als Gewerbetrakt) oder eines geringer dimensionierten Kindergartenneubaus an. Erste Grobkostenschätzungen ergaben 2,2 Mio. Euro für einen Neubau und 1,5 Mio. Euro für die Sanierung.

47.2.

Der LRH weist darauf hin, dass die aktuell vorliegende Kostenschätzung zur Sanierung unvollständig ist, zumal sie den Teil der bestehenden Volksschule nicht umfasst. Aus seiner Sicht wäre das betreffende Gebäude zu redimensionieren und auf den künftigen pädagogischen Bedarf in der Gemeinde anzupassen. Zu berücksichtigen wären in der Planung jedenfalls die bestehenden Heizungssysteme (Wärmepumpe nach Möglichkeit beibehalten, Ölheizung stilllegen und Heizkessel entsorgen).

Diese Umstände sollten bei der Nutzung der Dächer für PV-Anlagen berücksichtigt werden. Eine allfällige weitere PV-Anlage auf dem Dach des Schulgebäudes sollte erst dann errichtet werden, wenn eine Entscheidung über die künftige Gebäude-dimensionierung getroffen wurde.

Gemeinde Munderfing

Überblick

48.1.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gemeindeeigenen Objekte, das verwendete Heizungssystem, dessen Inbetriebnahme sowie vorhandene PV-Anlagen:

Tabelle 18: Munderfing – Überblick gemeindeeigene Objekte

Objekt	Heizungssystem	Baujahr/ Inbetriebnahme Anlage	PV-Anlage Nennleistung in kWp
Gemeindeamt u. Bauhof	Gas	2018	18,5
FF Munderfing u. Landesmusikschule	Gas	2001	
FF Achenlohe	Nahwärme	2009	
Volksschule inkl. Expositur	Nahwärme	2009	3
Mittelschule (inkl. Bücherei, Fußballvereinsräumlichkeiten und Sauna)	Nahwärme	2008	7,5
Netzwerkstatt	Nahwärme	2019	5,2
Weberhaus	Nahwärme	2013	
Krabbelstube/Kindergarten (Expositur)	Gas	2009	3

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Gemeinde Munderfing

Die Tabelle zeigt, dass es in der Gemeinde noch drei Objekte gibt, die mit Erdgas versorgt werden. Die restlichen Gemeindeobjekte werden mit Nahwärme (Hack-schnitzel) beheizt. Das Amtsgebäude wurde im Jahr 2018 saniert. In diesem Zusammenhang war die Vorlaufzeit für eine erneuerbare Heizungsanlage zu gering und die Gemeinde ersetzte die Gasheizung durch dasselbe Heizungs-system. Diese Heizung versorgt auch den Bauhof mit Wärme. Eine Wirtschaftlich-keitsberechnung entsprechend Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 lag für den Heizungs austausch nicht vor. Auf fünf gemeindeeigenen Objekten sind PV-Anlagen montiert. Weitere PV-Anlagen werden auf dem Bauhof, dem Feuerwehrhaus und dem sogenannten Weberhaus mit einer Gesamtnennleistung von 72 kWp installiert. Ebenso ist ein Speicher vorgesehen.

Die Gemeinde beabsichtigt, mit Beginn der Heizperiode 2024/25 das Gemeinde- amt samt Bauhof und die FF Munderfing inkl. Landesmusikschule mit Nahwärme zu versorgen.⁴⁰

Im Jahr 2005 definierte die Gemeinde das Ziel, innerhalb von 30 Jahren den Energieverbrauch zu 100 Prozent mit erneuerbarer Energie decken zu wollen. Nachdem in der Windenergie ein sehr großes Potential erkannt wurde, errichtete die Gemeinde den Windpark Munderfing mit insgesamt sechs Windenergie- anlagen. Damit versorgt sie ca. 13.000 Haushalte mit Strom.

Der Geschäftsführer der ENERGIE Munderfing GmbH ist für die Entwicklung und Ausführung von energietechnischen Projekten zuständig. Energie- und Klima- themen werden vorrangig vom Bürgermeister und der Amtsleiterin behandelt. Ein konkreter schriftlicher Aktionsplan zur Umsetzung von Klima- und Energie- maßnahmen lag nicht vor.

Die Gemeinde ist Mitglied in folgenden Klima- und Energienetzwerken: EUREGIO, KEM, Klimabündnis und LEADER. Die Straßenbeleuchtung ist zur Gänze auf LED- Technologie umgestellt. Auch wird diese in den Nachtstunden abgeschaltet. Die

⁴⁰ Die Gemeinde errichtet die Heizzentrale, der operative Betrieb ist an ein externes Unternehmen ausgelagert.

Mittelschule und teilweise das Amtsgebäude sind auf LED-Leuchtmittel umgerüstet.

Die Volksschule soll neben der bestehenden Mittelschule neu errichtet und die Mittelschule im Zuge dieses Projektes saniert werden. Der Architektenwettbewerb wurde bereits durchgeführt; ein Siegerprojekt wurde gekürt und die Einreichung ist für Juni 2024 geplant. Projektstart soll im Jahr 2025 sein. Ebenso soll eine PV-Anlage montiert werden.

48.2.

Die Gemeinde Munderfing setzte sich schon sehr früh und intensiv mit dem Thema Energieverbrauch und Effizienz auseinander. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass sie bereits 2005 ihre erste Strategie entwickelte um innerhalb von 30 Jahren ihren Energieverbrauch zu 100 Prozent mit erneuerbarer Energie decken will. Damit kommt die Gemeinde auch ihrer Vorbildfunktion gegenüber ihren Bürger:innen und den anderen öö. Gemeinden nach.

Allerdings bemängelt der LRH die damalige Entscheidung im Amtsgebäude einen fossilen Energieträger wieder durch einen fossilen Energieträger zu ersetzen. Dieses Beispiel zeigt, dass es erforderlich ist, eine umfassende Strategie zu entwickeln und darauf aufbauend einen Aktionsplan zu haben. Erst in der Folge sollen entsprechend ausgereifte Projekte realisiert werden.

Energieausgaben und -verbräuche

49.1.

Die gesamten Energieausgaben und der Energieverbrauch der Gemeinde entwickelten sich in den Jahren 2021 bis 2023 wie folgt:

Tabelle 19: Munderfing – Energieausgaben und -verbräuche 2021 bis 2023

Energieausgaben	in Euro		
	2021	2022	2023
Strom	40.699	43.629	67.414
Brennstoffe – Gas	8.626	9.362	10.055
Brennstoffe – Nahwärme	44.747	49.679	58.968
Ausgaben gesamt	94.072	102.671	136.437

Energieverbrauch	in kWh		
	2021	2022	2023
Strom	312.790	238.640	229.628
Brennstoffe – Gas	201.235	157.598	173.659
Brennstoffe – Nahwärme	528.210	505.728	529.950
Verbrauch gesamt	1.042.235	901.966	933.237

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Gemeinde Munderfing

Die Tabelle zeigt, dass die gesamten Energieausgaben von 2021 bis 2023 um rd. 42.400 Euro bzw. 45 Prozent anstiegen. Gleichzeitig sanken im Prüfungszeitraum die Energieverbräuche um insgesamt rd. 109.000 kWh. Ausschlagend dafür war die Umstellung auf LED-Technologie der Straßenbeleuchtung und in der

Mittelschule sowie die Erneuerung der Steuerungsanlage bei der Wasserversorgung.

49.2.

Der LRH stellt auch hier fest, dass trotz geringerem Energieverbrauch die Energieausgaben deutlich stiegen. Daher ist es umso wichtiger, dass sich Gemeinden mit dem Thema Energieeffizienz und Energieausgaben strukturiert auseinandersetzen um hier Einsparungen bzw. Verbesserungen zu erzielen.

Gebäude Freiwillige Feuerwehr und Landesmusikschule

50.1.

Die FF Munderfing und die Landesmusikschule (LMS) Munderfing befinden sich im selben Gebäude. Es wurde vor ca. 30 Jahren im Wesentlichen in Eigenregie von den Mitgliedern der FF errichtet. Diese Schule ist eine Zweigstelle der LMS Mattighofen. Beide Bereiche werden mit einem Gasbrennwertgerät beheizt. Der Brenner befindet sich in einem Raum des Dachgeschosses der LMS, der über mehrere unterschiedliche Niveaus zu erreichen ist. Der Bürgermeister begründete die Situierung der Heizzentrale im Dachgeschoss damit, dass der Architekt den Einbau der Heizung erst am Ende des Bauprojektes plante. Teile des Glasdaches im Eingangsbereich sind undicht. Das Gebäude ist nicht barrierefrei.

Im Schuljahr 2022/23 wurden insgesamt 31 Schüler:innen und 2023/24 19 Schüler:innen unterrichtet. Die Schule ist im Regelbetrieb an fünf Nachmittagen geöffnet; es werden nur jene Räumlichkeiten von 13:00 bis 20:00 Uhr beheizt, die auch benützt werden. Vereinzelt finden weitere kleine Veranstaltungen und Kurse statt. Mangels Bedarf an den Räumlichkeiten durch die LMS wird jeweils ein Raum von einem Mitarbeiter des Forstdienstes der BH Braunau und vom Kameradschaftsbund benutzt.

Folgende Tabelle stellt die Ausgaben für Strom und Gas, das Betriebsergebnis sowie den Stromverbrauch der Jahre 2021 bis 2023 in der LMS dar:

Tabelle 20: Munderfing – Energieausgaben und -verbrauch
Landesmusikschule 2021 bis 2023

Musikschule	in Euro		
	2021	2022	2023
Strom	819	857	1.354
Gas	2.610	1.979	2.108
Betriebsergebnis	-20.958	-16.399	-19.526
	in kWh		
	2021	2022	2023
Strom	4.230	4.197	4.216

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Gemeinde Munderfing

Die Tabelle zeigt, dass bei annähernd gleichbleibendem Stromverbrauch die Ausgaben von 2022 auf 2023 um rd. 500 Euro bzw. 58 Prozent stiegen. Mangels Verbrauchsdaten bei diesem Objekt kann der LRH nur die Ausgaben beim Gas darstellen; diese bewegen sich bei rd. 2.000 Euro jährlich. Das durchschnittliche

jährliche negative Betriebsergebnis der LMS beläuft sich auf minus rund 19.000 Euro.

50.2.

Für den LRH ist die Konzeption dieses Gebäudes wenig funktionell. Er bemängelte auch, dass das Projekt ohne die erforderliche Detail-Planungsmaßnahmen errichtet wurde. Nachdem die Anzahl der Schüler:innen zurückgeht, empfiehlt der LRH weitere alternative Nutzungsmöglichkeiten für das Objekt zu diskutieren. Dies auch deshalb, weil sich die LMS Mattighofen in unmittelbarer Nähe befindet.

Öffentliche Sauna

51.1.

Die Gemeinde betreibt im Kellergeschoß der Mittelschule eine öffentliche Sauna. Diese ist von Dienstag bis Freitag nachmittags bzw. abends geöffnet. Größere Gruppen können die Sauna auch außerhalb der Öffnungszeiten benutzen. Der Tarif für den Saunabesuch beträgt sieben Euro; ein Verantwortlicher der Saunabesucher:innen hebt diesen Tarif ein und führt die Einnahmen an das Gemeindeamt ab. Laut Protokoll des Gemeinderates vom 12.12.2022 betrug der Tarif seit 2006 sechs Euro. Um eine Kostendeckung zu erreichen wäre ein Tarif von 7,50 Euro zu verrechnen. Der Gemeindevorstand empfahl eine Erhöhung auf sieben Euro per 1.1.2023. Die Reinigung der Sauna erfolgt durch eine Fremdfirma.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Stromausgaben, die Betriebsergebnisse und den Stromverbrauch der Sauna:

Tabelle 21: Munderfing – Stromausgaben und -verbrauch bzw. Betriebsergebnis öffentliche Sauna

Sauna	in Euro		
	2021	2022	2023
Strom	563	1.229	2.574
Betriebsergebnis	-641	-852	-2.973
	in kWh		
	2021	2022	2023
Strom	3.228	7.813	9.743

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Gemeinde Munderfing

Die Jahre 2021 und 2022 sind durch die COVID-19-Pandemie nur bedingt aussagekräftig, da hier immer wieder der Betrieb eingestellt werden musste. Auch fielen dadurch geringe Reinigungskosten an. Im ersten „vollen“ Betriebsjahr 2023 nach der Pandemie verzeichnete die Sauna ein negatives Betriebsergebnis von minus rund 3.000 Euro; dabei belief sich der Stromverbrauch auf knapp 10.000 kWh.

51.2.

Um ein zumindest positives Ergebnis zu erzielen, empfiehlt der LRH einen kostendeckenden Tarif einzuheben.

Straßenbeleuchtung

52.1.

Die Gemeinde rüstete im Jahr 2020 die verbliebene noch technisch veraltete Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie um. Auch ist seit langer Zeit die Beleuchtung auf der Hauptstraße zwischen 0:00 und 5:00 Uhr und auf den Nebenstraßen zwischen 23:00 und 5:00 Uhr ausgeschaltet. Die Ausgaben und die Verbräuche bei der Straßenbeleuchtung stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 22: Munderfing – Stromverbrauch
öffentliche Beleuchtung 2021 bis 2023

Öffentl. Beleuchtung	in Euro		
	2021	2022	2023
Strom	9.482	7.348	9.751
	in kWh		
	2021	2022	2023
Strom	43.874	34.274	28.289

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Gemeinde Munderfing

Laut obiger Tabelle sanken die Stromaushgaben bei der Straßenbeleuchtung von 2021 auf 2022 um rd. 2.100 Euro; von 2022 auf 2023 stiegen sie um rd. 2.400 Euro. Gleichzeitig sank der Stromverbrauch zwischen 2021 und 2023 um insgesamt rd. 15.600 kWh bzw. um rd. 36 Prozent.

52.2.

Durch die von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen war es möglich, zwischen 2021 und 2023 wesentliche Verbrauchseinsparungen zu erzielen. Dadurch stiegen die Ausgaben in diesem Bereich – trotz Preiserhöhungen – nur moderat an. Der LRH befürwortet sämtliche Maßnahmen, die zu einem Minderverbrauch beitragen.

Sonstige Feststellungen – Freiwillige Leistungen

53.1.

Neben weiteren freiwilligen Leistungen für die Mitarbeiter:innen der Gemeinde ermöglicht sie im Bereich der Mobilität folgende Angebote:

- Kostenlose Ausleihmöglichkeit des Elektroautos für Essen auf Rädern von Freitag Mittag bis Montag Morgen
- Je nach Verfügbarkeit kostenlose Entlehnung der E-Bikes des Tourismusverbandes (auch für Familienangehörige)
- Nutzung der ÖBB-Businesscard⁴¹

Die Amtsleiterin begründet diese Incentives einerseits um neue Mitarbeiter:innen zu gewinnen und andererseits diese auch lange in der Gemeindeverwaltung halten zu können.

⁴¹ 20 Prozent Ermäßigung auf Zugtickets der ÖBB, auch für Familienangehörige

53.2.

Der LRH kann die Begründung der freiwilligen Leistungen nachvollziehen, bewertet diese aber als großzügig. Generell sollten für jene freiwilligen Leistungen der Gemeinde, für die es Vorgaben des Landes gibt (z. B. Portionspreise für Mittagessen), diese auch eingehalten werden.

Marktgemeinde Pucking

Überblick

54.1.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gemeindeeigenen Objekte, das verwendete Heizungssystem, dessen Inbetriebnahme sowie vorhandene PV-Anlagen:

Tabelle 23: Pucking – Überblick gemeindeeigene Objekte

Objekt	Heizungssystem	Baujahr/ Inbetriebnahme Anlage	PV-Anlage Nennleistung in kWp
Gemeindeamt	Gasheizung und Wärmepumpe	2011	
Kindergarten inkl. Krabbelgruppen, Mehrzwecksaal und Musikproberaum	Gasheizung und Wärmepumpe	2003	
Hort	Gasheizung	1993	
Volksschule	Gasheizung	1993/2012	3
Feuerwehr	Gasheizung	2012	
Tennisheim	Elektroheizung	2015	
Krabbelgruppe Sammersdorf	Gasheizung	2023	
Bauhof	Gasheizung	1991	
Sportheim	Ölheizung	2015	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Marktgemeinde Pucking

Wie die Tabelle zeigt, werden zum Prüfungszeitpunkt das Gemeindeamt, der Kindergarten samt Krabbelstube, der Mehrzwecksaal und der Musikprobenraum mit Gas bzw. mit einer Wärmepumpe beheizt. Ist die Außentemperatur zu kalt, wird von der Wärmepumpe auf Gasbetrieb umgestellt. Im Tennisheim kommt eine Elektroheizung zum Einsatz. Die restlichen gemeindeeigenen Objekte werden mit fossilen Brennstoffen versorgt, von denen drei Heizanlagen älter als 30 Jahre sind.

Beim Sportheim, bei der Feuerwehr sowie beim Geviert Kindergarten samt Krabbelstube, Mehrzwecksaal, Musikproberaum und Amtsgebäude kommt Solarthermie zum Teil als Heizungsunterstützung zum Einsatz.

Am Dach der Volksschule befindet sich eine PV-Anlage. Zum Prüfungszeitpunkt erstellte ein externes Unternehmen eine Analyse über die Montage möglicher

weiterer PV-Anlagen auf allen gemeindeeigenen Objekten.⁴² Dafür sollen Mittel aus dem KIG 2023 herangezogen werden. Sofern noch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, soll die Gasheizung im Hort gegen ein erneuerbares Heizungssystem ausgetauscht werden. Auch soll dazu eine Prioritätenliste erstellt werden. Ziel ist es, diese Projekte bis Ende 2025 zu realisieren. Das Thema EEG wurde andiskutiert.

Eine Klima- und Energiestrategie mit definierten Zielen sowie eine schriftliche PV-Strategie lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Allerdings beabsichtigt die Marktgemeinde auf Basis der PV-Analyse alle gemeindeeigenen Objekte mit einer PV-Anlage (und vereinzelt auch mit Speichern) auszustatten.

In seiner Sitzung vom 30.5.2023 beschloss der Gemeinderat die Umwidmung eines 132.000 m² großen Grundstücks zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Ebenso traf der Gemeinderat einstimmig den Grundsatzbeschluss, dass im Grünland des gesamten Gemeindegebietes keine weiteren Flächen für freistehende PV-Anlagen – die über den eigenen Bedarf hinausgehen – gewidmet werden sollen.

Die Marktgemeinde erstellte bisher kein Klima- und Energie-Leitbild; sie ist Mitglied der LEADER-Region Linz Land und seit Mai 2024 Mitglied der KEM-Region Traun-Kremstal. Ebenso ist die Marktgemeinde Klimabündnis- und bienenfreundliche Gemeinde.

In der Gemeindeverwaltung ist niemand mit Energieagenden („Klima- und Energiebeauftragte“) konkret beauftragt.

Rund 50 Prozent der Straßenbeleuchtung ist auf LED-Technologie umgestellt; zwischen 00:00 und 5:00 Uhr ist die Beleuchtung bis auf eine Durchzugsstraße ausgeschaltet. Im Zuge von Umbauarbeiten in den vergangenen Jahren wurden Teile der Beleuchtung der Volksschule und des Kindergartens bzw. der Krabbelstuben auf LED-Technologie umgestellt.

Handlungsbedarf sieht der Bürgermeister bei der Heizungsanlage im Hort und beim baulichen Zustand des Bauhofes. Ebenso beabsichtigt die Marktgemeinde das Amtsgebäude umzubauen.

54.2.

Der LRH sieht in der Marktgemeinde Pucking insgesamt großen Handlungsbedarf; dies vor allem aufgrund des hohen Alters und der großen Anzahl an fossilen Heizungsanlagen. Diese sollten gegen effizientere und erneuerbare Anlagen ausgetauscht und darüber hinaus die Beleuchtungsmittel in den gemeindeeigenen Objekten auf LED gewechselt werden. Die Analyse des PV-Anlagen-Potentials und die daraus abgeleitete Prioritätenliste bewertet der LRH als positiv.

Als erforderlich erachtet der LRH die Erstellung einer Klima- und Energiestrategie und daraus abgeleitet einen Umsetzungsplan. Auch sollte die Gemeinde einen Prozess zur Erstellung eines Klima- und Energie-Leitbildes starten.

Zur Bewältigung der umfangreichen Klima- und Energieagenden sollte es in der Gemeindeverwaltung eine Person geben, die als Energiebeauftragte(r) fungiert.

⁴² PV-Anlagen sollen auf folgenden Objekten installiert werden: Volksschule, Geviert Kindergarten inkl. Mehrzwecksaal, Feuerwehr, Leichenhalle, Tennisheim sowie Sportheim. Die Gesamtnennleistung soll laut Auskunft des Amtsleiters rund 220 kWp betragen; auch sind mehrere Speicher vorgesehen.

Auch wäre das Thema EEG zu bearbeiten, um jenen Strom, der künftig mit den gemeindeeigenen PV-Anlagen produziert wird, effizient zu verwenden.

Energieausgaben und -verbräuche

55.1.

Die gesamten Energieausgaben und der -verbrauch⁴³ der Gemeinde entwickelten sich in den Jahren 2021 bis 2023 folgendermaßen:

Tabelle 24: Pucking – Energieausgaben und -verbräuche 2021 bis 2023

Energieausgaben	in Euro		
	2021	2022	2023
Strom	36.250	35.809	65.737
Brennstoffe - Gas	23.949	29.848	60.511
Ausgaben gesamt	60.199	65.657	126.248

Energieverbrauch	in kWh		
	2021	2022	2023
Strom	233.439	217.557	210.711
Brennstoffe - Gas	701.079	670.913	620.113
Verbrauch gesamt	934.518	888.470	830.824

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Marktgemeinde Pucking

Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, dass sich die gesamten Energieausgaben zwischen 2021 und 2023 um rd. 66.000 Euro mehr als verdoppelt haben. Gleichzeitig sank der Gesamtverbrauch an Energie um rd. 104.000 kWh bzw. um rd. elf Prozent.

Nutzer:innen-Verhalten

56.1.

Bei seiner Besichtigung Anfang Mai 2024 stellte der LRH zum Nutzer:innen-Verhalten folgendes fest:

- Im Bauhof fehlte eine Bürotür vollständig, somit wurde der Flur mitbeheizt. Ebenso war die Tür zur Fahrzeuggarage geöffnet, wodurch diese Garage ebenso mitbeheizt wurde. Im Jahr 2023 wurden im Bauhof rd. 69.000 kWh Gas verbraucht. Obwohl sämtliche Mitarbeiter ihre Tätigkeiten außerhalb des Bauhofes verrichteten, war der Bauhof teilweise beleuchtet.
- In der Krabbelstube Sammersdorf war die Raumtemperatur überdurchschnittlich hoch, gleichzeitig waren aber Fenster bzw. eine Balkontüre vollständig geöffnet.

⁴³ Bei den Brennstoffen (Öl) wurden die Öl-Einkäufe und nicht die Verbräuche dargestellt.

- Der Aufenthaltsraum im Erdgeschoss der FF wurde am Vormittag beheizt. Nachdem die Tür zum angrenzenden Flur geöffnet war, wurde dieser ebenso mitbeheizt.

Um Kosten zu sparen, wies der Bürgermeister mit einer Dienstanweisung am 8.5.2024 auf die Notwendigkeit des Energiesparens hin. Ebenso soll jede:r Bedienstete:r bewusst mit Energie umgehen. Für Ideen der Mitarbeiter:innen, die dazu führen den Energieverbrauch zu reduzieren, führte die Gemeinde als Anreiz ein Bonussystem⁴⁴ ein.

56.2.

Der LRH weist darauf hin, dass auch durch ein verbessertes Nutzer:innen-Verhalten Energie und damit Kosten gespart werden können. Positiv wertet er, dass die Gemeinde Anreize zum künftigen Energiesparen gesetzt hat.

Für die Heizungsanlage im Bauhof empfiehlt der LRH wegen des sehr hohen Heizenergieverbrauches eine vertiefte Analyse.

Sonstige Feststellungen – Einbau Krabbelgruppe Sammersdorf ins Tennisheim

57.1.

Die Gemeinde baute im Jahr 2023 das Obergeschoss des örtlichen Tennisheims zu einer Krabbelgruppe aus, die im September 2023 in Betrieb genommen wurde. Die Endabrechnung ergab 336.835 Euro an Gesamtkosten. In der Folge suchte die Gemeinde beim Land OÖ um Gewährung eines Zweckzuschusses⁴⁵ von 125.000 Euro sowie um Gewährung einer Förderung aus dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung Neu an.

Die zuständige Abteilung Gesellschaft teilte der Marktgemeinde Anfang Jänner 2024 mit, dass der Zweckzuschuss zwar nachträglich gewährt werden kann, eine Förderung aus der Gemeindefinanzierung Neu aber abgelehnt wird. Dies deshalb, weil mangels rechtzeitiger Vorlage von überprüfbaren Unterlagen durch die Marktgemeinde Pucking kein Kostendämpfungsverfahren durchgeführt werden konnte und somit seitens der IKD auch kein Finanzierungsplan erstellt werden konnte.

Ende Jänner brachte die Abteilung Gesellschaft bzw. das für Bildung zuständige Mitglied der Oö. Landesregierung einen Amtsvortrag in der Oö. Landesregierung für eine Finanzierung ein. Diese sah Landeszuschüsse von 67.800 Euro und BZ-Mittel von 86.900 Euro für das Projekt vor.

57.2.

Der LRH kritisiert, dass die Marktgemeinde Pucking bei der Projektabwicklung die Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu nicht eingehalten hat. Sie begründete die Vorgangsweise damit, dass eine Einreichung des Projekts vor Baubeginn beim Land OÖ aus zeitlichen Gründen undenkbar war. Dennoch hat die Gemeinde künftig die Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu einzuhalten. Der LRH hält

⁴⁴ Bei einer wesentlichen Energieeinsparung wird am Ende eines Jahres eine Prämie zuerkannt; dessen Höhe richtet sich nach der erreichten Einsparung.

⁴⁵ Zweckzuschuss gemäß Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG zwischen Bund und Ländern

fest, dass in diesem Fall auch die Oö. Landesregierung ihre eigenen Richtlinien nicht eingehalten hat.

Marktgemeinde Tragwein

Überblick

58.1.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gemeindeeigenen Objekte, das verwendete Heizungssystem, dessen Inbetriebnahme sowie vorhandene PV Anlagen:

Tabelle 25: Tragwein – Überblick gemeindeeigene Objekte

Objekt	Heizungssystem	Baujahr/ Inbetriebnahme Anlage	PV-Anlage Nennleistung in kWp
Amtshaus inkl. Bauhofsozialraum	Fernwärme	ca. 2000	20
Bauhof Fahrzeughalle und Werkstätten	Elektroheizung	k. A.	
Gebäudekomplex Mittelschule, Veranstaltungssaal samt Musikverein und Rotes Kreuz	Fernwärme	ca. 2000	9,4
Volksschule Tragwein	Fernwärme	ca. 2000	12
Kindergarten Tragwein inkl. Krabbelgruppe	Fernwärme	ca. 2000	
Volksschule Reichenstein inkl. Kindergarten	Ölheizung	2016	
Sportanlage inkl. Norbert-Eder- Halle	Ölheizung	2002	
Altstoffsammelzentrum	Elektroheizung	1994	
Miethaus Zellerstraße 5	Ölheizung	k. A.	
Miethaus Zellerstraße 7 und 9	Gasheizung	k. A.	13
FF Tragwein	Ölheizung	k. A.	
FF Mistlberg	Pelletsheizung	2017	
FF Hinterberg	Hackschnitzelheizung	2012	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Marktgemeinde Tragwein

Wie die Tabelle zeigt, werden das Amtsgebäude^{46,47} die Volks- und die Mittelschule⁴⁸ sowie der Kindergarten/Krabbelstube durch eine Fernwärmeheizung versorgt. Ebenso werden die FF Mistlberg und die FF Hinterberg mit erneuerbaren Energieträgern beheizt. Heizöl bzw. Gas werden bei folgenden Objekten eingesetzt: Volksschule Reichenstein, Sportanlage⁴⁹ inkl. Eishalle („Norbert-Eder-Halle“), allen vermieteten gemeindeeigenen Objekte in der Zeller Straße sowie

⁴⁶ inkl. Aufenthaltsraum der Mitarbeiter des Bauhofes.

⁴⁷ Der Öltank der ausgeschiedenen Ölheizung befindet sich noch im Erdgeschoss des Amtsgebäudes.

⁴⁸ Mitversorgt wird auch die Dienststelle des Roten Kreuzes, der Kulturtreff Bad sowie das Musikerheim.

⁴⁹ Zur Heizungsunterstützung ist eine thermische Solaranlage im Einsatz.

FF Tragwein. Der Fahrzeug- und Werkstättenteil des Bauhofes wird mit Elektroradiatoren bzw. Heizstrahlern beheizt. Der Zubau der Krabbelstube erfolgte als Niedrigstenergiegebäude.

Auf gemeindeeigenen Objekten sind insgesamt vier PV-Anlagen installiert. Drei davon befinden sich bis 2025 im Eigentum eines externen Unternehmens. Nach Ablauf der 13-jährigen Vertragsdauer kann die Marktgemeinde den Energieertrag dieser Anlagen nutzen. Die Marktgemeinde beschäftigte sich noch nicht damit, wie bzw. wo künftig der selbst produzierte Strom verwendet werden soll. Die gemeindeeigene PV-Anlage (9,4 kWp) befindet sich auf dem Dach der Mittelschule. Weiteres Potential für PV-Anlagen sieht der Bürgermeister beim Kindergarten, bei den Schulen, bei den Feuerwehrhäusern sowie bei der Norbert-Eder-Halle.

Eine Klima- und Energiestrategie mit definierten Zielen⁵⁰ sowie eine PV-Strategie liegen nicht vor. Die Gemeinde erstellte 2013 ein E-GEM-Konzept bzw. -maßnahmen, die teilweise umgesetzt wurden. Mittel- bis langfristiges Ziel des Bürgermeisters ist es, alle Heizungsanlagen mit fossilen Energieträgern gegen Systeme mit erneuerbaren Energieträgern auszutauschen. Zum Prüfungszeitpunkt lag ein Antrag für die Errichtung einer Freiflächen-PV zur Umwidmung vor. Eine eigene Freiflächenstrategie existiert nicht. Die Gemeinde orientiert sich an der Photovoltaik-Freiflächen-Strategie des Energiebezirks Freistadt.

Die Gemeinde erstellte bisher kein Klima- und Energieleitbild. Sie ist bei der LEADER-Region Mühlviertler Kernland und bei EUREGIO Mitglied, nicht beteiligt ist sie in einem KEM-, KLAR- und Klimabündnisnetzwerk. Im Jahr 2019 trat Tragwein aus dem Energiebezirk Freistadt aus. Im März 2022 wurde ein Wiedereintritt im Gemeinderat diskutiert. Eine endgültige Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

In der Gemeindeverwaltung ist niemand mit Klima- und Energieagenden („Klima- und Energiebeauftragte:r“) konkret beauftragt.

Der Gemeindevorstand befasste sich in seiner Sitzung im März 2024 mit einem vorliegenden Angebot eines regionalen Stromanbieters. Interne Berechnungen der Gemeinde ergaben gegenüber dem bisherigen Stromanbieter einen erheblichen Kostenvorteil. Der Gemeinderat beschloss im Juni 2024 die Beschaffung von PV-Strom im Rahmen einer EEG beim regionalen Anbieter. Ebenso wurde im Umweltausschuss der Beitritt zu einer Energiegenossenschaft diskutiert.

Mit Juni 2024 ist die Umstellung der gesamten Straßenbeleuchtung auf LED-Technologie abgeschlossen; zwischen 21:00 und 4:00 Uhr wird sie künftig gedimmt. In den vergangenen zwei Jahren wurde sie aus Einspargründen in der Nacht abgeschaltet. Die Innenbeleuchtung des Amtsgebäudes, der Volksschule Tragwein, des Zubaus der Krabbelstube und der FF Mistlberg sind auf LED-Beleuchtung umgestellt, in den restlichen Gemeindeobjekten werden noch Energiesparlampen bzw. herkömmliche Beleuchtungsmittel verwendet.

⁵⁰ Der Umwelt-, Energie- und Abwasserausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 16.3.2022 mit diesem Thema. Konkrete Ziele wurden nicht entwickelt.

Weiteres Einsparungspotential sieht der Bürgermeister im Austausch von Leuchtmitteln in den gemeindeeigenen Objekten sowie in der Verbesserung der Heizungssteuerung im Amtsgebäude und in der Volks- und Mittelschule.

58.2.

Der LRH sieht die bisher getroffenen Maßnahmen der Marktgemeinde als positiv. Besonders positiv bewertet er den vollständigen Austausch der Straßenbeleuchtung. Handlungsbedarf sieht er im Austausch der noch vorhandenen fossilen Heizungssysteme und in der Optimierung der jeweiligen Heizungssteuerung.

Als erforderlich erachtet der LRH die Erstellung einer Klima- und Energiestrategie und daraus abgeleitet einen Umsetzungsplan. Ebenso sollten eine PV-Strategie – aufbauend auf einer Ist-Analyse der Gemeindegebäude – und eine Freiflächenflächen-PV-Strategie entwickelt werden. Auch sollte die Gemeinde einen Prozess zur Erstellung eines Leitbildes starten. Aus seiner Sicht kann ein Wiedereintritt in den Energiebezirk Freistadt zu einer Weiterentwicklung im Bereich von Klima- und Energiefragen beitragen. Die Gemeinde sollte dies deshalb rasch in Erwägung ziehen. Ebenso sollte es in der Gemeindeverwaltung eine Person geben, die als Klima- und Energiebeauftragte(r) fungiert. Auch wäre das Thema EEG kurzfristig zu bearbeiten, um jenen Strom, der 2025 mit den gemeindeeigenen PV-Anlagen produziert wird, effizient zu verwenden.

Energieausgaben und -verbräuche

59.1.

Die gesamten Energieausgaben und der -verbrauch⁵¹ der Gemeinde entwickelten sich in den Jahren 2021 bis 2023 folgendermaßen (ohne die freiwilligen Feuerwehren⁵²):

⁵¹ Bei den Brennstoffen wurden die Öl-Einkäufe und nicht die Verbräuche dargestellt.

⁵² Die Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde verfügen über ein Globalbudget und befinden sich deswegen nicht in der Aufstellung.

Tabelle 26: Tragwein – Energieausgaben und -verbräuche 2021 bis 2023

Energieausgaben	in Euro		
	2021	2022	2023
Strom	63.418	78.967	125.802
Brennstoffe – Öl	8.120	12.064	15.425
Brennstoffe – Nahwärme	82.021	81.294	110.026
Ausgaben gesamt	153.559	172.325	251.254

Energieverbrauch	in kWh		
	2021	2022	2023
Strom	414.072	460.051	447.692
Brennstoffe – Öl	102.300	93.230	71.280
Brennstoffe – Nahwärme	803.000	683.130	654.890
Verbrauch gesamt	1.319.372	1.236.411	1.173.862

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Marktgemeinde Tragwein

Obige Tabelle zeigt, dass die Ausgaben von 2021 auf 2023 um insgesamt rd. 97.700 Euro gestiegen sind. Hauptursache waren die erhöhten Energiepreise und auch der vermehrte Stromverbrauch in der Norbert-Eder-Halle. Auch ist ersichtlich, dass der Stromverbrauch gestiegen, und der Heizenergieverbrauch gesunken ist. Trotz geringerem Verbrauch stiegen auf Grund der allgemeinen Teuerung die Ausgaben beim Heizen.

59.2.

Die Prüfung durch den LRH ergab, dass die Gemeinde dem Betreiberverein des Badesees bisher keine Stromkosten vorgeschrieben hatte (jährlich zwischen 9.000 kWh und 10.000 kWh). Demgegenüber betreibt der Verein pachtfrei das Badebuffet und kassiert die Eintrittsgelder. Aus Gründen der Kostentransparenz empfiehlt der LRH eine Vorschreibung der Stromkosten.

Bauhof

60.1.

Der Sozialraum der Mitarbeiter des Bauhofes befindet sich beim Amtsgebäude und wird von diesem mit beheizt. Eine Heizungsregelung ist nicht möglich. In unmittelbarer Nähe zum Amtsgebäude befindet sich das Bauhofgebäude, das aus einem Obergeschoß (Fahrzeugteil) und einem Untergeschoß (Werkstätten- und Fahrzeugteil) besteht. Beheizt wird das Objekt mit mehreren Elektroradiatoren und Heizstrahlern. Die Ermittlung des Stromverbrauches für dieses Gebäude ist nicht möglich, da es einen gemeinsamen Zählpunkt mit dem Amtsgebäude hat. Im Jahr 2023 verbrauchten das Amtsgebäude und der Bauhof insgesamt rd. 58.000 kWh Strom. Bei der Besichtigung des Objektes stellte der LRH fest, dass nach Dienstschluss in der Werkstätte ein Elektro-Heizgerät noch eingeschaltet war.

60.2.

In einem ersten Schritt empfiehlt der LRH den Stromverbrauch des Bauhofes mit Strommessgeräten zu erheben. Das Ergebnis sollte analysiert und darauf aufbauend weitere Schritte gesetzt werden. Möglichkeiten um Strom zu sparen sieht der LRH auch im Ändern des Nutzungsverhalten der Mitarbeiter.

Das Heizen mit Strom erachtet der LRH als nicht mehr adäquat. Auch sieht er eine gewisse Brandgefährdung im Werkstättenbereich. Der LRH empfiehlt, ein anderes Heizungssystem im Bauhof einzusetzen.

Norbert-Eder-Halle

61.1.

Die Norbert-Eder-Halle wurde 2003 als Mehrzweckhalle mit fünf Asphaltstockbahnen in Betrieb genommen. Zwischen Anfang November und Ende Februar wird sie als Eishalle auf einer Fläche von 700 m² verwendet. Die restliche Zeit wird sie hauptsächlich als Asphaltstockhalle und gelegentlich für diverse Veranstaltungen genutzt.

Eine Ölheizung versorgt den Buffetbereich, den Aufenthaltsraum, die Umkleibereiche und die Nassbereiche mit Wärme. Eine thermische Solaranlage wird bei der Norbert-Eder-Halle und bei der Sportanlage als Heizungsunterstützung eingesetzt. Das Dach der Halle ist nicht isoliert; ein Energieausweis liegt nicht vor. Beleuchtet wird die Halle mit Halogenlampen. Die meiste Energie wird für die Produktion und Kühlung des Eises aufgewendet. Der Sportverein bringt sich mit der Führung des Buffets ein; die Mitarbeiter des Bauhofes erbringen sämtliche Leistungen, die beim Betrieb dieser Halle anfallen.

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde befasste sich in seiner Sitzung vom 6.6.2023 mit dieser Halle. Dabei wurden verschiedene Optimierungsmöglichkeiten diskutiert. Abschließend wurde festgelegt, dass sich mit den wirtschaftlichen Aspekten bzw. einer finanziellen Verbesserung der Ausschuss Wirtschaft und Tourismus befassen soll: Wichtigster Schritt für diesen Ausschuss war die Sanierung des Daches. Sobald dieses saniert ist, wird sich der Ausschuss mit konkreten Ideen für eine Mehrnutzung im Sommer befassen. Der Gemeindevorstand beschloss am 7.9.2023 eine Tarifierhöhung.

Der Gemeinderat fasste am 2.11.2023 einen Grundsatzbeschluss zur Generalsanierung der Halle, die schwerpunktmäßig im Jahr 2024 erfolgen soll. Geplant ist unter anderem die teilweise Erneuerung des Daches, die Isolierung des Objektes, die Montage einer PV-Anlage und die Umstellung der Beleuchtung auf LED-Technologie. Ebenso wird der Wechsel auf ein erneuerbares Heizungssystem geprüft. Eine Kostenschätzung dafür lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

Um Kosten zu sparen, ist ab der Saison 2024/25 geplant, den Winterbetrieb erst mit Anfang Dezember zu starten. Ebenso wurde diskutiert einen Energiekostenzuschlag pro Eintritt zu verrechnen und die Auslastung am Freitagabend zu verbessern.

Laut Analyse des LRH stellt sich das Betriebsergebnis der Norbert-Eder-Halle zwischen 2021 und 2023 folgendermaßen dar:

Tabelle 27: Tragwein – Betriebsergebnis
Nobert-Eder-Halle 2021 bis 2023

Norbert-Eder-Halle	2021	2022	2023
Einnahmen	5.929	39.914	41.634
Ausgaben	31.844	67.728	83.275
Betriebsergebnis	-25.916	-27.814	-41.641

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Obige Tabelle zeigt, dass die Halle im Prüfungszeitraum negative Ergebnisse zwischen rd. 26.000 Euro und rd. 42.000 Euro erwirtschaftete. Im Jahr 2023 waren dafür die größten folgenden drei Ausgabenpositionen maßgeblich:

- Vergütungen der Bauhofleistungen mit rd. 41.000 Euro
- Stromausgaben mit rd. 25.000 Euro
- Verwaltungskostentangente mit rd. 7.800 Euro

61.2.

Der LRH empfiehlt, für die Sanierung und in der Folge für den laufenden Betrieb ein Gesamtkonzept mit unterschiedlichen Maßnahmen (Öffnungszeiten, Tarife, Optimierung der Nutzung im Winter und Sommer, ehrenamtliche Tätigkeiten, Heizungssystem, Energiekosten) zu erstellen. Ziel sollte sein, die Ausgaben zu reduzieren und das Betriebsergebnis der Halle deutlich zu verbessern. Ein Beitrag zur Reduktion der Bauhofleistungen wäre nach Meinung des LRH eine höhere Einbindung von ehrenamtlichen Leistungen des Sportvereins.

62.1.

Für die Wintersaisons bis 2022/23 liegen wöchentliche Abrechnungen und Eintrittszahlen vor, die nur mit verhältnismäßig großem Ressourcenaufwand zu einer Gesamtstatistik aufgearbeitet werden können. Ab der Saison 2023/24 gibt es detaillierte Aufzeichnungen.

Die verkauften Eintrittskarten und die damit erzielten Erlöse stellen sich für die Saison 2023/24 folgendermaßen dar:

Tabelle 28: Tragwein – Erlöse Norbert-Eder-Halle Wintersaison 2023/24

Norbert-Eder-Halle	2023/2024	
	verkaufte Eintrittskarten	Erlöse in Euro
Eislaufbetrieb	7.652	22.670
Stocksportbetrieb	109	3.311
Eishockeybetrieb	221	6.408
Gesamt	7.982	32.388

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Marktgemeinde Tragwein

62.2.

Für eine bessere wirtschaftliche Steuerung der Eishalle empfiehlt der LRH aussagekräftige Abrechnungen und Statistiken zu führen. Dadurch sollte es unter

anderen möglich sein, die Eintritte besser analysieren zu können und das Tarifsysteem zu optimieren.

Volksschule Reichenstein und Volksschule Tragwein

63.1.

Das Gebäude der Volksschule Reichenstein ist rd. 100 Jahre alt; vor ca. 25 Jahren wurde es generalsaniert. Die Schule wird mit zwei Klassen geführt. Ebenso befindet sich eine Kindergartengruppe in diesem Objekt. Beheizt wird das Objekt mit Öl, die Beleuchtung ist noch nicht auf LED-Technologie umgestellt. Die Schüler:innen-Anzahl stagniert. Die Gemeinde bekennt sich ausdrücklich zu diesem Schulstandort.⁵³ Im Gemeindegebiet befindet sich noch eine weitere Volksschule, die mit acht Klassen geführt wird.

Das gesamte Gebäude verursachte im Jahr 2023 Stromkosten in der Höhe von rd. 3.800 Euro (für rd. 12.200 kWh) und Energiekosten in Höhe von 12.400 Euro (getankt wurden rd. 7.100 Liter Öl).

Im Vergleich dazu verzeichnete die acht-klassige Volksschule Tragwein im Jahr 2023 Stromkosten in der Höhe von rd. 8.400 Euro (für rd. 28.000 kWh) und Fernwärmekosten in Höhe von rd. 18.500 Euro (rd. 126.300 kWh).

63.2.

Aus Sicht des LRH verbraucht die Volksschule Reichenstein im Verhältnis zur Volksschule Tragwein verhältnismäßig viel Energie. Der LRH vertritt die Meinung, dass auf Grund der hohen Energiekosten und der stagnierenden Schüler:innen-Zahlen die Marktgemeinde eine Schließung der Volksschule Reichenstein prüfen sollte.

Gemeindeeigene Wohnungen

64.1.

Die Marktgemeinde besitzt drei Häuser mit insgesamt 17 Wohnungen, die vermietet werden. Ein Gebäude wird mit Öl, die beiden anderen werden mit Gas beheizt; die Verwaltung ist an eine Wohnbaugesellschaft übertragen. Am Dach eines Hauses befindet sich eine PV-Anlage, die im Jahr 2025 in den Besitz der Gemeinde übergeht. Die Marktgemeinde diskutierte bereits den Verkauf dieser Objekte.

64.2.

Die Marktgemeinde sollte den Verkauf dieser Objekte intensiv prüfen. Nach Ansicht des LRH handelt es sich bei der Vermietung von Wohnungen nicht um die Kernaufgaben einer Gemeindeverwaltung.

Sonstige Feststellungen – Gemeindedarlehen an Zahnarzt

65.1.

Im Zuge der Übernahme der örtlichen Zahnarztpraxis gewährte die Gemeinde dem neuen Zahnarzt ein Darlehen in der Höhe von 70.000 Euro für Umbaumaßnahmen

⁵³ Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 20.6.2013

der Ordinationsräumlichkeiten. Mit der Eröffnung der Praxis war der Gemeinde ein Nachweis über die widmungskonforme Nutzung des Darlehens vorzulegen. Der Darlehensbetrag wurde im August 2023 von der Gemeindebuchhaltung im Auftrag des Bürgermeisters überwiesen, ein Beschluss im Gemeinderat wurde nicht eingeholt.

In die Rechenwerke wurde das Darlehen im September 2023 im Rahmen des Nachtragsvoranschlags aufgenommen. Die Prüfung des Nachtragsvoranschlags durch die Aufsichtsbehörde ergab aber, dass das Vorhaben im mittelfristigen Zeitraum nicht ausgeglichen dargestellt wurde. Deshalb nahm die Bezirkshauptmannschaft Freistadt den Nachtragsvoranschlag nicht zur Kenntnis. Die Gemeinde gab gegenüber dem LRH an, das Vorhaben in künftigen Rechenwerken korrekt darzustellen.

65.2.

Die öö. Gemeinden dürfen Darlehen nur dann gewähren, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Darlehensnehmer nachweist, dass die ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung des Darlehens gesichert ist. Der LRH hält in betreffendem Fall fest, dass für ihn aus Versorgungssicht sowohl ein öffentliches Interesse erkennbar, als auch aufgrund einer Bankgarantie die finanzielle Sicherheit gegeben war. Auch hält er den finanziellen Einsatz der Gemeinde für gering.

Nicht mit den Regelungen der Oö. Gemeindeordnung übereinstimmend war allerdings die Vorgangsweise des Bürgermeisters, der die Überweisung des Darlehens anordnete ohne das zuständige Gemeindeorgan, den Gemeinderat, mit der Angelegenheit zu befassen. Dies geschah trotz gegenteiligem Hinweis durch die Aufsichtsbehörde bzw. auch der Gemeindeverwaltung.

Künftig sind derartige Beschlüsse vorab vom Gemeinderat einzuholen und dies gleichzeitig ordnungsgemäß in den Rechenwerken (MEFP, NVA) aufzunehmen.

Gemeinde Weißenkirchen im Attergau

Überblick

66.1.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die gemeindeeigenen Objekte, die verwendeten Heizungssysteme, deren Inbetriebnahme sowie vorhandene PV-Anlagen:

Tabelle 29: Weißenkirchen i. A. – Überblick gemeindeeigene Objekte

Objekt	Heizungssystem	Baujahr/ Inbetriebnahme Anlage	PV-Anlage Nennleistung in kWp
Gemeindeamt	Gemeindeeigene Nahwärme	2012	
Gebäudekomplex Bildungseinrichtungen und Veranstaltungszentrum samt Musikproberaum	Gemeindeeigene Nahwärme	2012	
Asphaltstockhalle	Gemeindeeigene Nahwärme	2012	0,8
FF Weißenkirchen inkl. Bauhof	Gemeindeeigene Nahwärme	2012	
FF Reittern	Flüssiggas	2012	

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Gemeinde Weißenkirchen i. A.

Wie die Tabelle zeigt, werden bis auf ein Objekt alle gemeindeeigenen Objekte seit mehr als zehn Jahren von einer gemeindeeigenen Nahwärmanlage⁵⁴ (Pellets) versorgt. Das Feuerwehrhaus der FF Reittern wird mit Flüssiggas beheizt. Auf dem Dach der Asphaltstockhalle befindet sich ein PV-„Balkonkraftwerk“ (Berichtspunkt 69). Es gab bereits Planungen, eine größere PV-Anlage auf dem Gebäudekomplex der Bildungseinrichtungen zu montieren. Der Gemeinderat befasste sich generell mit dem Thema EEG.

Eine Klima- und Energiestrategie sowie eine PV-Strategie liegen nicht vor. Bei den Freiflächen-PV-Anlagen verfolgt die Gemeinde die Strategie, dass zuerst PV-Anlagen auf Dächern und dann erst auf Freiflächen installiert werden sollen.

Die Gemeinde hat bisher kein Klima- und Energieleitbild erstellt; sie ist kein Mitglied einer LEADER-Region. Ebenso ist sie keine KEM-, KLAR- und Klimabündnisgemeinde.

In der Gemeindeverwaltung ist niemand mit Klima- und Energieagenden („Klima- und Energiebeauftragte:r“) konkret beauftragt; diese Tätigkeit teilt sich auf den Bürgermeister, die Amtsleiterin und einen weiteren Mitarbeiter auf.

Die gesamte Straßenbeleuchtung (insgesamt sieben Lichtpunkte) ist auf LED-Technologie umgestellt; zwischen 22:00 und 5:00 Uhr ist sie ausgeschaltet. Mit Ausnahme des dezentralen Feuerwehrhauses Reittern wurde die gesamte Heizungssteuerung erneuert. Damit gelang es, wesentliche Einsparungen zu erzielen. Einige gemeindeeigene Objekte⁵⁵ sind auf LED-Beleuchtung umgestellt. Der Bereich der Volksschule wurde im Jahr 2023 saniert.

⁵⁴ Die Heizzentrale befindet sich im Keller der Volksschule und versorgt neben der Schule den Kindergarten, das Veranstaltungszentrum, den Proberaum der Musikkapelle, das Feuerwehrhaus, die Stockschützenhalle und das Amtsgebäude. Ebenso wird die Pfarre gegen Verrechnung mit Heizenergie versorgt.

⁵⁵ z. B. Kindergarten, Schule ohne Veranstaltungszentrum

Abhängig davon, ob die Kleinstkinder der Gemeinde in einer gemeindeeigenen Krabbelstube oder in Kooperation mit einer Nachbargemeinde betreut werden, beabsichtigt der Gemeinderat, eine Grundsatzentscheidung über die Sanierung bzw. den Neubau des Amtsgebäudes zu treffen.

66.2.

Der LRH wertet es als positiv, dass die Gemeinde ihre Objekte seit mehreren Jahren weitestgehend mit erneuerbarer Energie versorgt. Ebenso ist die Gemeinde bemüht, ihre gemeindeeigenen Objekte energietechnisch zu verbessern. Der LRH sieht diesbezüglich den größten Handlungsbedarf beim Amtsgebäude.

Als zielführend erachtet der LRH die Erstellung einer Klima- und Energiestrategie und daraus abgeleitet einen Umsetzungsplan. Aus seiner Sicht sollte die Gemeinde prüfen, ob der Beitritt zu einer Energieregion nicht zu einer Weiterentwicklung im Bereich von Klima- und Energiefragen beitragen könnte. Auch sollte es in der Gemeindeverwaltung eine Person geben, die als Klima- und Energiebeauftragte(r) fungiert.

Energieausgaben und -verbräuche

67.1.

Die gesamten Energieausgaben und der -verbrauch der Gemeinde entwickelten sich in den Jahren 2021 bis 2023 folgendermaßen:

Tabelle 30: Weißenkirchen i. A. – Energieausgaben und -verbräuche 2021 bis 2023

Energieausgaben	in Euro		
	2021	2022	2023
Strom	11.716	12.116	22.464
Brennstoffe - Nahwärme	10.969	13.043	20.200
Ausgaben gesamt	22.685	25.159	42.664

Energieverbrauch	in kWh		
	2021	2022	2023
Strom	67.600	72.096	70.529
Brennstoffe - Nahwärme	194.604	196.193	174.623
Verbrauch gesamt	262.204	268.289	245.152

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis von Unterlagen der Gemeinde Weißenkirchen i. A.

67.2.

Die Tabelle zeigt, dass die Energieausgaben zwischen 2021 und 2023 um rd. 90 Prozent – bei insgesamt geringerem Energieverbrauch – stiegen. Besonders markant war der Anstieg zwischen 2022 und 2023. Ein Reduktionspotential beim Stromverbrauch sah der LRH unter anderem im Einsatz von PV-Anlagen, im Austausch von herkömmlich Beleuchtungsmitteln auf LED-Technologie sowie im Nutzerverhalten.

Stockschützenhalle

68.1.

Bei seiner Besichtigung der Stockschützenhalle stellte der LRH fest, dass auf deren Dach vier PV-Paneele montiert sind. Laut Auskunft des Bürgermeisters erfolgte dies in Eigenregie des Vereins; die Gemeinde als Gebäudeeigentümer war darüber nicht informiert. Die Leistung der Anlage ist auf 800 Watt begrenzt. Die Meldung über die Einspeisung des Stromes beim Netzbetreiber wurde auf Hinweis des LRH nachträglich vorgenommen.

68.2.

Der Verein hätte vor der Montage des Balkonkraftwerkes das Einvernehmen mit der Gemeinde herstellen sollen. Unter Einhaltung der geltenden Vorschriften erachtet der LRH die Montage derartiger Anlagen als durchaus sinnvoll.

Nutzer:innen-Verhalten im Bauhof

69.1.

Bei der Besichtigung des Bauhofes stellte der LRH fest, dass neben dem Büro auch die angrenzende Fahrzeughalle überdurchschnittlich stark beheizt wurde. Nach Auskunft des Bürgermeisters ist das Büro auch zum Wochenende beheizt.

69.2.

Der LRH sah in der Verbesserung des Nutzer:innen-Verhaltens und in der Optimierung der Heizungssteuerung eine Möglichkeit Energie und damit Kosten zu sparen. Zu jenen Zeiten, in denen der Bauhof nicht besetzt ist, wäre die Heiztemperatur entsprechend anzupassen.

Sonstige Feststellungen – Baumaßnahmen der FF Reittern

70.1.

Die Feuerwehr Reittern plante seit dem Jahr 2021 ein Erweiterungsprojekt (Stützmauer bzw. Garagenzubau sowie eine Parkflächenerrichtung). Nach erfolgter Kostenfeststellung durch die Abteilung UBAT beantragte die Gemeinde Mitte April 2023 die Gewährung von BZ-Mitteln bei der IKD. Mit den Bauarbeiten wurde am 2. Mai 2023 begonnen. Der Finanzierungsvorschlag des Landes OÖ mit Gesamtkosten von 150.000 Euro (davon 49.500 Euro BZ-Mittel) langte Ende Mai 2023 bei der Gemeinde ein und wurde Mitte Juni 2023 im Gemeinderat beschlossen. In dieser Sitzung wies der damalige Bürgermeister darauf hin, dass der vorzeitige Baubeginn durch das Büro des für Gemeinden zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung zugesichert wurde.

Die IKD teilte dem LRH dazu mit, dass das Land OÖ über den vorzeitigen Baubeginn informiert wurde. Sie erstellte auf Weisung des Büros des für Gemeinden zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung einen Amtsvortrag zur Finanzierung des Projekts, den die Oö. Landesregierung im Mai 2023 genehmigte.

70.2.

Der LRH kritisiert, dass bei der Projektabwicklung die Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu nicht eingehalten wurden. Für ihn ist unklar, weshalb die Gemeinde bzw. Feuerwehr Reittern nicht mit dem Baubeginn zuwarten konnte bis

die Finanzierung endgültig geklärt war. Eine mündliche Zusage seitens des Landes OÖ konnte der LRH nicht bestätigen. Er weist diesbezüglich darauf hin, dass gemäß Oö. GemO Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.⁵⁶ Dafür benötigt es vorab einen vom Gemeinderat genehmigten Finanzierungsplan, der bei betreffendem Vorhaben fehlte. Die Gemeinde hat künftig die Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung bzw. der Gemeindefinanzierung Neu einzuhalten. Der LRH hält fest, dass in diesem Fall auch die Oö. Landesregierung ihre eigenen Richtlinien nicht eingehalten hat.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

71.1.

Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die geprüften Stellen zusammen:

71.2.

An das Land OÖ

- a) Das Land OÖ sollte die bestehenden Strukturen im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten organisatorisch weiterentwickeln. Ziel sollte eine flächendeckende Struktur sein, welche die Klima- und Energiewende auf regionaler und kommunaler Ebene noch stärker vorantreibt. (Berichtspunkt 3)
- b) Die Zielwerte bzw. Indikatoren sollten künftig konkreter dargelegt werden. Dadurch wäre der Gesamtbeitrag der Klimaschutz- und Energiemaßnahmen in Oberösterreich aussagekräftiger darstellbar. (Berichtspunkt 6)
- c) Bei der Gewährung von Finanzmitteln (Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse) sollte künftig eine klimarelevante Bewertung erfolgen mit dem Ziel konkrete Anreize für die Gemeinden zu schaffen. (Berichtspunkt 7)
- d) Das Pilotprojekt für nachhaltiges Bauen unter Federführung der Abteilung UBAT sollte nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten rasch vorangetrieben werden. (Berichtspunkt 7)
- e) Im Rahmen der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED III) besteht die übereinstimmende Sichtweise, dass bis Oktober 2025 ein Inventar bestehend aus Energiebuchhaltung und Energieausweis zu erstellen ist. Um die oö. Gemeinden bei der Umsetzung der Richtlinie zu unterstützen, sollte das Land OÖ – nach Abstimmung mit dem Bund – zur Klärung der richtlinienkonformen Umsetzung beitragen. (Berichtspunkte 7 und 28)
- f) Synergieeffekte gibt es im Falle der Bündelung von KEM und KLAR!-Initiativen mit LEADER-Regionen. Das Land OÖ sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten weiter darauf hinwirken, dass diese Bündelung auch sukzessive realisiert werden kann. (Berichtspunkt 7)

⁵⁶ vgl. § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990

- g) Mitgliedschaften, die bei den freiwilligen Ausgaben zum Härteausgleich eingerechnet werden, wirken sich kontraproduktiv auf das vom Land formulierte Ziel von regional flächendeckenden Klima- und Energiestrukturen in den Gemeinden aus. Das Land OÖ sollte die bestehenden Widersprüche in diesem Bereich auflösen. (Berichtspunkt 7)
- h) Jede Gemeinde sollte aufbauend auf allfällig bestehenden Regionalkonzepten über eine eigene Klima- und Energiestrategie verfügen. Dafür sind verbindliche Regeln vom Land OÖ zu schaffen. (Berichtspunkt 7)
- i) Das Land OÖ sollte seine Initiativen im Bereich Erweiterung und Konkretisierung der Klimaschutz- und Energiemaßnahmen für die Gemeinden bzw. Regionen intensivieren, indem regionale Sichtweisen verstärkt eingebracht und die Verbindlichkeit zur Maßnahmenumsetzung weiter erhöht werden. Die Weiterentwicklung sollte im jährlichen Fortschrittsbericht entsprechend evident gehalten werden. (Berichtspunkt 7)
- j) In Anbetracht von absehbaren personellen Veränderungen beim Landesenergiebeauftragten und -klimabeauftragten sollte das Land OÖ – nach Möglichkeit mit externer Unterstützung – eine Aufgabenevaluierung durchführen. (Berichtspunkt 8)
- k) Im Rahmen der weiteren Strategieüberlegungen sollte es vorrangiges Ziel sein, Verbindlichkeit zu erhöhen und damit einhergehend Strukturen zu schaffen, die die Gemeinden bei der Umsetzung der Klimawende weiter unterstützen. (Berichtspunkt 9)
- l) Die Abteilung Umweltschutz sollte die Dokumentation der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel künftig in formeller Hinsicht präzisieren. (Berichtspunkt 12)
- m) Sollten die oö. Gemeinden künftig verbindliche Klima- und Energiekonzepte erstellen, wäre der ESV jedenfalls geeignet, Unterstützungsleistungen zu erbringen. Dies würde aber zusätzliche Personalkapazitäten und gegebenenfalls zusätzliche Ressourcen erfordern. (Berichtspunkt 13)
- n) Die Unterstützungsleistungen vom ESV für kommunale Klima- und Energiestrategien sollten als eigenes Projekt in der Kostenrechnung erfasst werden. (Berichtspunkt 13)
- o) Der ESV sollte im Hinblick auf strategische Klimakomponenten eng mit dem Klimabündnis Oberösterreich kooperieren. Ziel sollte dabei sein, dass das Energiethema gemeinsam mit den Themen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung bearbeitet wird, sodass in absehbarer Zeit jede Gemeinde über eine Klima- und Energiestrategie und darauf aufbauenden Maßnahmenkonzepte verfügt. (Berichtspunkt 13)
- p) Das Land OÖ sollte im Rahmen der weiteren Überlegungen erneuerbarer Energiequellen die Aspekte der Windkraft verstärkt berücksichtigen. (Berichtspunkt 19)
- q) Das Land OÖ sollte die zur Verfügung gestellte EBH überarbeiten bzw. auf aktuelle IT-Standards umstellen. (Berichtspunkt 29)
- r) Das Land OÖ sollte den Gemeinden die gesetzlichen Bestimmungen zum Energieausweis zur Kenntnis bringen. (Berichtspunkt 30)

- s) Die IKD sollte nach Möglichkeit die BZ-Mittel künftig insbesondere bei ergänzenden Finanzierungen entsprechend den Zielsetzungen der Bundesförderungen evident halten. Dadurch kann eine detailliertere Aussage zu einzelnen Förderungskategorien – wie beispielsweise auch tatsächlich klimarelevante Maßnahmen – getroffen werden. (Berichtspunkt 36)

An die geprüften Gemeinden

- t) Die Gemeinden sollten den Beitritt zu einer Energieregion bzw. zu einem Netzwerk in Erwägung ziehen, um sich gemeinsam im Bereich von Klima- und Energiefragen weiter zu entwickeln und strategisch diese Themen zu bearbeiten. Ebenso könnten die Vorteile eines Netzwerkes genutzt werden. (Berichtspunkt 15)
- u) Aus finanzieller Sicht sollten weitere Maßnahmen gesetzt werden um die Energie- und Stromausgaben bzw. die Verbräuche zu reduzieren. (Berichtspunkt 17)
- v) Handlungsbedarf gibt es im Austausch von alten und ineffizienten fossilen Heizungsanlagen. Dadurch können einerseits Kosten gespart, und andererseits kann ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden. Die Gemeinden sollten die Inanspruchnahme von Fördermitteln prüfen, um fossile Heizungsanlagen verstärkt auszutauschen. (Berichtspunkt 17)
- w) Die Gemeinden sollten, abgestimmt mit übergeordneten Strategien (z. B. Region, Land OÖ), eine kommunale Klima- und Energiestrategie entwickeln. Daraus soll in der Folge ein Konzept mit konkreten Maßnahmen abgeleitet und erstellt werden. Ebenso sollten die Gemeinden ein Klima- und Energieleitbild erarbeiten. Für die Umsetzung der Maßnahmen werden auf kommunaler Ebene zusätzliche Personalressourcen erforderlich sein. (Berichtspunkt 18)
- x) Zur Bewältigung der umfangreichen Klima- und Energieagenden sollte es in der Gemeindeverwaltung eine Person geben, die als Energiebeauftragte(r) fungiert. (Berichtspunkt 18)
- y) Die Gemeinden sollten eine PV- und eine Freiflächen-PV-Strategie als Teil einer Gesamtstrategie und daraus abgeleitet ein PV-Konzept entwickeln sowie die Errichtung bzw. den Beitritt zu einer EEG prüfen. (Berichtspunkt 18)
- z) Aufgabe der Gemeinden ist es, die rechtlichen, raumordnerischen und vor allem gesellschaftspolitischen Grundlagen für den Ausbau der Windkraft in Oberösterreich zu schaffen. (Berichtspunkt 26)
- aa) Die Gemeinden sind unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen verpflichtet eine EBH zu führen. Ebenso ist es zur Einhaltung der Vorgaben der EU-Energieeffizienz-Richtlinie bei der Erstellung des Inventars bis zum Oktober 2025 erforderlich, entsprechende Aufzeichnungen über den jährlichen Energieverbrauch vorzuweisen. (Berichtspunkt 29)
- bb) In Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr sind die ersten beiden Seiten des Energieausweises an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteinganges auszuhängen. Ebenso ist darauf zu achten, dass ein Ausweis zehn Jahre ab Datum der Ausstellung gültig ist. Bei Vermietung von

- gemeindeeigenen Objekten ist bei Vertragsabschluss ein gültiger Energieausweis vorzulegen. (Berichtspunkt 30)
- cc) Das Einhalten der Prüfungsintervalle bei Feuerungsanlagen ist unbedingt erforderlich, daraus lassen sich auch Haftungsansprüche ableiten. (Berichtspunkt 31)
 - dd) Bei künftigen Vertragsabschlüssen bzw. -verlängerungen sind konkrete Angebote einzuholen und diese vertieft zu prüfen um ein möglichst wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen. Weiters sollten die Gemeinden den Beitritt einer EEG prüfen bzw. eine gemeindeeigene EEG gründen. (Berichtspunkt 32)
 - ee) Die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Sitzungen des PA ist einzuhalten. (Berichtspunkt 33)
 - ff) Die Gemeindeorgane sollten sich mit dem Thema Energieeffizienz und -ausgaben strukturiert auseinandersetzen um hier Einsparungen bzw. Verbesserungen zu erzielen. (Berichtspunkt 33)
 - gg) Künftige investive Maßnahmen der Gemeinde im Bereich Klima und Energie sollten tendenziell nicht aufgrund vorhandener Förderprogramme, sondern auf Basis umfassender gemeindespezifischer Konzepte umgesetzt werden. (Berichtspunkt 38)
 - hh) Die Gemeinden Engelhartzell, Munderfing und Pucking und Tragwein sollten die noch offenen Fördergelder aus dem KIG 2023 zeitgerecht beim Bund beantragen. Nach Möglichkeit sollten dabei – aufbauend auf den Zielsetzungen und Maßnahmen einer kommunalen Klima- und Energiestrategie – auch klimarelevante Maßnahmen umgesetzt werden. (Berichtspunkte 39 und 40)

An einzelne Gemeinden

Marktgemeinde Engelhartzell

- ii) Die Marktgemeinde Engelhartzell sollte auf die Einhaltung der Zeichnungsberechtigungen achten. (Berichtspunkt 32)
- jj) Die Marktgemeinde sollte den Verkauf des ehemaligen Lehrerwohnhauses prüfen, da es sich bei der Vermietung von Wohnungen nicht um die Kernaufgabe einer Gemeindeverwaltung handelt. (Berichtspunkt 45)
- kk) Für einen reibungslosen Betrieb der Heizungsanlage sollte der aktuelle Wirkungsgrad bzw. die Effizienz der Anlagen überprüft werden. Aus umwelttechnischen Gründen, aber auch aus Gründen der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand („raus aus Öl“), sollten die Ölheizungen samt Öltanks abgebaut werden. (Berichtspunkt 46)
- ll) Das betreffende Gebäude wäre zu redimensionieren und auf den künftigen pädagogischen Bedarf in der Gemeinde anzupassen. (Berichtspunkt 47)

Gemeinde Munderfing (bzw. Beteiligungsunternehmen)

- mm) Die Windpark Munderfing GmbH sollte aufgrund der guten Liquiditätssituation beim verbliebenen Darlehen für das sechste Windrad die vorhandenen Fixtilgungsmöglichkeiten nutzen. (Berichtspunkt 22)

- nn) Das offene Gesellschafterdarlehen von 4,7 Mio. Euro der Energie Munderfing GmbH wäre sukzessive zu begleichen. Mittelfristig sollte auch der Gemeindehaushalt von allfälligen Gewinnen des Windparks profitieren. (Berichtspunkt 22)
- oo) Die Gemeinde sollten den Verrechnungssatz an die Windpark Munderfing GmbH zu marktadäquaten Sätzen anpassen. (Berichtspunkt 23)
- pp) Die Standortabgabe ist künftig wieder direkt an die Gemeinde zu leisten. Vorab wäre abzuklären, welche Kosten für die Benützung der gemeindeeigenen Infrastruktureinrichtungen entstehen bzw. inwiefern die Abgabe von 5.000 Euro je Windrad gerechtfertigt ist. (Berichtspunkt 24)
- qq) Künftig wäre im Zusammenhang mit den Beteiligungsgesellschaften eine Berichterstattung bzw. Kenntnisnahme über wesentliche Vorgänge wie die Erstellung der Jahresabschlüsse oder der Bestellung von Geschäftsführern an den Gemeinderat erforderlich. Zudem sollte der Prüfungsausschuss die Gesellschaften wieder eigenständig überprüfen. (Berichtspunkt 25)
- rr) Die alternative Nutzungsmöglichkeit für das Objekt der Landesmusikschule wäre zu diskutieren. (Berichtspunkt 50)
- ss) In der Sauna soll ein kostendeckender Tarif eingehoben werden. (Berichtspunkt 51)
- tt) Die freiwilligen Leistungen der Gemeinden, für die es Vorgaben des Landes gibt, sollten eingehalten werden. (Berichtspunkt 53)

Marktgemeinde Pucking

- uu) Das Wissen in der Gemeindebuchhaltung ist sukzessive zu verbessern. (Berichtspunkt 41)
- vv) Das Thema EEG wäre zu bearbeiten, um jenen Strom, der künftig mit den gemeindeeigenen PV-Anlagen produziert wird, effizient zu verwenden. (Berichtspunkt 54)
- ww) Die Heizungsanlage im Bauhof sollte wegen des sehr hohen Heizenergieverbrauches analysiert werden. (Berichtspunkt 56)
- xx) Bei künftigen Projekten sind die Vorgaben der Gemeindefinanzierung Neu einzuhalten. (Berichtspunkt 57)

Marktgemeinde Tragwein

- yy) Das Thema EEG wäre kurzfristig zu bearbeiten, um jenen Strom, der 2025 mit den gemeindeeigenen PV-Anlagen produziert wird; effizient zu verwenden. (Berichtspunkt 58)
- zz) Aus Gründen der Kostentransparenz sollte dem Betreiberverein des Badeses die Stromkosten vorgeschrieben werden. (Berichtspunkt 59)
- aaa) Im Bauhof sollte ein anderes Heizungssystem eingesetzt werden. (Berichtspunkt 60)
- bbb) Für die Sanierung und in der Folge für den laufenden Betrieb der Norbert-Eder-Halle ist ein Gesamtkonzept zu erstellen. Ziel sollte sein, die Ausgaben zu reduzieren und das Betriebsergebnis der Halle zu verbessern. Ein Beitrag zur Reduktion der Bauhofleistungen wäre eine höhere Einbindung von ehrenamtlichen Leistungen des Sportvereins. (Berichtspunkt 61)

- ccc) Für eine bessere wirtschaftliche Steuerung der Eishalle sind aussagekräftige Abrechnungen und Statistiken zu führen. (Berichtspunkt 62)
- ddd) Aus Sicht der Energiekosten und der stagnierenden Schüler:innen-Zahlen in der Volksschule Reichenstein sollte die Marktgemeinde eine Schließung der Volksschule prüfen. (Berichtspunkt 63)
- eee) Die Marktgemeinde sollte den Verkauf der Gemeindewohnungen intensiv prüfen, da es sich bei der Vermietung nicht um die Kernaufgaben einer Gemeindeverwaltung handelt. (Berichtspunkt 64)
- fff) Künftig sind Beschlüsse zu gegebenen Darlehen vorab vom Gemeinderat einzuholen und diese gleichzeitig ordnungsgemäß in den Rechenwerken (MEFP, NVA) aufzunehmen. (Berichtspunkt 65)

Weißkirchen im Attergau

- ggg) Die Gemeinde Weißkirchen im Attergau sollte prüfen, ob sich eine separate Beschaffung bei einem anderen Anbieter für eine VFI nicht als günstiger erweisen könnte. (Berichtspunkt 32)
- hhh) Ein Reduktionspotential beim Stromverbrauch gibt es unter anderem im Einsatz von PV-Anlagen, im Austausch von herkömmlich Beleuchtungsmitteln auf LED-Technologie sowie im Nutzerverhalten. (Berichtspunkt 67)
- iii) In der Verbesserung des Nutzer:innen-Verhaltens und in der Optimierung der Heizungssteuerung gibt es Möglichkeiten Energie und damit Kosten zu sparen. (Berichtspunkt 69)
- jjj) Die Gemeinde hat in Bezug auf die Abwicklung von Projekten künftig die Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung bzw. der Gemeindefinanzierung Neu einzuhalten. (Berichtspunkt 70)

1 Anlage

1 Beilage

Linz, am 10. Oktober 2024

Rudolf Hoscher
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes



WEITERE FÖRDERMÖGLICHKEITEN

- Förderungen auf Basis des Erneuerbaren Ausbaugesetz (EAG) und des Erneuerbaren-Wärme-Pakets
- Förderungen der Bundesländer
- EU-Förderungen (z. B. Interreg, Horizon Europe)
- Service-Plattform „Gemeindeoffensive“ des Klima- und Energiefonds: www.gemeindeoffensive.at

- Förderübersicht der KPC: www.umweltfoerderung.at/gemeinden
- IÖB-Toolbox (Innovative Öffentliche Beschaffung) des aws: www.aws.at/aws-ioeb-toolbox
- Förderungen im Informations-Portal der AMA (Agrar Markt Austria): www.ama.at/dfp/foerderungen-fristen





Marktplatz 61, 4090 Engelhartzell, Österreich
gemeinde@engelhartzell.ooe.gv.at



Tel.: +43(0)7717/8055-0
www.engelhartzell.at

OÖ Landesrechnungshof

OÖ. Landesrechnungshof	
Eingel. 23. Juli 2024	
Lrh. 15000-20/10	Blg. ✓

Engelhartzell, 2024-07-22

Stellungnahme Besprechungsunterlage Kommunales
Klima- und Energiemanagement in Oberösterreich;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Engelhartzell nimmt Bezüge auf Besprechungsunterlage vom 9. Juli 2024 und nimmt zu zwei Punkte wie folgt Stellung:

Punkt 30.1. Energieausweis:

Im § 7 der oö Bautechnikverordnung ist festgehalten, dass
„Bei Gebäuden mit **starkem Publikumsverkehr** sind die beiden ersten Seiten des
Energieausweises von de Eigentümerin oder vom Eigentümer

1. Bei einer konditionierten Brutto-Gesamtfläche von mehr als 500 m², sofern ein Energieausweis vorhanden ist, und
2. Bei einer konditionierten Brutto-Gesamtfläche von mehr s 250 m², sofern die Gebäude von Behörden genutzt werden,

an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteingangs aufzuhängen.“

Die Marktgemeinde Engelhartzell stellt fest, dass

- a) Beim Gemeindeamt etwa 10 - 20 Personen täglich das Gemeindeamt kontaktieren;
- b) Beim Schulgebäude kein Publikumsverkehr stattfindet (es befindet sich dort der Kindergarten, es bringen täglich etwa 8 – 10 Eltern die Kinder in den Kindergarten und holen sie wieder ab)
- c) Bei der Musikschule Engelhartzell auch kein Publikumsverkehr stattfindet, die Eltern lassen die Kinder auf dem Parkplatz aussteigen und betreten das Gebäude nicht, in ganz seltenen Fällen 2 – 3 mal in der Woche, warten die Eltern auf die Kinder im Eingangsbereich der Schule.
- d) Beim Aktivzentrum Stadl ein Publikumsverkehr nur bei der untergebrachten Physiotherapie stattfindet, es finden an 4 Wochentagen Behandlungen mit jeweils 10 – 15 Patienten statt.

Die Marktgemeinde Engelhartzell ist der Ansicht, dass es sich bei den angeführten Zahlen um **keinen starken Publikumsverkehr** handelt und sieht für die Anbringung des Energieausweises keine rechtliche Veranlassung.

Punkt 31.1 Strombeschaffung:

Die Marktgemeinde Engelhartzell hat bei der Ausschreibung der Stromverträge im Jahr 2022 lediglich bei der Nachbargemeinde Waldkirchen Kontakt aufgenommen, um die Stromkonditionen zu vergleichen,

Da die Marktgemeinde seit dem Jahr 1946 über ein Freistromkontingent aufgrund eines gemeindeeigenen Stromnetzes, die im Jahre 1946 an die österr. Kraftwerke AG übergeben worden ist, verfügt bzw. zusätzlich für den Stromverbrauch beim Gemeindeamt und der Straßenbeleuchtung einen Rabatt auf die Energiekosten von 30 % erhält, wurde auf die Einholung von weiteren Angeboten verzichtet, um die angeführten Rabatte und das Freistromkontingent nicht zu verlieren.

In Zahlen dargestellt hat die Gemeinde im

Jahr 2022	€ 1.984,25
Jahr 2023	€ 4.489,60

für das Freistromkontingent von 14.600 kWh ausbezahlt erhalten.

Weiters wurden folgenden Rabatte gewährt:

Jahr 2022	Gemeindeamt	647,20 €	Straßenbel.Markt	736,78 €
Jahr 2023	„	2.295,11€	„	2.565,16 €

Im Jahr 2023 hat dadurch die Gemeinde eine Ersparnis in der Höhe von 9.349,87 Euro gehabt, hochgerechnet auf den gesamten Stromverbrauch sind das 2,75 Cent je Kilowattstunde.

Zudem möchten wir erläutern, dass die Energie AG seit etwa 20 Jahren einen Standort mit 30 Mitarbeitern in Engelhartzell hat und jährlich Kommunalsteuer in der Höhe von Etwa 77.000 Euro entrichtet. Wir sehen daher die Energie AG als örtliches Unternehmen und vertreten die Ansicht, dass bei einer entsprechenden Preisangemessenheit der örtliche Anbieter vorrangig zu behandeln ist (die Preisangemessenheit wurde überprüft).

Wir ersuchen höflich um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen!



Roland Pichler

Roland Pichler MBA
Bürgermeister